

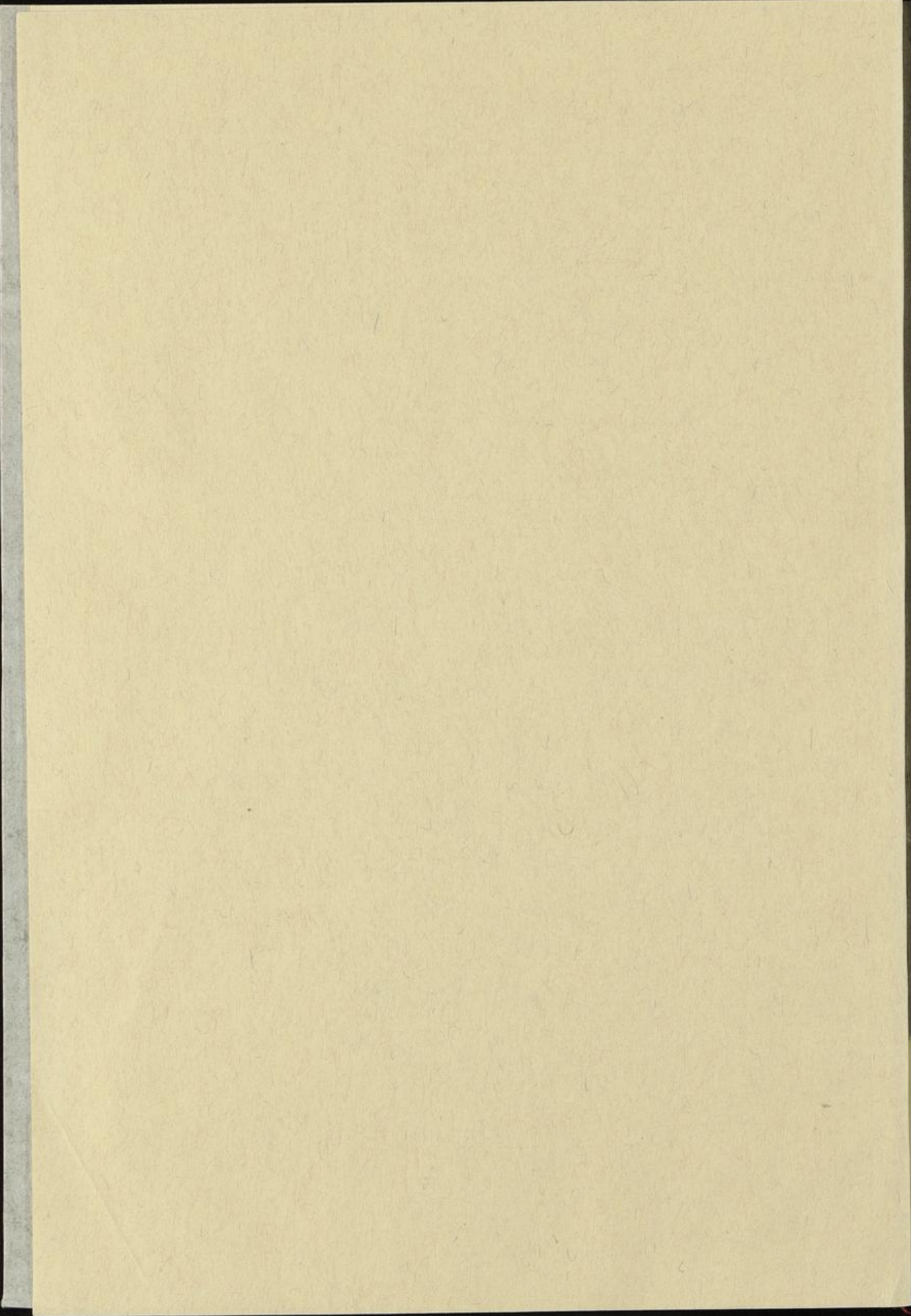
4*
D.Sp.G.
805



UB Düsseldorf

+4152 782 01





*Beauf. Landesherrsch. z. - Düsseldorf
Berlin 25/11 20.*

2

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein

Die

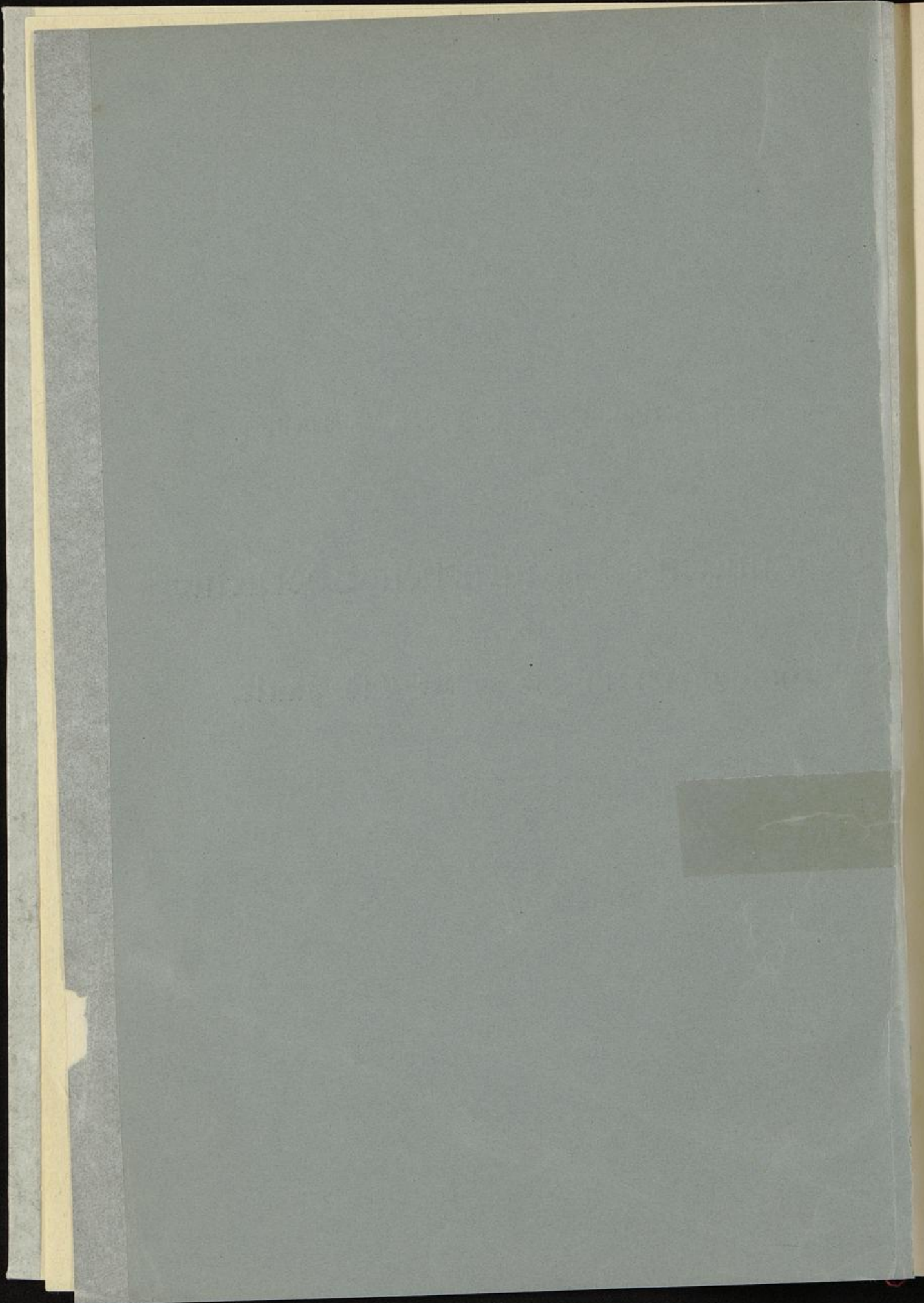
Besitzungen der fränkischen Ebersteine

in ihrer

Stammheimath und an der Elb-Saale.



*79/
20.315*



Die
von den fränkischen Ebersteinen
vom Eberstein auf der Rhön

vor
der Uebersiedelung nach dem unteren Theile der Goldenen Aue innegehabten

Besitzungen

in ihrer
Stammheimath und an der Elb-Saale.

Bearbeitet

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D.

des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Weiningen, des historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel, des Hanauischen Bezirksvereins für Hessische Geschichte zu Hanau, des historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall, des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, des Vereins „Herold“ zu Berlin und des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Eisenberg Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. S., des historischen Vereins zu Erfurt, des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund, des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt, der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, des königlich Sächsischen Alterthums-Vereins zu Dresden, der Königl. Preuß. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig und der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg korrespondirendem Mitglied.

Berlin,
Druck von Gustav Schenck
Königlicher Hofbuchhändler.
1890.

D. h. G. 845 (40)
2 Bri



Erster Abschnitt.



Die Güter, Gefälle, Zinsen und Rechte.

A. Allgemeine Lage.

Das Stammhaus des altbuchischen, zur späteren fränkischen reichsunmittelbaren Ritterschaft der Kantone Rhön-Verra und Baumach gehörigen Adelsgeschlechts Eberstein lag nicht ganz drei Meilen von der zwischen Kalten-Nordheim und Helmershausen gelegenen Königsburg Diesberg (Dispargum) entfernt auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Vorderrhön zwischen den Dörfern Brand, Widers und Kupstroth. Zuerst finden wir die die drei Fränkischen Lilien im Wappen führenden Ebersteine festhaft nicht nur westlich von der Hohen Rhön, aber in deren unmittelbaren Nähe (zwischen Hilders, Hünfeld, Fulda, Neuhoß und Gersfeld), sondern auch östlich und südöstlich derselben zu beiden Seiten der Fränkischen Saale (zwischen Gladungen, Melrichstadt, Mümmersstadt, Kissingen und Bischofsheim vor der Rhön).

Zu den ältesten Ebersteinischen Besitzungen im fuldaischen Gebiete gehörten: 1) die Burg Eberstein und die Mark Brand (bis 1282), Poppenhausen an der Hard (1261), Lutten an der Hard, Döllbach (1271), die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite, Marbach (1311) und Dammersbach (1186); ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards; dann 3) der Stellberg, die Milseburg und die Langwinde; auch 4) die Kemnate und das Dorf Schweisbach nebst Zubehör und endlich 5) das Amt und Gericht Schackau nebst Zubehör.

In dem würzburgischen Gebiete waren die Ebersteine schon frühzeitig angefallen in dem in der Nähe des Stammhauses liegenden Hilders und in Simmershausen; ferner in den östlich von der Hohen Rhön gelegenen Orten Neufurt, Roth unter Hildenberg, Stetten, Nordheim bei Lichtenberg, Ostheim und Sundheim vor der Rhön, Urspringen, Unter-Elzbach, Gräfenhain, Ginolfs und Weisbach und endlich in den zu beiden Seiten der Fränkischen Saale gelegenen Orten Wollbach, Teutershausen, Neustadt, Salz, Nieder-Pauer, Burglauer, Müdlingen, Strahlungen und Wülfershausen.

Später war die Familie auch begütert, in der Umgegend von Schweinfurt mit dem Hauptstiz Marktsteinach und im Wetterauischen Grenzgebiete mit den Hauptstizzen Schloß Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße.

Hieraus ist ersichtlich, daß die die Herrschaft Eberstein bildenden Ortschaften, welche später dem bichsichen Ritter-Quartiere Kantons Rhön-Werra einverleibt wurden, mit zu den ältesten fuldaischen Siedelungen gehörten. So mögen die Orte Kupersroth (Kupertsrode) ganz in der Nähe der Stammburg zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Rupert v. Eberstein gegründet worden sein.

Es ist diese Gegend der ältestkultivirte Theil des alten Buchenlandes.

Im Jahre 1150 soll der Zweig der Familie, welcher bis dahin auf dem Eberstein im Rhöngebirge in Unabhängigkeit gegründet hatte, von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeit betroffen worden und die Stammburg auf der Rhön um diese Zeit von dem Abte Marquard erobert worden sein. Kaspar Brusch berichtet darüber in seiner Schrift „de monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61^a, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi cepit“.

Diese Zeit schildert Schannat (Hist. Fuld. p. 175) folgendermaßen: Mit Zustimmung nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers griff Abt Marquard zu den Waffen und führte sie mit solcher Kraft, daß er binnen kurzer Zeit die mit Lasten beschwerten und verpfändeten Stiftsgüter nicht allein hiervon, sondern auch von aller fremden Tyrannei befreite. Denn es durchdrasten damals seine Diözese insbesondere die eigenen adligen Lehensleute, die des Stifts Güter nicht anders wie Kriegsbeute zerrissen. Um deren Kühnheit niederzudrücken und ihrer immer weiter greifenden Gewalt entgegenzutreten, griff Abt Marquard endlich selbst zu den Waffen, brachte die Burg Haselstein, in welcher Ritter Gerlach seinen Sitz hatte und von dort Feindseligkeiten verübte, in seine Gewalt und warf die Besatzung hinaus. Dann erbaute er selbst eine andere Burg an der Bieber, die er Bieberstein nannte und gegen alle Widersacher und Gewaltthäter tüchtig befestigte.

Der Burg Bieberstein liegen nun allerdings die Ruinen der Burg Eberstein sehr nahe; auffallend jedoch ist es, daß der Abt Marquard in der Geschichtserzählung, worin er seine kriegerischen Expeditionen aufzählt — cfr. Brower antiquit. Fuldens., Lib. III., p. 265: „Gesta Marwardi abbatis de se ipso res suas et merita in Fuldensem ecclesiam exponentis“ — von dem Schlosse Eberstein ganz schweigt, vielmehr (S. 267) schließt: „sed de his dixisse sufficiat: coepi aedificare castrum Biberstain, Hasselstain occupavi.“ Es muß also entweder mit Vertreibung der Inhaber nicht die rechtlichste Bewandnis gehabt haben, oder aber jene von Brusch gebrachte Nachricht von der Eroberung der Burg Eberstein beruht auf einem Irrthum. Die betreffenden Angaben der Familien Sage stimmen jedoch hiermit überein; nach ihr sollen aus Veranlassung eines Streites über die Schirmvoigtei über das Stift Fulda drei Söhne Botho's von Eberstein aus der Burg Eberstein und dem Stifte vertrieben und drei von ihnen nach Palästina gegangen sein; nach der Rückkehr der letzteren aus dem Kreuzzuge soll jedoch der Abt Hermann sie wieder freundlichst aufgenommen und ihnen die Burg nebst einigem Zubehör, Privilegien und Zehnten wiedergegeben haben. In einem Schreiben des Grafen Ernst Friedr. v. Eberstein (von der noch blühenden Fränkischen Linie) an den Rath von der Tann zu Fulda d. d. Groß-Leinungen 26. Juli 1744 findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle: „Es ist bekannt, daß meine Familie ursprünglich aus Franken, und insonderheit aus dem Stifte Fulda ist, woselbst sie das Schloß Eberstein erbauet, welches ao. 1153 der damalige Abt Marquard Bambergensis mit Gewalt wegnahm und die von Eberstein depoffedirte, jedoch versprach, sobald er mit Bezahlung des Schlosses Haselstein (das seine Vorfahren auch mit Gewalt weggenommen hatten) würde fertig sein, er solches auch bezahlen wollte; hingegen sich nachher dessen immer entschuldigte, weil er von allen Einkünften wegen Bauung der Mauern um die Stadt Fulda nichts erübrigen könnte, bis er starb.“

Eine noch schlimmere Katastrophe trat 1271 ein. Deutschland war damals während der unglücklichen Zeit, wo Kaiser und Gegenkaiser um die Krone kämpften, in die äußerste Zerrüttung verfallen. Statt des Rechts entschied die Faust. In dieser verhängnisvollen Zeit lagen auch die Familien Eberstein, Ebersberg, Steinau zc. mit dem Stifte Fulda in Fehde, in welcher Ritter Hermann von Ebersberg gefangen genommen wurde. Der fuldaische Abt, Bertho II. von Leibolz genannt Fingerhut, stolz auf seine bisher gelungenen Unternehmungen in Zerstörung mehrerer Schlösser, ließ den genannten Hermann durch Gerlach Küchenmeister auf dem Markte zu Fulda enthaupten. Aber durch ein solches Verfahren brachte er seine ganze Ritterschaft bis zum höchsten Grade auf. Rache glühend bildete sich eine Verschwörung. Unter Gyso v. Steinau sammelten sich Albert und Heinrich von Ebersberg, Albert von Brandowe, Eberhard von Spahla, Konrad und Berthold von Lupplen, Konrad von Rasdorf, Gyso von Schentewald zc. — und schworen ihrem Freunde ein blutiges Sühnopfer. Noch heute zeigt man den Spiel- oder Pfaffenberg, bei dem Ebersberg nach der Rhön zu gelegen, wo diese Ritter gelost oder gewürfelt haben sollen, wer von ihnen den Todesstoß zu führen habe. Am 15. April 1271 erschienen die Verschworenen vor der abtheilichen Burg zu Fulda und da der Abt gerade in der Kapelle des Heiligen Jakob Hochamt verrichtete, so ließen sie ihre Kasse zurück, drangen in die genannte Kapelle ein und stießen auf ein Zeichen Gyso's v. Steinau den Abt vor dem Altare nieder, als er eben die Messe begonnen hatte, worauf sie auf ihren zur Flucht bereit gehaltenen Pferden davon und in die Burg Steinau eilten. Von 26 Stichen tödlich verwundet, verblutete Bertho II. am Altare. Der schnell erwählte Nachfolger, Berthold III. aus der Familie von Mackenzell, hatte kaum die Regierung angetreten, als er das Schwert der Rache erhob, die genannten Ritter aus dem Schlosse Steinau vertrieb und sie dann auf das eifrigste verfolgte. Seine Feinde, die sich bis nach Hasel zurückgezogen, befanden sich gerade in der Kirche, um dort ihr Gebet zu verrichten (nicht aber um die Kirche zu plündern, da sie selbst stets Kirchen und Klöster reichlich beschenkt und sogar neue Kirchen errichtet haben), als er sie unvermuthet überfiel (sie also mit gleicher Münze bezahlte), die Kirche umringte, die in der Eile verrammelten Kirchpforten sprengte und unter ihnen ein schreckliches Blutbad anrichtete. Alles wurde niedergemetzelt und nur zwei Ritter vom Ebersberg, wahrscheinlich die beiden oben genannten, blieben übrig, denen jedoch noch ein furchtbareres Los wartete. Sie wurden auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. gerädert.

In einer alten thüringischen Chronik, welche „Aufänglich auß einem alten geschriebenen zuorn nie mehr publicirten Exemplar colligirt und zusammen getragen, vnd ferner durch weiland Ern Friederichen Schmidt Pfarherren zu Großen Beringen reuidirt und vermehret zc.“, 1599 aber durch Johan Bangen zu Mühlhausen in Druck gegeben worden, wird dieser Vorfall wie folgt erzählt: „Anno 1271 Ward Abt Berlt zu Fulda im Stiffte in S. Jacobs Capel, an der Dedeney gelegen, im Ampt der Messe von seinen eigenen Vnterthanen Erschlagen. Als nemlich die von Steinaw, welche dieser That halben in ihrem Wappen drey Rädder mit dreyen Schermesser führen müssen, die von Eberstein, Albrecht von Brandaw, Ebert von Spala, Ritter Conradt zc., welche alle hernach von dem nachfolgenden Apt, als sie auff dem Kirchen Raub zu Haselstein, salb 30 vnd mit 20 Pferden betrappt worden, mit dem Schwerdt gerichtet, vnd sind ihnen ihr Wohnungen Zerbrochen worden, vnd an der stette, da sie das Verbündtniß vber den Apt gemacht, Nemlich bey Steinaw bei einem Brunnen auff einem Rasen, wechst noch zur zeit kein Graß.“

Nach dem Abtmord wurden die von Steinau, Ebersberg und Eberstein als die Häupter der Verschwörung ihrer Güter entsezt. Auch sollte das Schloß Steinau niedergeworfen werden und nur aus Rücksicht für die unschuldigen Verwandten wurde dies nicht vollzogen. Die Burg Ebersberg und Poppenhäusen

(Schloß und Ort) aber wurden sofort geschleift. Letzteres gehörte zu jener Zeit dem würzburgischen Marschall Konrad von Eberstein genant von Poppenhausen, der eine Tochter seines Vatters Albert v. Eberstein zur Gemahlin hatte und dessen Bruder Botho einer von den Burgherren des Ebersteins war. Hierauf beschloß man fuldaischer Seits auch den Eberstein, als den Grund der immerwährenden Befehdungen, niederzureißen. Die Ebersteinburg, welche als Stammsitz am stärksten befestigt war, leistete den hartnäckigsten Widerstand; auch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der würzburgische Marschall Konrad v. E., nachdem das ihm gehörige Poppenhausen zerstört worden, die Zustimmung des Bischofs von Würzburg erlangt, für seinen Bruder Botho Partei ergreifen zu dürfen und demgemäß denselben auf dem Eberstein kräftig unterstützt habe. Auf diese Weise mag auch wohl zu jener Zeit die heftige, die Landschaft umher verheerende Fehde zwischen dem Bischof Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold von Fulda entbrannt sein.

Letztere lagen schon längere Zeit in Streit und Zwiespalt mit einander, und es war schon so weit gekommen, daß man vom Wortstreite zu den Waffen gegriffen und sich gegenseitig das Land verwüstet hatte. Da schlug sich König Rudolf selbst ins Mittel, ließ diese Sache vor sich zu Nürnberg verhandeln, brachte eine Sühne zwischen beiden Theilen zu stande und traf behufs Ausführung derselben Anordnungen. Da aber gar keine Hoffnung in Aussicht war, daß der Streit in aller Kürze sein Ende finden würde, so rief der König die Parteien nach Oppenheim und übertrug das Ganze dem Schiedsrichterspruche dreier Männer aus dem vornehmsten Adel, nämlich dem Eberhard v. Schlüsselberg, Gottfried v. Brunck und Berthold v. Liebesberg. Diese waren es, welche nachmals in dem an der beiderseitigen Grenze gelegenen Orte (Fuchs?)-stadt, wo man pflegte, Rechtsfachen anhängig zu machen, zu erörtern und zu entscheiden, jene streitenden Parteien von neuem wieder ausöhnten, und zwar unter den alten Bedingungen: daß sie das **Haus zu Eberstein**, als den **Stein des Anstoßes**, gemeinschaftlich **niederreißen**, gleicherweise auch das **Kastrum** und den Ort **Brand** zu befestigen übernehmen sollten, im übrigen aber hätten sie und ihre Unterthanen sich nach dem zu richten, was schon vorher zu Nürnberg vor dem Könige zu beiderseitigem Frieden angeordnet worden.

Im Jahre 1282 „an dem Dinstage nach Sente Petirstage ime lenzen“ beschloßen nämlich der Bischof Berthold von Würzburg und der Abt Berthold II. von Fulda:

Wir schullen mit einander daz hus zu Ebbirstein brechen und vnser deweder noch dedein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vrhengen, daz es jeman wider buwe.

Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe burg und stat, vnd alliz daz gut, daz in die marken zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein.

Kaum hatten sich nun die beiden geistlichen Herren mit einander vertragen, so fielen sie gemeinschaftlich über den Dritten — die Burgherren des Ebersteins her, zerstörten die Burg von Grund aus und zogen die Güter ein. Der Abt, der sich schon Poppenhausens rc. bemächtigt hatte, theilte sich nun auch noch mit dem Bischofe in die Markt Brand, in welcher die ehemals feste Burg Eberstein lag.

Poppenhausen fiel nach der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung auf die von Steinau mit dem Bedinge, daß Haus zu Poppenhausen nie zu einem festen Schlosse zu machen, worauf dieser Ort 1328 durch Heinrich v. Steinau aus seinem Schutte wieder hervorging.

Von der Burg Steinau wurde 1287 die eine Hälfte zerstört, welche Gyso's v. Steinau Bruder Hermann gehörte, nachdem auch dieser 1286 die fuldaische Kirche zu befehlen begonnen; die andere Hälfte erhielt Friedrich v. Schlitz, der

mit Gysso's und Hermann's v. Steinau Schwester Hildegunde vermählt war, jedoch mit der Bedingung, den Herrmann'schen zerstörten Schloßtheil ohne Erlaubnis des Abts nicht wieder aufzubauen.

Die Burg Ebersberg lag in Trümmern bis 1375, wo man den von Ebersberg erlaubte ihr Schloß wieder herzustellen. Als 1396 „die strengin Ditrich von Ebbirsberg Ritter, Simon, Karll und Otte von Steinawe Steinruken genannt Gebruder, Thomas u. Peter Gebrudere, Hans, Hermann und Ebirhart Gebruder und Henne von Wihers sich undirstandin vnd angehobin han zu binwen ein Besten und Sloß uf dem Ebirsberg“ mußten sie sich verpflichten, diese „Feste, Sloß und Borgt“ von dem Stifte Fulda zu Mannlehen zu empfangen und an keinen Fürsten, Grafen oder Herrn zu verkaufen.

Die Herren von Eberstein erhielten bei der Ausföhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen, und bauten sich darauf ein neues Schloß zu Schackau; ihre Stammburg dagegen ist dem Vertrage von 1282 gemäß nie wieder aufgebaut worden.

Aus Jäger's Briefen über die Hohe Röhn Frankens (S. 156 ff.) ist ersichtlich, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ansehnliche Ueberreste des alten Ritter Schlosses vorhanden waren. Dieselben sind jedoch leider im Laufe der letzten Jahrzehnte soweit geschwunden, daß nur noch aus den stellenweise vorhandenen Fundamenten und Wallgräben der rechteckige Burgplatz und der Umfang der ehemaligen Burg zu erkennen ist. Auch in der Nähe des Schulhauses im Dörfchen Brand ist noch der Wallgraben derjenigen Burg zu sehen, welche die beiden geistlichen Herren, nachdem sie 1282 die Ebersteinburg zerstört, zu ihrem Schutze gegen die damals sehr gefürchteten Ritter vom Eberstein erbaut hatten.

Wenn auch demnach nur noch sehr wenige äußerliche Zeichen den früheren Bestand der Burg Eberstein bekunden, so ist dennoch die Erinnerung an jene Zeit vor 600 und mehr Jahren bei der jetzigen Generation der Rhönbevölkerung noch nicht erloschen: Die Mitglieder der Rhönklubsektion Hilders, welche sich alljährlich zu Johannis auf dem Auersberge versammeln, sandten mir am 24. Juni 1882 nachstehendes Telegramm aus Hilders, an „Freiherrn von Eberstein, Theresienstraße 2, Dresden“, aufgegeben 24./6. 1882 um 6 Uhr 52 Min. N., ausgefertigt in Dresden 24./6. um 7 Uhr 50 Min. N.

Zum sechshundertsten Gedenkjahre der Burg Eberstein hat die auf Schloß Auersberg festlich versammelte Bevölkerung des Ufergrundes der hochadeligen Familie von Eberstein ihre Verehrung durch ein dreifaches Hody bekundet.
Rhönklub.

In der oben erwähnten Thüringischen Chronik, welche 1599 schon „alt“ genannt wird, ist Eberstein für Ebersberg gesetzt. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daß die Geschlechter Eberstein und Ebersberg (zu denen vielleicht aus gewissen Gründen noch die von Steinau gezogen werden könnten) Zweige eines Hauptstammes sind und früher ein Gesippe ausmachten. Die Bewohnung einer Gegend, die Lage ihrer Schlösser, die große Aehnlichkeit ihrer Wappen, Gleichheit der Schicksale ihrer Schlösser und Güter und die urkundlich theilweise Gemeinschaft ihrer ansehnlichen und nachbarlichen Besitzungen machen die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewißheit. Die Schlösser Eberstein, Poppenhausen, Schneeberg, Ebersberg und Weyhers lagen in einer so vortheilhaften Nähe beisammen, daß eins das andere zur Fehdezeit decken und unterstützen konnte. Beide Familien Eberstein und Ebersberg (wie auch Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg, in welche Linien sich das Geschlecht Ebersberg seit 1271 nach den Wohnorten theilte) führen in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Sie waren Ganerben und hatten an den Fehden mit Fulda gleichen Antheil. In dem nahe bei Weyhers gelegenen Lutter an der Hard besaßen die Ebersteine

seit den frühesten Zeiten einen freien, eigenthümlichen Hof, welcher sogar noch am 11. Mai 1618 in den Besitz der 1450 aus Franken ausgewanderten Gehofen'schen Ebersteine kam. Endlich wurden die dicht unter dem Ebersberg und nicht weit von dem 1271 noch Eberstein'schen Poppenhausen gelegenen Höfe früher „Ebersteinhöfe“ genannt, wie die Meymann'sche Karte (Sektion Fulda) zeigt. — Alles Beweise für die gleiche Abstammung der Familien Eberstein und Ebersberg.

Die Familien Eberstein und Ebersberg besaßen die nachherigen Aemter Schackau, Poppenhausen, Weyhers und Gersfeld als freies Eigenthum, als eine wahre Reichs-Dynastie. Infolge der Befehdungen und Vertheilungen mußte bald dies, bald jenes einem benachbarten Fürsten zu Lehen aufgetragen werden. In späteren Zeiten versuchten sogar die Aebte von Fulda, auf die Güter und Personen des buchischen Adels Landsassatsrechte auszuüben, wie dies auch in der Beschwerdeschrift, welche die „Fuldische Freye Ritterschaft in den Buchen“ 1582 an ihr „einiges Ober-Haupt“, den Kaiser, richtete, gesagt wird:

„So viel nun anfängl. das Angeben, als sollten die von der Ritterschaft, im Stift Fulda geseßen, nicht allein Lehenleut, sondern auch Landsassen sein, belangen thut, ist darauf beständiglich darzuthun, obwohl Abt Balthasar aus angeborner Unruhe zc. die vom Adel wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige recht-mäßige contradiction exercirte Freiheiten zu seinem Willen und Gewalt zu bringen und sie zu Landsassen zu machen unterstanden hat, daß doch dessen ungeachtet er die freie Ritterschaft in dem Stande, darin sie Gottlob über alle Verjährungszeit, ja auch über aller Menschen Gedächtnis geruhiglich herkommen und in dessen unstreitigen Possession vel quasi gefunden worden sein, endlich bleiben hat lassen zc.“

Als das Hochstift Fulda zur Aufbringung der demselben im 17. Jahrh. auferlegten schweren Steuern die buchischen Adelsmitglieder mit heranziehen wollte, entstand ein langwieriger Prozeß, bis endlich 1656 zwischen Fulda und der buchischen Ritterschaft ein förmlicher Rezeß errichtet und der buchische Adel als Mitglieder der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra erklärt wurde. Es folgen hier nur die Güter der eigentlichen Familie des Namens Eberstein, und es werden diejenigen übergangen, welche die v. Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besaßen.

Roman bezeichnet in seiner Landkarte des Hochstifts Fulda die alten Eberstein'schen Güter in Buchonia veteri als eine Dynastie, welche das Stift an sich gebracht habe. Die zur Herrschaft Eberstein, welche später dem buchischen Ritter-Quartier Cantons Rhön-Werra einverleibt wurde, **nach 1282** gehörigen Besitzungen sind hauptsächlich: das Amt und Gericht Schackau nebst dem Schlosse Schackau und den Dörfern und Wüstungen Gerhards, Klein-Sassen, Border- und Hinter-Stellberg, Grabenhof, Border-, Mittel- und Hinter-Gselbrunn, Steens, Danzwiesen und Bubenbad, Dörnbad, Unter-, Mittel- und Ober-Rups-roth, Ziegelhof und Gründingshof; dann die Kemnate und das Dorf Eck-weisbach nebst Zubehör; ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards und endlich die Milseburg, der Stellberg und die Lange-winde. Bis 1282 gehörten außer der Ebersteinburg auch die Dörfer Brand und Poppenhausen (1261) dazu, und in noch früheren Zeiten (1186) scheint sich diese Herrschaft bis nach Dammersbach bei Hünfeld erstreckt zu haben. Zu den ältesten Eberstein'schen Besitzungen im fuldaischen Gebiete gehörten auch Lutter an der Hard, Döllbach (1271), Marbach (1311) und die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite.

Außerdem waren die Ebersteine im Fuldaischen in Langen-, Nieder- und Hof-Bieber begütert, hatten auch ein Burggut zu Bieberstein, zu

welchem ihr Gut und die Mühle in dem nördlich von Bieberstein gelegenen Weyhers gehörte.

Das Amt und Gericht Neuhoß und ihre Einnahmen von den fuldischen Gütern zu Neuhoß, Reimbrechts und Schweben und ihre Güter zu Neuhoß und Schweben erhielten die v. Eberstein erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und Harbach, Wolferts, Keulos und die Güter zu Landenhausen kamen erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts an die Ebersteinische Familie.

Wie oben erwähnt, erhielten die Herren v. E. bei der Ausföhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsummittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte zu Lehen auftrugen. Es könnte zwar den Anschein haben, als hätten sie noch 1337 gänzlich freie Besitzungen in ihrer Herrschaft gehabt, da in diesem Jahre Heinrich v. Fischbach der Kirche zu Langenberg ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehenrühriges Gut zu Eckweissbach verkauft, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein nicht nur ihre lehenherrliche Genehmigung geben, sondern „*sy tun den heiligen dy gunst, daz sy in freyen und eygen*“, ohne daß dabei von einer oberlehenherrlichen Genehmigung des Abtes die Rede ist. Allein, als 10 Jahre später Johann v. Eberstein seine Hälfte an dem Dorfe Eckweissbach u. a. an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein verkaufte, wird zwar ebenfalls in der darüber sprechenden Urkunde von einer lehenherrlichen Genehmigung des Abtes nichts erwähnt, aber es findet sich dieser Konsens in der That in einem besonderen Briefe.

Die Herrschaft Eberstein kam durch Töchter ab. Im Jahre 1347 besaßen nämlich dieselbe Johann v. E. und die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E.

Ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach nebst Zubehör, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers verkauften mit lehenherrlichem Konsense des Abtes Heinrich von Fulda Johann v. Eberstein, ein Edelknecht, und Neke, seine eheliche Wirthin, 1347 am Dienstage vor Wittfasten für 90 Schillinge Turnes an Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzen und Eberhard den v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr, wenn sie vor Petri Stuhlfeier kündigen würden.

Hans v. Eberstein verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. Eberstein (Eberhard's und dessen Brüder Vater) fünf Güter zu Klein-Sassen (Hans von Sula's, Heinrich Scheffer's, Wattenbach's, der Schomann Gut und eine Hofstatt gen. die Steinmauer), ein Gut zu Gerhards, welches Apel bearbeitet, und seine Besitzungen zu Landenberg für 124 Schillinge Turnes, ferner die Mühle zu Langenbiebra für 82 Schillinge Turnes, was er zur Breite hatte für 42 Schillinge Turnes und drei Güter zu Gerhards (Boltwin's Zmeln und Poffler's Gut) für 120 Pfund Heller. Bei der Zahlung der Kaufgelder wurden bei einem Theile 12 Turnes für 1 Pfund, bei dem andern 20 Schillinge für 1 Pfund gerechnet. Auf diese Güter machten die Gebr. Wilhelm und Adolf v. d. Tann später Anspruch, wurden aber damit 27. Mai 1405 abgewiesen.

Von Eberhard's sieben Söhnen wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von Karl gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie 2. Nov. 1600, Mangold's Linie in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie um 1489 im Mannesstamme wieder erloschen ist. Eberhard und Mangold erhielten bei der brüderl. Theilung u. a. die Herrschaft Eberstein. Mangold und seine Nachkommen brachten dieselbe nach und nach ganz an ihre Linie wie folgt.

1435 am Mittwoch nach Wittfasten quittirte Eberhard v. Eberstein mit Wissen seiner ehel. Hausfrau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinem Bruder Mangold über 100 Gulden rhn., die er von ihm geborgt hatte, und versprach, diese Summe vom nächsten Michaelstage an über ein Jahr oder einen Monat später zu Schacken oder Fulda zurückzuzahlen, und setzte

Mangolden zum Unterpfande ein seinen Theil und was er fallende hatte zu Landenhäusen, zu der Breit und zu Döllbach in der Weise, daß Mangold die Erträge davon auf das Jahr und „fort alle Jahre“ so lange einnehmen solle, bis die 100 Gulden zurückgezahlt worden seien.

1440 verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans von Sula eywan ussaz und das dann ime hatte und ussaz Hans Schüsler“, an ihren Bruder bezw. Vetter Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt oder 2 Tage vor- oder nachher; geschähe zu dieser Zeit der Rückkauf nicht, so sollte der abgeschlossene Kauf ein ewiger Kauf sein und bleiben.

1461, 8. Januar verkauften Hermann v. Eberstein und Konna, seine eheliche Hausfrau, für 900 Gulden rhn. an Philips v. Eberstein und Jutten Eheleute ihren Theil an dem Haus und Schloß zu Schacken, das war nämlich das Halbtheile, und ihren Theil und Rechte an folgenden Dörfern, Wüstungen und Gütern: das Dorf Sachsen, das Wolffards, das Kuls, zu Gerhards, Langenberg, Harbach, die Dornbach, zu Dittes, das Burggut zu Vieberstein, auch ihr Recht zu Schoman's Gut und das Gut zu Wyhers, ihr Recht und Theil an der Langenwinden, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463.

1478, 25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorge, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn rührende Kemnate und das Dorf Eckweibach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhn.

Die Gebrüder Philipp und Mangold hatten also nun die Herrschaft Eberstein ganz inne. Mangold († 1522) war zwar vermählt, hinterließ aber keine Nachkommenschaft.

Nach Philipp's Tode († 1539) wurde sein Sohn Georg mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbten fuldischen Lehen beliehen. Auch Georg war verheirathet (mit Anna v. Ebersberg, gen. v. Wenhers), starb aber schon 1540, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Es fielen daher die von ihm innegehabten Güter auf seine Schwestern Margaretha, Anna, Dorothea und Kunigunde und auf seine Nichte Katharina und durch diese an die Familien v. Karzbach, v. Mansbach, v. Rüdighheim, v. Fischborn und v. Fehenbach.

Die Ebersteinischen Erben im Fuldischen.

Der 1539 † Philipp v. Eberstein hatte von seiner Gemahlin Elisabeth v. Wallenstein fünf Töchter:

1. **Margaretha**, verm. 1510 mit Lüdiger v. Mansbach;
2. **Anna**, verm. I) mit Hans v. Gutten zu Stolzenberg († vor 1539);
II) mit Johann v. Rüdighheim († vor 1547);
3. **Dorothea**, verm. mit Georg v. Fischborn († vor 1547);
4. **Kunigunde**, verm. 1519 mit Oswald v. Fehenbach zu Sommerau;
5. **Barbara**, † vor 1546 kinderlos; und zwei Söhne:
 1. **Eberhard**, verm. mit Dorothea v. Dalwigk, † vor seinem Vater ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter: Katharina, verm. I) vor 1546 mit Philipp v. Karzbach; II) 1554 mit Quirin v. Carben, und
 2. **Georg** den Jüngern zum Brandenstein.

Aus des letztern Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyhers entsprossen keine Kinder, und nach seinem 1540 erfolgten Tode fiel ein großer Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und seine Nichte Katharina. Diese war zwei Mal vermählt und die Mutter von

1. **Walburga** geb. v. Karzbach, verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach;
2. **Katharina** geb. v. Carben, verm. I) mit Quirin v. Riedesel († vor 1608); II) mit Ulrich v. Cronberg;
3. **Amalie** geb. v. Carben, verm. I) mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein († vor 1608); II) mit Johann von und zu der Hees.

1541 empfingen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp v. Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbft waren.

Vor 1546 verkaufte Anna ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha, und Dorothea den ihrigen an ihre Nichte Katharina, deren Schwiegerjohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur $\frac{2}{15}$ dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte, und zwar bald nach 1608 die vier Fünftel der Katharina und Amalie geb. v. Carben, ferner 1659 das eine Fünftel der Familie v. Fechenbach und endlich kurz vor 1669 die letzten zwei Fünftel von den Gebrüdern Daniel, Karl, Otto, Heinrich und Ludwig v. Mansbach.

Am 28. Febr. 1545 genehmigten der Abt, Prior, und Konvent des Klosters Schlüchtern, daß die Erben des 1539 † Philipp und dessen 1540 † Sohnes Georg v. Eberstein: Margaretha, Lüdiger's v. Mansbach, Kunigunde, Oswald's v. Fechenbach, Dorothea, Jörgen v. Fischborn's eheliche Hausfrauen, Anna, weiland Johann v. Rüdigheim's verlassene Witfrau, und Katharina, des Eberhard v. Eberstein Tochter, „ist Philipp's v. Karzbach Hausfrau“, die Güter, welche sie vom Kloster zu Erblehen hatten, an die Grafen v. Hanau verkauften.

1546 wurden Lüdiger v. Mansbach, Philipp v. Karzbach und Oswald v. Fechenbach mit den vom Stifte Fulda lehrwürdigen Ebersteinischen Gütern beliehen, welche ihren Frauen geb. v. Eberstein (2 Töchtern und 1 Enkelin Philipp's v. Eberstein) zugefallen waren, und zwar so, daß

Lüdiger v. Mansbach 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Margaretha ererbt und 1 Theil von Annen v. Eberstein, seiner Schwägerin, erkaufte), Philipp v. Karzbach auch 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Katharina ererbt und 1 Theil von seiner Schwägerin Dorothea v. Eberstein erkaufte) und

Oswald v. Fechenbach 1 Theil (von seiner Frau Kunigunde ererbt) von denselben Lehenstücken erhielten.

1547 verkauften Anna v. Eberstein, Witwe Johann's v. Rüdigheim, und Dorothea v. Eberstein, Witwe Georg's v. Fischborn, ihrer Schwester Kunigunde v. Eberstein und deren Gemahl Oswald v. Fechenbach zu Sommerau die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salmünster, zu Soden, zu Beitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau.

Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach († im Anfange dieses Jahrh.) kamen diese Ebersteinischen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth. Das Nähere ist aus folgenden Urkunden ersichtlich.

1608 Mai 19. „Lehenbrief der Ebersteinischen Erben von Abt Johann Friedrichen empfangen worden.“

Johann Friederich, Abt des Stifts Fuld, beleiht Ulrichen v. und zu Cronberg wegen seiner Frau Katharina geb. v. Carben; dann die drei Gebrüder

Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich v. Rosenbach für sich; ferner Johann v. und zu der Heef wegen seiner Frau Amalia geb. v. Carben und Gebörg Daniel, Friedrich Geuß und Johann Hermann Gebrüder und Vettern v. und zu Mansbach für sich; endlich Daniel Adam und Hans Reinhard v. Fechenbach für sich mit solchen Lehen, welche sie nach Absterben Philipfen v. Karzbach, Lüdiger v. Mansbach und Oswalden v. Fechenbach von ihren Ehegemahlinnen erblich bekommen und zum Theil erkaufte haben, nämlich

obgedachte v. Mansbach mit **zwei Theilen**,

Hansen v. und zu der Heef, Ulrichen v. Kronberg und die drei Gebrüder v. Rosenbach auch mit **zwei Theilen**, endlich

die Gebrüder v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1623 Mai 26. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über Schackau und Eckweisbach cum omnibus pertinentiis von mir Johann Dieterichen von Rosenbach in unjer aller Namen empfangen worden.“ Beliehen wurden:

Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich Gebrüder von Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Otto Heinrich, Erhard Friederich und Gebörg Hermann Gevettern und Brüder v. und zu Mansbach, auch mit **zwei Theilen** und

Hans Reichard v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1650 Febr. 5. „Schackauischer Lehenbrief von Ihro fürstl. Gn. dem Herrn Abt Joachim belehnet worden.“ Beliehen wurden:

Johann Dieterich v. Rosenbach für sich und seine Vettern Johann Konrad, Franz Rudolf und Franz Christoph, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich Gevettern v. Mansbach mit **zwei Theilen** und

Adolf Ernst v. Fechenbach zu Sommerau für sich und in Vormundschaft seiner Bruderkinder Johann Reinhard Ernst und Gebörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau mit **einem Theile**.

1657 Juni 21. „Ebersteinischer Lehenbrief über Schacken, Eckweisbach u. von Ihrer F. G. zu Fuld Abten Joachim 1657 auf vorgangenen Todfall Johann Dieterich's von Rosenbach's.“ Beliehen wurden:

Johann Hartmann v. Rosenbach für sich und in Vollmacht seiner Vettern Johann Konrad, Franz Christoph und Franz Rudolf, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich v. Mansbach auch mit **zwei Theilen** und endlich

Adolf Ernst, Johann Ernst und Gebörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau, Gebrüder und Vettern, mit **einem Theile**.

1662 Mai 20. „Kaufbrief über deren samtligen von Fechenbach Einen fünften Theil der Ebersteinischen Gütern zum Schacken u.“

Adolf Ernst, Johann Ernst und Georg Hans, respective Vettern und Gebrüder samtlige von Fechenbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den fuldaischen Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach u., samt allen Ein- und Zugehörungen u., für und um siebentausend neunhundert und vier Gulden gemeiner Reichswährung.

1668 Aug. 6. „Kaufbrief über den ein fünften Theil zu Schackau und Eckweisbach von denen vier Hrn. Gebrüdern von Mansbach zu Mansbach.“

Daniel, Karl, Otto Heinrich und Ludwig, samtlige Gebrüdere von und zu Mansbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach unversetzt, unbeschwert und unansprüchig von männiglichem mit

aller Gerechtigkeit, Vogteilichkeit, Gericht, Gebot, Verbot cum Jure praesentanti auf die Pfarre, Schlössern, Häusern, Höfen, Gebäuden, Mauern, Gräben, Scheuern, Ställen und deren Begriff samt allen darzu gehörigen Dörfern, Unterthanen und anhangenden Rent- und Nutzbarkeiten, Dienst, Frohn, Beet, Gült, Zins, Steuer, Handlohn oder Lehempfangnis, Lehenrecht, auf aller deren Lehen und Beistücken samt Gemarkungen, allen Waldungen, hohen und niedrigen Jagendsgerechtigkeiten, Fischereien, Weilern, Schäfereien, Trieb und Weiden, Schenkstätten, Weinkauf, Bußen, Freveln, eigenthümlichen Höfen samt allen darzu gehörigen so noch wüst liegenden als angebauten Aekern, Wiesen, Kraut- und Gärten, ob oder unter der Erden und allen Enden zc., für und um neuntausend Gulden gemeiner Reichswährung.

1669 Mai 17. „Lehenbrief auf die zweifünfte Theil von denen von Fechenbach und vier Gebrüdern von Mansbach erkaufte Ebersteinische Gütere zum Schackau zc.“

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach zc. vor sich und in Bollmacht seines zc. Vetterz zc. Franz Rudolf's von Rosenbach solche Lehen, so sie von zc. Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, Einen fünften Theil; sodann von Danieln, Karln, Otto Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch einen fünften Theil, also zusammen zwei fünfte Theil Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben, nach Mannlehenrecht und Gewohnheit also und dergestalt, daß, wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien männliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgeben sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von derselben Rosenbachischem Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen zc.

1670 Nov. 22. „Lehen-Konjens über $\frac{1}{5}$ Theil von Johann Friederichen von Mansbach Ebersteinischer Güter zum Schackau.“

Nachdem Johann Friederich von Mansbach zu Boppenhausen an Johann Hartmann von Rosenbach seinen an dem adeligen Gut Schackau und Eckweissbach gehaltenen Einen fünften Theil um sechstausend Reichsthaler oder Neuntausend Gulden verkauft hat, ertheilt Joachim Abt des Stifts Fulda seinen lehenherrlichen Konjens zu diesem Verkaufe.

1670 Nov. 22. „Lehenbrief auf die drei Fünfstheil von denen dreien Vettern und Gebrüdern von Fechenbach, dann von denen von Mansbach erkaufte Schackauischer Güter.“

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach und Franz Rudolph von Rosenbach solche Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von Daniel, Karln, Ott Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von zc. Johann Friederichen von Mansbach zu Boppenhausen mit Unserer Verwilligung **einen fünften Theil**, und also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben.

1674 Dez. 3. „Fürstl. Fuldischer Lehenbrief über die drei fünfte Theil Schackauischer Güter.“ Beliehen wurden:

Johann Hartmann, Bischof zu Würzburg zc., für sich und die minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert, Gebrüder von Rosenbach mit solchen Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von

Danieln, Karln, Ott Henrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von Johann Friederichen von Mansbach zu Poppenhausen **einen fünften Theil**, also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter, käuflich an sich gebracht hatten.

1676 Aug. 21. „Lehenbrief über zwei Fünfstheil Ebersteinischer Güter.“

Bernard Gustav, Abt der fürstl. Stifter Fulda zc., Markgraf zu Baden zc., Graf zu Sponheim und Eberstein zc. leihet uf Absterben Johann Hartmann's, Bischofs zu Würzburg, den Franz Christoph und Johann Konrad, Gevettern von Rosenbach, für sich und anstatt ihrer minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert Gebrüder von Rosenbach **zwei Theile** der Schackauischen Güter.

1678 Nov. 5. „Kaufbrief über die fuldischen Lehengüter über $\frac{2}{5}$ Theil.“

Franz Christoph und Johann Konrad Gevetter von Rosenbach zc., Johann Wilhelm Zobel von und zu Siebelstadt, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Susanna Zoblin von und zu Siebelstadt geborene von Rosenbach, Florian von Wessenburg, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Ester von Wessenburg geborne von Rosenbach, Maria Johanna von Tastingin geborne von Rosenbach, Wittibin, und Theobald von Reinach und mit ihme Maria Ursula von Reinach geborne von Rosenbach, welche uf Absterben des Johann Hartmann, Bischofen zu Würzburg, zwei Fünfstheil an den also genannten Eberstein. Güter zum Schackau, Eckweisbach und allen andern zugehörigen Orten und Appertinenzen nach denen fuldischen Lehenredten insgesamt und jeder Ein sechste Theil daran geerbt und diese zwei fünfstheil zu übrigen drei fünfstheil verkäuflichen zu lassen beschloffen haben, verkaufen an Franz Rudolf von Rosenbach's hinterlassene vier Söhne, als Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert obged. zwei fünfstheil an denen also genannten Eberstein-Gütern zum Schackau und Eckweisbach.

1678 Dez. 15. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über das ganze Gut Schackau.“

Placidus Abt des Stiffts Fulda leihet dem Gürg Adolf von Hettersdorf, anstatt und in Vollmacht weil. des zc. Franz Rudolf von Rosenbach, nachgelassener Söhne: Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert, und Konrad Anton Philibert, diejenigen Lehen, die sie theils ererbt, theils kaufweis an sich bracht, und wie die etwa **Geörg von Eberstein** sel. ererbt.

B. Spezielle Aufführung.

I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda.

Zu Alhards (Aldalhards).

a) Wiesen; b) der Wald, welchen Botho v. E. 1361 von Heinrich v. Lichtenberg pfandweise erhielt. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie zeum alarts haben“, von Fulda zu Lehen.

Zu Bieberstein.

a) Das Schloß, Amt und Gericht, welches Eberhard v. E. von dem Stifte Fulda pfandweise erhielt, wurde vor 1386 „zu der zyten, als da heimrich

von Wihers zu dem obgenannten Glosse, Ampte und Gerichte ist komen“, wieder eingelöst und zwar mit den 444 Gulden, welche die Ritter Eberhard und Gottschalk v. Buchenau „vor Zyten gereite dargelegt“ hatten; b) ein Burggut, welches die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen empfangen.

Die Breite.

„Die wüstenunge, die man nennet die breyt“, empfangen die v. E. 1396, 1458, 61 u. 85 zu Lehen; 1503 aber wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann zu Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von den Gebrüdern Philipp und Mangold v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Vor 1405 verpfändete Hans v. E. seinen Antheil an der Breite an Eberhard v. E.

Zu Brückenau.

Ein Hof nebst allem Zubehör in Holz und Feld, welchen Katharina v. Eberstein geb. v. Malkos und ihre Söhne Engelhard und Dietrich 1416 an Mangold v. E. verkauften, dessen männl. Nachkommen denselben bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen trugen. Am 20. März 1455 überließ Pips v. Eberstein Herrn Fritzen Schneider, Esen, dessen Hausfrau, ein Fleck auswendig der Stadt Brückenau gelegen, der in Philipp's Burggut daselbst gehörte, unter der Bedingung, daß die genannten Eheleute alle Jahre zu Michaeli 4 fuld. Tornus in Philipp's Burggut geben sollten.

Dammersbach,

welches ganz Ebersteinisch war. Die Ritter Herold und Adelbert v. Eberstein erbauten nicht nur die Kirche daselbst und ließen sie **1186** vor den Zeugen Ditmar und Wiegand von Hünfeld, Konrad von Eschenbach und vor fast der ganzen Bevölkerung des Dorfes dem Apostel Paulus weihen, sondern sie vermachten auch zugleich zum Besten des Ortsgeistlichen dem Altare dieser Kirche ein in Dammersbach selbst gelegenes Gütchen mit 4 Schillingen Zins in der Art, daß die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören, und daß dieser unter keinem Boigte stehen sollte, und ordneten an, daß die Ortseinwohner, gleichviel ob einst größer oder geringer an Zahl, jährl. 10 Viertel Roggen und ebensoviele Hafer an den Geistlichen entrichten sollten.

Dittges bei Brand.

„Daz Dittes“ empfing **1396** Crafft v. E. Namens seiner Ganerben von dem Stifte Fulda zu Lehen. Die Wüstung Gutte daselbst, welche 1461 von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührte, verkaufte in diesem Jahre Hermann v. E. an Philipp v. E. und versprach, diese Wüstung „als der eltste von ebersteyn“ zu Lehen zu tragen und derselben ebenso vorzustehen, als ob er dieselbe noch in seinen Händen hätte. 1517 u. 1519 erscheinen als Besitzer von Dittges (Dittichs), unter der Milsburg bei Brand gelegen, Philipp's v. E. Sohn Mangold und Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. Wenhers. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie beanspruchten Dittges die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Binolfs und führten deswegen auch 1548—1553 Klage gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fehrenbach und Philipp v. Karzbach. **1560** stellten Kilian und seines Bruders Georg Witwe und deren Sohn Wolf Dietrich v. Eberstein in einem Vergleiche fest, wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollten sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

Zu Döllbach (Theilbach?)

a) Die Schirmvoigtei über die zur Pforte gehörigen Güter, welche der Dechant und Pförtner Berthold zu Fulda 1271 von dem Schirmvoigte Konrad

v. Eberstein gegen Zahlung von 13 Talenten fuld. Heller wiederkäuflich erwarb; b) Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. inne hatte. c) 1458 bis 1539 empfangen die v. E. „was sie zu telbach haben“ von Fulda zu Lehen.

Da unter dem Voigte Konrad v. Eberstein diese Güter in Verfall gerathen waren, so verschaffte sich am 26. Dez. 1271 unter Zustimmung von Konrad's Frau Jutta auf Anregung des Abts Berthous von Fulda Berthold von Bickenbach, Dechant und Pförtner der Hauptkirche daselbst, diese Voigtei gegen Zahlung von 13 Talenten fuldischer Heller an Konrad dergestalt, daß von des eben verlebten Herrn Geburt an über 2 Jahre der Voigt die genannte Voigtei für 13 Talente zurückkaufen könnte.

Ekweisbach

mit allem Zubehör, aller Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Buße und Handlohn, „do nymant keyn teyle ader ju zu reden hatte“, welches die v. E. 1540 von dem Stifte Fulda zu Lehen trugen. Die Eberstein'schen Unterthanen daselbst waren „nit meher dan eyn mole schullig geyn hoffe vnder biberstein an das vugebote gericht zu gem, sy dorfften aber nicht ruge“

Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehnrübriges Gut zu Ekweisbach verkauften Heinrich v. Fischbach, Lucke, seine Frau, und Simon, sein Sohn, an die Kirche zu Landenberge (Langenberg) für 10 Pfund Heller, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein am 11. Nov. 1337 nicht nur ihre lehnherrliche Genehmigung gaben, sondern sie erwiesen auch „den Heiligen die Günst“, daß sie dieses Gut für ein freieigenes erklärten.

1347 Johann v. Eberstein und Neze Eheleute verkauften mit lehnherrlicher Genehmigung des Abtes Heinrich ihre Hälfte an dem Dorfe Ekweisbach, ein Gut zu Schackau und alles, was sie zu Weyhers haben, an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein für 90 Schillinge Turnes.

1396 22. März hat Crafft v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ das Schacken, Ekweisbach, die Dörfer Langenberg und Sassen, das Dietes, die Wüstung, die man nennt die Breit, ein Burggut zu dem Rünenhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen pfandweise stehn von Heinz Kochmeistern, 2 Hufen zu Reimbrechts, 1½ Hufe zu Schweberg, 1 Hof zu Rünenhof, der ist Crafften allein, von dem Stifte Fulda zu Lehn empfangen.

1473 9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemnate und dem Dorfe Ekweisbach von dem Abte Johann von Fulda beliehen.

Am 25. Juli 1478 verkauften Hermann, Jorze, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn rührende Kemnate und das Dorf Ekweisbach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhu.

Zu Geija.

Ein Burggut, welches Hans v. Ketten besaßen und das Philipp v. E. 1450 von dem Stifte Fulda zu Lehen empfing, 1455 aber an Fritz Schmidt dergestalt verkaufte, daß es künftig ein freies Eigenthum des Käufers sein sollte.

Gerhards,

womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden. Hans v. E. (1337—1347) trat seine vier Güter daselbst an Eberhard v. E. ab.

Zu Gulle bei Arnsburg in der Wetterau.

Ein Hufengut, welches Abt Konrad von Fulda gegen den Berg Minzenberg von Konrad Herrn zu Arnsburg eintauschte und dem Willehard v. Eberstein zu Lehen gab. Dieses Gut verkaufte Willehard 1226 an den Abt und

Konvent des Cistercienser-Klosters Arnsburg dergestalt, daß Abt Konrad von Fulda dasselbe dem Kloster Arnsburg zu Eigenthum überließ, dagegen genannter Willehard ein Ersatzstück von seinen eigenen im fuldaischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen auftrug.

Zu Harbach (Harzbach).

Gut, Wiesen und Acker. Am 29. Nov. 1361 versetzten Henrich v. Lichtenberg, Else seine eheliche Wirthin, für 60 kleine Gulden, Florenzier genannt, mit Zustimmung ihres Bruders bzw. Schwagers Joham v. Lichtenberg alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, und den Wald zu Alhards an Boten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, die den Wald zu Alhards aber nur solange innehaben sollten, bis sie von demselben 60 Gulden aufgehoben hätten, „und nicht abzuschlagen von den eben genannten Gütern.“ — 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „was sie han zu harppach in der wustening“ zu Lehen.

Zu Fulda.

a) 14^{7/12} Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäufel. verkaufte.

b) 12^{1/2} Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich an Botho v. E. wiederkäufel. verkaufte und welchen Botho in demselben Jahre zu Mannlehen empfang.

Zu Herolz (Herolds).

a) Das Gericht daselbst. Der Theil des Gerichtes, welcher dem Stifte Fulda zustand, wurde 15. Juni 1432 dem Mangold v. E. auf seine Lebenszeit von dem Abte Johann verpfändet. Am 22. Februar 1433 kam Graf Reinhard von Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldaischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden v. E. ebenfalls auf seine Lebenszeit von dem Grafen R. v. H. versetzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden. Da die Grafen von Hanau nach Mangold's v. E. Tode den Brandenstein nicht einlösten, so löste Abt Reinhard von Fulda den fuld. Antheil am Gerichte Herolz 1465 von Mangold's Sohne Philipp ein und überließ denselben wieder pfandweise an Lorenz v. Hutten.

b) Zwei Güter, welche früher Ulrich Hoelin besaßen. Dieser Ulrich hatte von seiner ersten Frau, einer Tochter des Ritters Mangold v. Eberstein, eine Tochter, welche mit einem Herrn Scheller verheirathet war. Nach Ulrich's Tode wurden Scheller's Frau zwei Güter zu Herolz und ein Gut zu Weiperts zugeheilt, und als diese ohne Kinder starb, erbte 1502 diese Güter zu H. u. W. Philipp v. E. (Mangold's Enkel), der auch 1505 am 2. Januar zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts „inmaßen die von Ulrich Hoelin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn empfang. c) Alles, was der Graf Reinhard von Hanau daselbst besaßen und 1424 mit dem Brandenstein an Mangold v. E. verpfändete.

Zu Hof-Bieber (Bibra, unter Bieberstein gelegen).

a) Ein Hof, welchen Eberhard und Apel Gevettern v. E. 1388 an Fritz Mores verkauften. Am 18. Januar 1388 stellten Eberhard und Apel einen Revers darüber aus, daß, nachdem sie Apels genannten Hof verkauft, sie deswegen um lehnherl. Konsens bei dem Abte Friedrich nachgesucht hätten. b) Güter, welche den Herrn vom Berge erblich zugehörten und von denselben Eberhard v. E. und dann auch dessen Söhnen Hermann, Eberhard, Mangold, Karl,

Peter und Gerlach pfandweise überlassen wurden. Die genannten Gebrüder verlehnten diese Güter 1404 wieder an den Dechant Gyse und die Konventherren des Stifts Fulda.

Kenlos (Kuls), f. „Schackau“.

Klein-Sassen (Sassen),

„Daz Dorff Sassen mit seiner zugehörunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. — Hans v. E. verkaufte fünf Güter „zeum Sassen“ an Eberhard v. E. — Am 23. Juli 1421 verkaufte Abt Johann von Fulda 2 Güter zu Sassen unter der Milseburg, welche von dem Stifte Fulda lehn-rührig waren, an Eberhard v. Eberstein und Efsen, dessen eheliche Wirthin. — 1440 verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans Schüzler“, an Sula eywan uffsaz und das dann inne hatte und uffsaz Hans Schüzler“, an ihren Bruder bezw. Better Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt.

Zu Landenhausen bei Schlis.

Der halbe Hof nebst einigen dazu gehörigen Gütern, welchen der Dechant des Stifts Hersfeld Friedrich v. Buttler 1406 seinen Vettern Eberhard und Mangold Gebrüdern v. Eberstein gab. „Den halben hoff zc.“ empfangen die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen.

Langenberg.

„Daz dorff Langenberg mit seiner zeugehörunge“ trugen die v. E. bis 1540 von Fulda zu Lehen. — Hans v. E. verlehnte seine Besitzungen zu L. an Eberhard v. E.

Zu Langen-Bieber (unter Bieberstein).

a) Der Hof und die Mühle daselbst, womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden; b) eine Hufe, welche 5. Nov. 1320 Ritter Konrad v. Eberstein von dem Abte Heinrich von Fulda unter der Bedingung zu Lehn erhielt, daß das Stift diese Hufe für 20 Pfund Denare wiedereinlösen könnte. — Am 15. März 1324 wurde diese Hufe mit Genehmigung des Abts Heinrich von dem Mönche des St. Michaels-Kloster zu Fulda Gopeler wieder eingelöst. c) ein Gut, welches Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte; d) eine Wiese, welche die Gebrüder Balthasar und Engelhard v. Ostheim 1441 dem Ritter Mangold v. Eberstein verkauften.

Die Langewinde,

welche den v. E. vor 1461 verpfändet wurde. Hermann v. E. verkaufte 1461 seinen Antheil daran an Philipp v. E. mit der Bedingung, daß er oder seine Erben, im Fall „dy langewinde vnd was dormit vercriben war“ von Philipp oder dessen Erben eingelöst würde, die Hälfte der Einlösungssumme erhalten sollten.

Zu Lutter an der Hard.

a) Ein freier eigenthümlicher Hof, welchen der Älteste v. Eberstein „für gemeyne lehen“ trug. Georg der Ältere v. E. zu Simols verkaufte diesen Hof vor 1551 mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit zc. In einem Vergleich, den 1560 Kilian v. E. mit der Witwe seines Bruders Georg und deren Sohne Wolf Dietrich v. E. abschloß, wurde von neuem festgestellt, daß der Hof zu

l. a. d. H. „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Älteste ihrer beiden Stämme erhalten sollte. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, verliehen beide Brüder Kilian und Georg diesen Hof an Hans Meller und dessen Frau Else, welche darüber 29. Sept. 1551 einen Reversbrief ausstellten; 1560 aber verlieh Kilian denselben allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth, und auf deren Wunsch zu ihrem besseren Unterhalte 13. März 1565 den halben Theil des Hofes an ihren Sohn Claus Müller und dessen Frau Anna. Nach Kilian's Tode erhielten die zuletzt genannten Eheleute diesen halben Theil von Georg's ältestem Sohne Wolf Dietrich v. E. zu Mannlehen. Nachdem mit des letzteren Bruder Georg Sittig 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausgestorben waren, kam der Hof an Georg Sittig's 1600 noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna und von diesen an Wolf Dietrich von Eberstein zu Gehofen, welcher aber später seine Gerechtigkeit daran an Hans Beyer Müller verkaufte.

b) Eine Wiese „in dem Steyneth“, welche Gertraud v. Heringen 1361 ihrer „Gehwiher“ Elsen v. Buttler (geb. v. Eberstein) vermachte.

c) $3\frac{1}{2}$ Gut zu Luths, welche Abt Heinrich 1370 dem Botho v. E. verpfändete.

Die Milsenburg, f. „Schackau“.

Unter dem 30. Dez. 1883 schreibt mir u. a. Herr Pfarrer **Breitung** zu Hilders an der Rhön:

„Das Doppelwappen jedoch auf dem uralten steinernen Thürgewand der Kapelle auf der Milsenburg trägt Ihr Wappen mit den fränk. Lilien; das Nebenwappen jedoch ist nur schwer erkennbar.

Einen altersgrauen Grenzstein mit dem Buchstaben E habe ich auf einer Irrfahrt in der Waldung nächst dem Nüsterrasen gefunden.

Ich hoffe, daß der gegenwärtige erst neu hierhergekommene Herr Oberförster Schurian dem verwilderten Fahrweg zur Ruine Eberstein seine Aufmerksamkeit zuwenden wird.“

Zu Neuhof.

a) Das „Sloz mit dem Amte und gericht“, daz darzu gehort, mit alre buße an Hals und hand, welches Abt Heinrich 1359 den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. und den Gebrüdern Hans und Heinz Küchenmeister wiederkäuflich abtrat. Doch wollte er seines „Amptis und gerichtis alre vorderlichs warten zu Henzen von Ebersteyn rittern und nach im doch auch zu den andirn“. b) Sieben Zwölftel von 100 Pfund Heller jährl. Rente von dem Zolle, der Beete, den Zinsen und Gülten des Gerichts zu Neuhof, welche Abt Heinrich 1359 nebst c) Sieben Zwölfteln von 25 Pfund jährl. Rente aus dem halben Hofe vor dem Schlosse Neuhof, 4 Hufen zu Reimbrechts und 3 Hufen zu Schweben ebenfalls den eben genannten Gebrüdern v. E. und Küchenmeister wiederkäuflich verkaufte. d) $12\frac{1}{2}$ Pfund Heller Jahr-Rente aus dem vierten Theile des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und $1\frac{1}{2}$ Hufen zu Schweben, welche Abt Heinrich 1359 dem Botho v. E. für 150 Pfund ful. Heller wiederkäuflich verkaufte. e) Ein von Heinz Küchenmeister an die v. E. verpfändetes Burggut und 2 Höfe, womit Crafft v. E. 1396 im Namen seiner Ganerben vom Stifte Fulda beliehen wurde. f) Ein Hof, der Crafft v. E. allein gehörte und den derselbe ebenfalls 1396 zu Lehen empfing.

Am 24. Januar 1359 verkaufte für 3000 Pfund fuld. Heller wiederkäuflich der Abt Heinrich von Fulda 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, wovon angewiesen wurden 50 Pfund Heller auf die Stadbeet zu Fulda, 50 Pfund auf den fuld. vor dem Schlosse zu Neuhof gelegenen Hof und auf die fuld. Güter zu Reimbrechts und Schwebirde, 100 Pfund auf den Zoll, Beete, Zinsen

und Gülden des Gerichts zu Neuhoſ, an Henzen, Ritter, Kunzen, Friſen und Eberharden v. Eberſtein Gebrüdern, Hanſen und Henzen, Küchenmeiſter Gebrüdern, Boten v. Eberſtein, Sannen, ſeiner ehelichen Wirthin, und Albrechten v. Fiſchborn, Liſen, ſeiner ehelichen Wirthin, und befahl ferner Henzen, Kunzen, Friſen und Eberharden Gebrüdern v. Eberſtein, Hanſen und Henzen Küchenmeiſtern auch Gebrüdern das Schloß Neuhoſ mit dem Amte und Gerichte mit aller Buße an Hals und Hand, doch wollte er, der Abt, ſeines Amtes und Gerichtes allervorderlichſt warten zu Henzen v. Eberſtein Rittern und nach ihm doch auch zu den andern“. Zugleich verſprach der Abt, die eben genannten Gebrüder v. Eberſtein und Küchenmeiſter des Schloſſes, Amtes und Gerichtes Neuhoſ nicht ehr zu entſetzen oder mit jemand zu überſetzen bis nach erfolgter Zahlung von 3000 Pfund Heller.

Von dieſer Kaufſumme ſtanden zu: Boten v. Eberſtein, Albrechten v. Fiſchborn 600 Pfund Heller, wofür ſie jährl. 25 Pfund von der Stadtbeet zu Fulda und 25 Pfund von den Einkünften des halben vor dem Schloſſe Neuhoſ gelegenen Hofes und den halben fuld. Gütern zu Reimbrechts und Schwebirde zu fordern hatten; Henzen, Kunzen, Friſen und Eberharden v. Eberſtein 1400 Pfund, Hanſen und Henzen Küchenmeiſter 1000 Pfund.

Für die letzten 2400 Pfund erhielten dieſe 4 Gebrüder v. Eberſtein und 2 Gebrüder Küchenmeiſter die übrigbleibenden Gefälle, Renten, Gülden und den Gerichtsanteil. — Die Wiedereinlöſung ſeitens des Stifts ſollte nicht von einem einzelnen, ſondern von ſämtlichen Käufern zugleich geſchehen nach $\frac{1}{4}$ Jahr vorher geſchehener Kündigung, und die Einlöſungssummen ſollten je nach Belieben zu Mannerſtadt oder Neuſtadt in Franken gezahlt werden.

Zu Nieder-Bieber.

a) Ein Theil der Frohnwieſen. Die v. E. empfingen „ihren teil der frohnwieſen zu Niderbibra“ 1458, 61, 85, 1515 und 1539 von Fulda zu Lehen.
b) Alle Güter, welche von den v. Hume an Nicolaus und Dietrich v. Malkos wiederkäufl. abgetreten waren und welche Katharina v. Eberſtein, des eben genannten Dietrich v. Malkos Tochter, mit Wiſſen ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos wie auch ihrer Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberſtein am 23. Nov. 1415 wieder an den Abt Johann verkaufte.

Poppenhausen,

welches ganz Eberſteinisch war. Konrad v. E. ſchrieb ſich 1261 bloß „v. Poppenhausen“, wie der Vertragsbrief der Gebrüder Botho und Konrad v. E. über das würzburgiſche Marſchallamt vom nämlichen Jahre ausweiſt. Nach dem Abtmord und der 1327 mit Fulda geſchehene Verſöhnung fiel P. auf die v. Steinau.

Zu Reimbrechts, ſ. Neuhoſ.

1396 wurde Crafft v. E. mit 2 Höfen und 2 Hüſen zu R. beliehen.

Zu Römershag bei Brückenau.

Ein Anteil an den Sterbfriſiſchen Gütern. Nach Georg's des Ältern v. Eberſtein zu Ginoſ's Tode wohnte ſeine Witwe Anna geb. v. Sterbfriſ in Römershag auf dem Sterpfert'schen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthſchaftete. Am 12. Juli 1569 verkaufte ſie aber ihren Anteil an dieſen Gütern für 4000 Gulden an Joſt Speth zu Frilingen.

Unter-, Mittel- u. Ober-Rüßroth, gehörten zum Gerichte Schackau.

Zu Salmünſter, ſ. „Soden.“

Zu **Sannerz**, (Sanders).

Alle Güter, welche Karl v. Sutter daselbst gehabt und welche derselbe nebst seinen Gütern zu Weiperts **1435** an Mangold v. E. verkaufte. Mit diesen Gütern zu S. u. W. wurden Mangold's männl. Nachkommen zuletzt **1539** von Fulda beliehen. — Eberhard v. Eberstein von der rhönischen Linie erhielt von seinem Vater Philipp und Oheim Mangold Güter zu Sannerz, deren Zäune im Frühjahr **1514** von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtlicher Weile ruinirt wurden.

Schackau.

„Daz Schackin mit siner zugehörunge“ trugen die v. E. bis **1540** vom Stifte Fulda zu Lehen. Nach S. entrichteten ihre Zinsen u. a. die Inhaber der Eberstein'schen Wiesen zu „alercz, landenbergt, harppach, Dornbach, steens, Dithes, Gerharts, pfaffenbach, wydach, wolffarcz, kuls, nidernbibra (frone wyjen), weses, weyers“; auch die der Wiesen „hinder der milsenburge“ und der „breitwyjen“. — **1415** 21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hofstatt zu dem Schacken, welche diese von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bimbach gekauft hatten.

Am 10. Dez. **1451** ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen; nämlich: so gehöre nichts zum **Schacken**, als das **Sassen** und das **Gerhards**; so habe er Hartbach von Heinzen Küchenmeister gekauft; so gehöre das Weyhers zu dem Burggute zu Bieberstein; so sei das Ditters ihr altvetterlich Erbe und gehe zu Lehn von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg; so sei Landenberg auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch die Langenwinden nicht gegen Eckweissbach oder Schacken, sondern es sei auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch das Alerts nicht dazu; so sei auch zu merken, das Wulferts und das Keiols sei ihm von seinem Weibe worden.

1458 23. April ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. Eberstein, als dem ältesten Lehenträger, für sich und seinen Vetter Philipp (M. Mangold's Sohn) einen Lehnbrief über Schacken, item ein Gut daselbst gelegen, das von denen von Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Biebra, zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; Langenberg; ein Gut zu Weses, von Hertnit v. d. Tann gekauft; was sie zum Alarts haben; die Breite und was sie zu Döllbach haben, den halben Hof zu Langenhausen; Eckweissbach; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Biebra; ein Burggut zu Bieberstein; was sie zu Harppach haben.

Am 8. Januar **1461** verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rh. an Philipp v. Eberstein und Jutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehngütern im fuldischen Gebiete — nur Eckweissbach ausgenommen —, nämlich: ihre Hälfte des Schlosses Schackau und ihre Antheile und Rechte an den Dörfern Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Harbach, Dornbach, Dithes, Wolfarts und Keulos, ferner an dem Burggute zu Bieberstein, dem Gute zu Weyhers, dem Schomann's Gute und an der Langenwinde, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen.

1461 7. März erhielt Philipp v. Eberstein von dem Abte Reinhard von Fulda einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern geerbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte.

1485 30. Dez. erteilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. Eberstein für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 7. März 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen Hof zu Soden, „gekauft (1440) um die v. Rodenhäusen und über Eckweissbach als sie das um Hermann v. Eberstein (1478) gekauft haben“.

1515 31. Dez. empfing Philipp v. Eberstein für sich und seinen Bruder Mangold vom Stifte Fulda zu Lehn: das Schacken und ein Gut daselbst, das etwa um die v. Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Vibra; zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst hatten, Langenberg, ein Gut zum Wejins, das um Hartnit v. der Tann gekauft worden ist; was sie zu Alhards und zu Döllbach hatten, den halben Hof zu Landenhäusen; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Viebra, ein Burggut zu Bieberstein; was sie hatten zu Harbach in der Wüstenung; einen Hof zu Soden, gekauft (20. Mai 1440) um die v. Rodenhäusen, Eckweissbach, als sie das (25. Juli 1478) um Hermann v. Eberstein gekauft hatten; zwei Güter zum Herolz und ein Gut zum Weiperts gelegen, die von Ulrich Hoelin (1502) uf sie auch ererbt sein sollen; alle Güter, die Karle v. Lutter Ritter zum Wiprechts und zum Sanders gehabt und (11. April 1435) an sich von demselbigen Karlen erblich erkaufte hatten; einen Hof zu Brückenau inmaßen der von Katherin v. Eberstein, Engelhard und Dietrich, ihren Söhnen, re. (30. April 1416) kaufweise gekommen war.

Zu **Schweben** (Schweberde), s. „Neuhof“.

Zu **Soden**.

„Seß und hoff zeum Soden vnder Stolezenberg gelegen, welchen 1440 die Witwe Else v. Rodenhäusen und ihr Sohn Oswald an Mangold v. Eberstein verkauften, dessen männl. Nachkommen 1485, 1515 und 1539 damit von Fulda beliehen wurden. — Am 5. Juni 1440 belieh Abt Hermann von Fulda den Ritter Mangold v. Eberstein zu Burggut mit diesem Hofe zu Soden, wie denselben Heinrich Pfeffersack und Oswald v. Rodenhäusen zu Burggut von seinem Stifte gehabt hatten. — 1547 verkauften Anna geb. v. E., Witwe Johannis v. Rüdighheim, und Dorothea geb. v. E., Witwe Georg's v. Fijchborn, die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salmünster, zu Soden, Beitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau an ihre Schwester Kunigunde, verm. mit Oswald v. Fechenbach.“

Der **Stellberg**, s. „Schackau“.

Stens, s. „Schackau“.

Zu **Urzel** zw. Neuhof u. Salmünster.

„Ein teyl zu Brezel an vnd in der Burgk re., welchen 1413 Mangold v. E. von Konrad v. Mörle gen. Behem pfandweise erhielt und der 1468 noch nicht wieder eingelöst war. — 1413 versezten Konrad v. Mörle gen. Behem an ihren Schwager Mangold v. Eberstein für die diesem schuldigen 125 Gulden ihre Antheile an dem Thale und der Burg Urzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfeffersack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Viertel“.

Zu **Weiperts**.

- a) Die Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter daselbst gehabt (s. Samerz“).
- b) Ein Gut, welches von Ulrich Hoelin auf Philipp v. E. kam (s. „Herolz“).

Zu **Weyhers** hinter Bieberstein.

Ein Gut und die Mühle daselbst, womit die v. E. zuletzt 1539 beliehen wurden. 1487 vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ihr

Gut zu W. an Endres Drappen. 1539 verschrieb Georg v. E. der Jüngere (Philipp's Sohn) dieses Gut der Else und Margaretha Drapp zu Fulda.

Zu Wefes (Wefins).

Ein Gut, welches die v. E. von Hertnit von der Tann kauften und mit welchem sie 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. — 1459 am 25. Febr. verkaufte zu einem Todkaufe Reinhard's v. der Tann Sohn Hans der Junge an seine Schwäger Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Wefes bei Bieberstein im Gerichte gelegene Gut, welches vor Zeiten von seinen Eltern den v. Eberstein verfest worden war.

Wolfer's, s. „Schaakau“.

II. In der Grafschaft Hanau.

Zu Brandenstein. a) Das Schloß und Gericht.

Am 28. Dez. 1424 verfestete Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein für 400 Gulden drei Viertel des Schlosses Brandenstein mit seinem Begriffe dergestalt, daß Mangold seine Schloß- und Kemnatenantheile in Bau und Besserung bezw. Zubau erhalten, und er, Reinhard, den vierten Theil daran in derselben Maß bauen und erhalten sollte. Mangold erhielt als Zusteuer zu den Baukosten 30 Gulden, es durften dann aber weder von ihm selbst, noch von seinen Erben bei der dereinstigen Wiedereinlösung wegen ausgeführter Bauten Anforderungen gemacht werden. Zugleich war auch verabredet worden, daß Mangold seine drei Viertel und Reinhard sein Viertel mit Wächtern bestellen sollte.

Für die Zeit, in welcher Mangold oder seine Erben die $\frac{3}{4}$ am Schlosse Brandenstein innehaben würden, wurden von Reinhard angewiesen „gegen den Brandenstein die Zeit zu dienen“: ein Hof zu Elma, der den „Herren zu Schlüchtern zustand, und was er sonst noch daselbst besaß, dann seine Rechte zu Herolz, Gundhelm und Hutten, wobei besonders ausgemacht worden, daß, falls Mangold Leute in die eben aufgeführten Wüstungen brächte, die darin mit Hausung wohnten, diese dann nicht unter dem Voigte zu Schwarzenfels stehen sollten.

Mangold sollte ferner berechtigt sein, sich aus und in dem Schlosse Brandenstein zu behelfen gegen jedermann, nur die Herren und auch die Unterthanen der Herrschaft Hanau ausgenommen; beide Theile sollten aber deshalb auch einen gleichen Burgfrieden errichten.

Endlich wurde noch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Antheile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Sollte man das Schloß wiedereinlösen bezw. andererseits das darauf dargeliehene Geld zurück haben, so sollte die Ankündigung $\frac{1}{4}$ Jahr oder länger vor St. Peterstag, und die Einlösungssumme von 400 Gulden an dem nächsten auf den Kündigungstag folgenden St. Peterstag zu Steinau an der Straße, Schwarzenfels, Fulda oder zu Orba entrichtet werden.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, daß der dem Kloster Schlüchtern gehörige und damals von Kunz Kalhard bearbeitete Hof zu Elm, welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Konvents des genannten Klosters mit $\frac{3}{4}$ des Schlosses Brandenstein Mangolden auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Ertrag hätten.

1429 am Dienstage vor dem Ahtzehnten kamen Reinhard Herr zu Hanau und Mangold v. Eberstein dahin überein, daß letzterer auf dem Brandenstein

wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses, das Reinhard bisher mit seinem „sundern Knechte bestalt gehabt, bewahren“, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und außerdem noch 6 Gulden jährlich am St. Michelstage aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, „nach Rathe des Amtmanns und Kellners zu Steinau“ an dem Schlosse Brandenstein 50 Gulden zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten.

Da es Mangolden an Wiesen zu dem genannten Schlosse gebrach, so hatte sich Reinhard mit ihm dahin geeinigt, daß derselbe mit seinem Wissen irgendwelche, dem Schlosse gelegene Wiesen möglichst vortheilhaft ankaufen möchte, wozu Reinhard je nach seinem Gefallen das Kaufgeld entweder sogleich hergeben, oder Mangolden eine Bescheinigung darüber geben wollte, daß bei Einlösung des Schlosses dies Geld an Mangold's Erben wieder erstattet werden sollte.

Am 9. Juni 1432 bescheinigten Apel v. Lutter, Amtmann zu Steinau, und Peter Heyden Kellner daselbst, daß sie auf Geheiß des Grafen Reinhard v. Hanau auf dem Brandenstein gewesen, den besehen und dasjenige „geachtet“ haben, was Mangold an Zubau, an dem Keller, an dem Backhause, an Stallungen, Scheuern, an Mauern um den Vorhof und anderes bis dahin baulich ausgeführt, und daß sie erkannt haben, daß Mangold noch die Mauer, die „in der Schuren wendet“, machen lassen solle bis an die Burgmauer, wonach er dann die von ihm an dem Schlosse zu verbauenden 50 Gulden ganz verbaut habe.

Am 15. Juni 1432 verpfändete Abt Johann von Fulda das fuldische Gericht Herolz für 200 Gulden dem Mangold v. Eberstein dergestalt, daß es bei des letzteren Lebenszeit nicht eingelöst würde, es geschähe denn mit dessen gutem Willen.

Am 22. Febr. 1433 kam Graf Reinhard v. Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein von Mangold's Erben einlösen würden.

Am 10. Aug. 1444 versprach Graf Reinhard zu Hanau dem „Ritter Herrn Mangold v. Eberstein zu Liebe und um seines Dienstes willen, den derselbe dem Grafen lange Zeit gethan“, nach ebengenannten Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß Brandenstein nebst Zubehör pfandweise zu belassen; nach Philipp's v. Eberstein Tode aber sollte es dem Grafen oder seinen Erben gestattet sein, den Brandenstein wieder einzulösen.

Nicht nur versprach 10. Aug. 1444 Graf Reinhard zu Hanau, nach Mangold's v. Eberstein Tode das Schloß Brandenstein dessen Sohn Philipp pfandweise zu belassen, sondern es gab auch Graf Philipp der Junge 22. Febr. 1470 dem Philips v. Eberstein das Versprechen, das genannte Schloß bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen: Philipp und Mangold nicht einzulösen.

Dabei war verabredet worden, „als die Kemnate zu Brandenstein mit der Dachung haufällig sei und als Philips v. Eberstein nach Herrn Mangold's, seines Vatern seligen, Tode mit Mauern etwas daran bisher gebauet habe“: daß dieser die Dachung an der Kemnate und andere Zubauere bauen solle, alles auf seine Kosten, und auch ferner diese Kemnate mit Dachung, Pforten und Schwellen und Zubauere, deren er bedürfe und nicht entbehren könne, erhalten solle. Dafür aber sollte Philipp v. Eberstein 50 Gulden, die in 2 Posten à 25 Gulden an den beiden nächsten Martinstagen zu zahlen wären, erhalten; im Fall nun die Zahlung der 50 Gulden nach Verlauf dieser Zeit nicht geschehen wäre, so wollte der Graf diese Summe auf die Pfandschaft zu dem andern Gelde schlagen.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni 1527 Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten,

Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und anderen Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgstükes im Schlosse Schwarzenfels und anderer Güter.

Als mit Philipp's v. E. Sohne Georg die von dem Ritter Mangold v. E. gestiftete Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, machten die Gebrüder Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Sinolfs auf die hanauischen Mannlehen Ansprüche geltend.

b) Ein Weingarten, unter dem Schlosse Brandenstein gelegen, welchen Mangold v. E. 1424 von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich erhielt. Diesen Weingarten trug Mangold und seine Nachkommen nebst einem Hofe zu Elm, einem Gute zu Selnhayn, 6 Gütern zu Hutten, dem Zehnten zu Escherich, dem Breitfelde, den Bächen Elm und Bockenau bis an die Landwehr, der Wüstung Symerig, dem Gotteshausfeld an der Strut zc. vom Kloster Schlüchtern zu Erblehen. Mangold's Enkel Philipp und Mangold v. E. wurden 1487 und 1498 mit diesen Stücken beliehen.

Das **Breitfeld** zw. Elm u. Rückers, s. Brandenstein.

„Ab jmant ecker dor vff sewt, gibt halpp als vil als er dor vff sewet.“

Elm,

welches 1424 als Zubehör zum Brandenstein dem R. Mangold v. E. von Reinhard Herrn zu Hanau wiederkäuflich, 1527 aber dem Philipp v. E. v. Philipp Grafen zu Hanau als Mannlehen überlassen wurde. Die v. E. hatten daselbst: a) die Güter, Dienste, Zinsen und Gefälle, welche Reinhard Herr von Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte. Unter denselben befand sich auch ein Hof, welcher dem Kloster Schlüchtern gehörte und der mit Zustimmung des Priors und Konvents des Klosters ebenfalls Mangolden, so lange derselbe leben würde, wiederkäuflich abgetreten wurde, b) einen Hof und „das Wasser die Elm und Bockenau biss an die Landwern“, c) „eyn gut zu Elma gelegen, das her Mangolt von Ebersteyn Ritter jnn vorziten umb lorenz von hutten kauft hat“ und mit welchem Philipp v. E. 1468 und Philipp und Mangold v. E. 1491, 1504, 15 u. 27 von den Grafen von Hanau beliehen wurden. In seinem 1468 aufgenommenen Gefällen-Register (welches in der Folge nur mit „G.-R.“ bezeichnet werden soll) sagt Philipp: „Item dy von elm seyn auch schullig zeu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn feyner usgesheyden vnd ye zwen eyn weynsure in das lant zeu francken ader sunst vff sechs ader siben mile wegs wu ich in feuffe an geuerde“.

Escherich (Escherts),

welches 1527 zum Brandenstein geschlagen und dem Philipp v. E. von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Mannlehen geliehen wurde. Die v. E. hatten dort: a) einen Hof und dazu gehörige Güter. Einen Theil davon acquirirte Mangold v. E. 1430 von Else von Rodenhausen und deren Sohne Oswald; b) den Zehnten.

Zu Feldenheim.

Wiesen, welche Philipp v. E. 1535 der Gela Rawen (des Contz. R. Witve) zu Kressenbach und deren Erben aufs Neue für 8 Tornos jährl. zu Erbe verlieh.

Zu Fischborn.

Ein Gut zu „Fischborn vnderwertig Salmünster gelegen“, welches Lorenz v. Hutten 1486 den Gebrüdern Philipp u. Mangold v. E. wiederkäuflich abtrat.

Gundhelm.

welches 1424 Mangolden v. E. wiederkäufl. abgetreten, 1527 aber dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde (s. „Brandenstein“). Dasselbst besaßen die v. E.: a) Alles, was Graf Reinhard zu Hanau daselbst besessen und 1424 Mangolden v. E. versetzte; b) einen Hof, welchen die Gebrüder Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1440 an Mangold v. E. verkauften.

Zu Herolz, s. oben „Herolz“ und „Brandenstein“.

Hutten,

welches zu dem Mangolden v. E. 1424 verpfändeten Schlosse Brandenstein gehörte. 1527 empfing es Mangold's Enkel Philipp v. E. von dem Grafen v. H. zu Mannlehen. Die v. E. besaßen daselbst: a) Alles, was Reinhard Herr zu Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte; b) sechs Güter, s. „Brandenstein“. Wahrscheinlich hat Ritter Mangold diese Güter 1430 von den Gebrüdern Karl und Kunz v. Thüngen gekauft; denn diese Gebrüder verkauften in dem genannten Jahre „alle gut es seyn lehen ader eigen“, die sie zu — — — hatten, an Mangold v. E. für 40 Malter Hafer und in dem G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's Sohn Philipp u. a. auf: „Item eyn briffe von den von thungen vber dy gut zu hutten“; c) den halben Zehnten, welchen Thome v. Mernnolfs 1446 dem Ritter Mangold v. E. verkaufte.

Zu Neuengronau. Zwei Güter.

Zu Nieder-Marborn.

a) „Freieigene“ Güter. b) Drei Wiesenflecke, welche 1479 Hans v. Ebersberg für Philipp u. Mangold v. E. von Hans und Ulrich von Schlüchtern gen. Katzenbiß wiederkäufl. erwarb. 1527 empfing Philipp v. E. eine Wiese zu N.-M. an der Umbach von dem Gr. Philipp zu Hanau zu Burglehen. c) Die eröffneten v. Spala'schen Lehen, welche Graf Balthasar dem Philipp v. E. 1530 zusagte.

Zu Niederzell.

a) Vier Güter und 4 Lehen, mit welchen Philipp v. E. 1527 von Hanau zu Mannlehen beliehen wurde; b) Güter und Zinsen, welche 1537 Philipp v. E. nebst Gütern und Zinsen zu Steinau an der Straße von Friedrich v. Reisenberg kaufte und welche Philipp's Töchter 1546 der Witwe ihres Bruders Georg, Anna, geb. v. Ebersberg gen. Wehlers, für deren Ehegelder einräumten.

Ober-Kallbach,

welches 1527 als Zubehör zum Schlosse Brandenstein dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde. Dasselbst besaßen die v. E. alle Nutzung, Dienste und Gefälle, welche Reinhard Herr zu Hanau davon gehabt und 1429 Mangolden v. E. wiederkäufl. überlassen wurden.

Zu Sachsen bei Steinau a. d. Str.

a) Ein Hofgut nebst den Diensten und allen Gerechtigkeiten auf drei andern Gütern daselbst, welches 1430 Mangold v. E. von Adolf Marschalk pfandweise erhielt und das Mangold's Sohn Philipp 1462 durch Kauf erblich an sich brachte und auch in demselben Jahre von Hanau zu Mannlehen empfing. b) Ein Hof, „gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steinau an der Straße“, welcher den Gebrüdern Philipp und Mangold v. E. 1486 von Lorenz v. Hutten auf Wiederkauf überlassen wurde.

Zu Schlüchtern.

a) Ein Gut, welches Georg, Hermann und Elisabeth, Geschwister v. Eberstein von Reinhard v. Brende erbten und 1438 mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans an Mangold v. E. für „frey eigen“ verkauften. b) Ein Haus, welches die Gebrüder Philipp und Mangold 1487 von Lorenz Oberthor acquirirten.

Zu Schwarzenfels.

a) Alle Burg- und Mannlehen (darunter ein Burgsitz zu S.), welche Heinrich Küchenmeister, zu Schwarzenfels gefessen, von der Herrschaft Hanau zu Lehen hatte und dem Grafen Reinhard mit der Bitte aufgab, damit seinen Eidam Mangold v. Eberstein zu beleihen. Am 20. Januar 1424 ertheilte auch Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein einen Lehubrief über alle die Lehen, die Heinz Küchenmeister, Mangold's Schwäher, von ihm zu Lehen gehabt. b) Der Zehnt, den 1438 Ludwig, Friedrich, Citel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. versetzten.

Zu Selnhayn.

Das Knottelsgut und „dy lehenschaft von dem ganzen dorffe“.

Zu Steffelberg.

Einen Theil an dem Schlosse, nämlich „eyn achtiger teyl an dem halben vireteyl“, welchen Philipp v. E. 1453 von Hans v. Hutten dem Ältern kaufte.

Zu Steinau an der Straße.

a) Die Burglehen daselbst, nämlich der Burgsitz mit seinem Begriff und Zubehör, 5 Güter im Niederdorf zu Steinau und eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Umbach, welche Philipp v. E. von Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiß 1517 an sich brachte und 1527 von dem Grafen Philipp v. Hanau zu Burglehen empfing. b) Eine Behausung mit Zubehör, welche Philipp v. E. vor 1468 kaufte und die Philipp v. E. 1491 von dem Grafen Philipp v. H. zu Burglehen erhielt. Dieselbe war Bürgergut gewesen. c) Güter und Zinsen, s. „Niederzell“. d) Mangold zc., welches die Kellerei an Mangold, Philipp den Alten und Philipp den Jungen v. E. zu zahlen hatte.

Zu Steinbach.

a) Ein Hof und Güter. b) Der Zehnt, welchen Mangold v. E. kaufte, und zwar die eine Hälfte von Fritz Kochmeister, die andere aber von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald.

Zu Sterbfritz.

Geld- und Hühner-Zinsen und von dem Hofe 6 Malter Frucht.

Zu Uttrichshausen.

„Ein Hof mit allen den rechten, freyheiten, gewonheit vund herkomen, als die von Brende vnd die von Eberstein danne von alters here inne gehabt vnd herbracht haben“, welchen 1451 Eberhard v. E. und dessen Kinder Hermann und Elisabeth den Barfüßer-Mönchen zu Fulda mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit seitens der v. E. schenkten.

Zu Vollmerz.

Ein Gut, dessen eine Hälfte die Witwe Else v. Rodenhausen 1435 an Mangold v. E. käuflich abtrat, der die andere Hälfte bereits inne hatte.

Zu Weikersbach.

a) Ein Freihof, welchen Mangold v. E. kaufte, dessen Nachkommen mit demselben von den Grafen v. Hanau zu Mannlehen beliehen wurden. b) Der Zehnt, welchen Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten 1438 Mangolden v. E. versetzten.

Zu Wejelrode.

Güter, Zinsen, Gülten, Fechte zc., welche die Geschwister Elisabeth, Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1444 dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten.

III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

Das Erb- oder Ober-Marschallamt

des Herzogthums Franken und Hochstifts Würzburg, welches mit allem Zubehör (darunter das Dorf Niederlauer) auf Ansuchen des würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer Botho's v. Eberstein und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Söhne: Bolger, Botho zc. 23. Sept. 1231 von dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen erhielten. Nach Bolger's Tode entstand Streit zwischen den Gebrüdern Botho von Eberstein und Konrad v. Poppenhausen über die Nachfolge in dasselbe. Bischof Fring ließ diesen Fall durch Schiedsrichter untersuchen und gab darauf 13. April 1262 den Bescheid: daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen stets der älteste dasselbe erhalten sollte, jedoch nur, wenn er sich mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, führte Botho den Titel „Marschall“. Der letzte würzburgische Marschall aus der Ebersteinischen Familie war Heinrich, welcher 1303 das Erb-Marschallamt, das Dorf Niederlauer zc. zu Lehen erhielt und 1313 starb. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's Tochter Hedwig vermählt gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen. Die Herren v. Hohenberg aber wurden 1348 wider ihren Willen von dem Ober-Marschallamte verdrängt, und der Bischof gab hierauf dasselbe dem Grafen Johann zu Henneberg, vereinigte aber damit die Trümmer des Burggrafenamtes. Von dem Grafen Johann erhielt dann 1357 Dietrich v. Hohenberg das Unter-Marschallamt zu Lehen.

Zu Abersfeld.

a) Der Zehnt, s. „Marktsteinach“. b) Ein von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg, lehrwürdiger Hof, den Karl v. Eberstein von Hans v. Abersfeld pfandweise inne hatte. Am 2. April 1413 verkauft Heinz Zennlein, Bürger zu Swinfurt, dem Junker **Hermann** von Eberstein 1) 4 Malter Korngülte auf den Hof zu Abersfeld, die vorher dem verstorbenen Peter von Abersfeld gehörten, nebst den rückständigen Zinsen; 2) einen 2 Schilling Heller, 1 Fastnachtshuhn und 1 Weihnachtsjennelleib betragenden Zins, der auf dem Hause zu Steinach ruht, welches dem Hans Schüler gewesen ist. Am 22. Febr. 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld die Kennmate zu Abersfeld, einen unter dem Kirchhofe gelegenen Hof und Zehnten, den Hof, den die von Eberstein inne hatten, und andere Güter zu Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehn auf. Und am 25. Febr. 1442 verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar für 300 Gulden rhn. seine Kennmate nebst Baumgarten zu Abersfeld und den Hof daselbst, „den Karl von Eberstein ykunt in pfandweise inne hat.“

Bei der brüderl. Theilung erhielten die Eberstein'schen Güter zu Abersfeld Karl und Gerlach v. Eberstein.

Da Karls v. Eberstein Schwäger Jörg Zollner zu dem Rotenstein, Kunz Zollner zu Friesenhäusen, Hans Zollner zu Bindorf und Jörg Zollner zu Birkenfeld Selbstschuldner geworden waren für Karl v. Eberstein und dessen eheliche Hausfrau Margareth gegen Karl's v. Eberstein Schwäher Herrn Karl Truchseß um 440 Gulden, die sie letzterem in 4 Jahren zu bezahlen übernommen hatten, so verpflichteten sich am 26. Mai 1443 die genannten Eheleute Karl und Margareth, ihren Schwägern diese 440 Gulden Hauptgeld und „was jährlich nach Anzahl darnach darauf gangen wäre“ zu bezahlen, sie davon zu entledigen und zu lösen ohne deren Schaden, und setzten denselben, falls sie mit der Bezahlung säumig würden, ihren halben Theil Zehentes zu Abersfeld ein.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artäckers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, ihren „lieben Oheim“, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben; die Einlösungssumme wollen sie dann je nach Belieben der Käufer zu Königsberg, Zeil, Hassfurt oder Schweinfurt auszahlen. Siegl.: Ritter Gerlach und Asmus v. Eberstein, letzterer für sich und seinen Bruder Wilhelm. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhäusen.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karls Artäcker, gelegen am Stöckch hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberharden v. Schaumberg, ihrem lieben Oheim, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten alle Jahre an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher die Lösung den Käufern zugeschrieben haben. Bürgen: Jorge Zollner zu Birkenfeld und Asmus v. Eberstein.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artäcker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todkaufe“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

Heinrich v. Wechmar verkaufte 10. Nov. 1452 seinen 25. Febr. 1442 von Hans v. Abersfeld erworbenen Hof zu Abersfeld, gelegen bei dem Kirchhofe; das Remnate hieaus des Dorfs mit seiner Zugehörung, wie er das alles von der Herrschaft Henneberg zu Mannlehen gehabt, Ern Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 250 Gulden rhn. Bürgen: Jacoffe v. Steinaue, Ritter, und Fritz v. d. Kere, Voigt zu Henneberg.

Das Schloß Auersberg.

In dem Jahre 1419 verkauften der Bischof Johann von Würzburg, Ott v. Milze, Dompropst, Ott Wolf, Dechant, und das Domkapitel den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach auf einen Wiederkauf des Stifts Würzburg Schloß **Auersberg** mit der Nutzung der halben Wüstung zu Branda mit allen Rechten und allen anderen Dörfern und Wüstungen, die zum Gerichte nach Auersberg gehören, nämlich die Dörfer Hilders, Simmershausen und Fahrbach, die Wüstungen Schaden, Batten, Thaiden, Seiferts,

Wüstenfachsen, die Wüstungen Findlos, Keulbach und die Wüstung Branda halb dergestalt, daß die Gebrüder v. Eberstein nichts davon verkaufen oder entfremden, aber doch berechtigt sein sollten, Bau- und Brennholz, soviel sie zu dem genannten Schlosse bedürfen, zu entnehmen.

Der Kaufpreis betrug 2000 Gulden rhn., welche den Erwerbern in der Weise verzinst werden sollten, daß je 15 Gulden 1 Gulden Zinsen trügen (2000 Gulden also 134), und zwar sollten sie diesen Zinsbetrag von der Beete der Stadt Fladungen ziehen und jährlich am Martinstage einnehmen.

Außer diesen 2000 Gulden Hauptgeld erhielten die Käufer noch einen Aufschlag von 200 Gulden, wofür sie das Schloß in gutem Bauzustande erhalten sollten ohne Aufschläge an Baugeld und Kost.

Den Verkäufern wurde auch gestattet, in dem zum Schlosse Auersberg gehörigen Wildbanne zu jagen und sich des Schlosses in ihren Röhren und Kriegen zu bedienen, nur nicht gegen das Stift Würzburg, dem dies Schloß, Amt und Kirchhof aber auch zu seinen Röhren und Kriegen offen sein sollte gegen Jedermann mit Ausnahme gegen die Käufer und deren Erben und ohne deren Schaden.

Im Fall das Stift das Schloß Auersberg wieder einlösen wollte, sollte das nach 2 Monate vorhergegangener Aufkündigung geschehen, und die Einlösungssumme von 2200 Gulden sollte je nach Belieben in einem nicht über 2 Meilen vom Auersberg gelegenen Orte erfolgen, „doch do die Unsern mit dem Gelde Friede und Gleite gehabt mögen“.

Sollten aber die Käufer gesonnen sein, das mehrerwähnte Schloß wieder zu veräußern, so möchten sie es für die obige Summe von 2200 Gulden verkaufen und verpfänden einem oder zweien ihrer Genossen, die des Stifts Würzburg Mann und Unterseß seien, sollten aber verpflichtet sein, dem Stifte selbst die vorhabende Ablösung 2 Monat vorher anzubieten.

Die Bürger zu Fladungen, welche des Schlosses Auersberg wegen an die v. Eberstein, denen dasselbe 1419 von dem Stifte Würzburg verpfändet worden war, jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren 1428 aber schon mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold, dem nebst seinem Bruder Eberhard in der brüderlichen Theilung das Schloß Auersberg zugefallen war, 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Nachdem Eberhard's Sohn Hermann seinen Antheil an dem Schlosse an Hans v. d. Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Mangold's Sohne Philipp am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried für 2200 Gulden rhn. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Frrungen bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. E. Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits wegen der den v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt ver-schriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

Zu Barchfeld.

Zwei von Ludwig Landgrafen zu Hessen und Wilhelm Grafen zu Henneberg lehenrührige Höfe, welche die Gebrüder Hans, Georg und Weßel v. Stein 1466 ihrem Schwager Philipp v. E., der mit ihrer Schwester Jutta verheirathet war, statt des bedungenen Brautschatzes einräumten.

Batten, s. „Auersberg“.

Zu Beyern.

a) Der Hof, s. „Marktsteinach“. — Am 29. Juni 1446 bestätigte Bischof Gottfried das Lehensvermächtnis von 400 fl., welches Karl v. E. seiner Frau Margaretha auf seinen Hof zu Beyern und seine Güter zu Schonungen und Geldersheim bestellt hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe, sie dann bei den obengenannten Lehenssitzern solle und möge so lang, bis Karln's mannlehnbare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten“, und 7. September 1464 bekamte auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein Bischof Johann III. Felen Fuchsin, des Asmus v. E. ehelicher Wirthin, 400 fl. auf den Hof zu Beyern, welches Bekenntnis 31. Januar 1467 und 12. Februar 1470 von Bischof Rudolf II. erneuert wurde. Bischof Rudolf bekamte auch 12. Juli 1486 „von bete wegen Peter von Ebersteins Cuntzens steinrücken“ 300 fl. rhn. auf den halben Hof zu Beyern, den vormals Grunwald inne gehabt. b) Ein Drittel des Zehnten, welches 1414 dem Karl v. E. von Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten auf ein Jahr Wiedereinlösung verschrieben wurde.

Zu Bischofsheim vor der Rhön.

Ein Burggut. Dasselbe empfing Hermann v. E. 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 von Würzburg zu Lehen, nachdem es von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen war. Als die von letzterem gestiftete Linie 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erlosch, wurde dies Burggut, wie auch die andern von Eberhard's Nachkommen inne gehaltenen würzburgischen Lehengüter, eingezogen.

Zu Bocklet.

Ein vom Stifte Würzburg zu Lehen gehender Hof, den Anna geb. v. Eberstein, des Friedrich v. Habsburg Witwe, 24. Sept. 1498 dem Bischof Lorenz mit der Bitte aufgab, damit Hansen v. Völkershansen, der mit ihrer Tochter Johanna verheirathet war zu beleihen.

Zu Burglauer.

a) Ein Haus und ein Hof in der Vorstadt, welches Alles Ritter Konrad v. E. 1317 von Würzburg zu Burglehen empfing. — Am 7. Mai 1419 wurden Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E., darauf 30. Aug. 1443 nur Eberhard, dann 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Eberhard's Sohn Hermann; ferner 27. Juni 1482 Hermann's Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn: Georg zu Ginolfs, mit dem Hofe zu Burglauer (den der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen trug), den dazu gehörigen Weinbergen am Hoeberg (sowohl auf der Seite nach Burglauer, als nach Strahlungen zu gelegen) und dem kleinen Zehnt „unter dem Hoeberg herab gegen Burglauer beliehen. Der zuletzt genannte Georg zu Ginolfs hat aber diesen Hof (auf den 1485 Sorgen vom Weyhers „von bete wegen Georgen von Eberstein zu Mulselt“ 115 fl. rhn. bekannt worden waren) vor 1550 verkauft. b) Ein halber Antheil am Schlosse, welchen Karl v. E. von seiner ersten Gemahlin als Heirathsgut erhalten und den derselbe 8. April 1430 an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn verkaufte.

Zu Burgbreitbad.

Außer Anderen einige im Vorhofe und an dem Burggraben gelegene Scheunen und Gärten, welche Stücke dem Asmus v. Eberstein gehörten. — 1469 kam Asmus v. Eberstein wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbad mit seinem Schwager Christoffel Fuchs dadurch in Streit, daß letzterem nicht nur das Schloß zu Burgbreitbad, sondern auch jene dem Asmus gehörige Grundstücke daselbst von Hans Fuchs zu Rabeneck käuflich mit abgetreten worden waren.

Zu Ebenhausen, f. „Marktst.“

Zu Etleben.

Ein Hof, welchen Asmus v. E. mit seinem Hofe zu Schnackenwerde vor 1468 an Philipp v. E. versetzte. Beide Höfe zinsten jährlich 31 Malter Korn und Hafer, und die Hofleute mußten das Getreide in Schweinfurt abliefern. — Am 12. Febr. 1470 bestätigte Bischof Rudolf II. das Lebensvermächtnis von 1000 fl. rhn., welches Asmus v. E. seiner Frau Zele geb. von Fuchs bestellt hatte, nämlich 400 fl. auf die Hälfte des Dorfes und Gerichts Marktsteinach, die Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft, dann 400 fl. auf den Hof zu Beyern und 200 fl. auf die Höfe zu Etleben und Schnackenwerd.

Zu Guerbach.

Die Hälfte des Zehnten, f. „Marktst.“ — Am 8. Juli 1443 verkaufte Karl v. E. seinen vierten Theil des Zehnten daselbst für 300 fl. an Balthasar v. Wenckheim. Das andere Viertel besaß zu jener Zeit Karl's v. E. Bruder Gerlach.

Zu Jellen.

Güter, welche Jutta geb. v. Stein, Philipp's v. E. Witwe, nebst Gütern zu Kengersborn 1473 dem Kloster Schlüchtern dergestalt vermachte, daß das Kloster Neustadt dieselben wieder einlösen konnte.

Findlos, f. „Auersberg“.

Zu Fladungen.

a) Eine Jahresrente von 134 fl. rhn., welche 1419 Bischof Johann den Gebrüthern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als sie das Schloß Auersberg inne haben würden. b) Eine Jahresrente von 67 fl. rhn., welche 1454 Bischof Gottfried dem Philipp v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als derselbe das halbe Schloß Auersberg inne hätte. c) Eine Jahresrente von 30 fl. rhn., welche 28. Juni 1445 Eberhard v. E. auf seine Lebenszeit von dem Bischöfe Gottfried auf die Stadt Fl. verschrieben wurden.

Zu Geldersheim.

Vier Güter, welche 4. Jan. 1407 Hermann v. E. nebst 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrug (f. „Marktst.“). — 1446 Juni 29, f. „Beyern“. — Am 26. Juli 1485 versetzte Peter v. E. seine Zinsen aus G. an 2 Schweinfurter Bürger.

Zu Ginolfs.

Einen freiadligen, eigenthümlichen und zum Ritter-Canton Rhön-Werra steuerbaren Burgsitz mit allen zugehörigen Obrigkeiten, welchen die v. E. etwa seit d. J. 1300 besaßen. Dazu kaufte 24. April 1435 Eberhard v. E. noch von Wolfram v. Slethen dessen freieigene Güter und Lehen zu Ginolfs. Acht Gütchen daselbst, welche Eberhard von seinem Bruder Gerlach erhalten hatte, gehörten zu dem Ebersteinschen Hofe zu Grafenhain und wurden mit diesem von dem genannten Eberhard dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise eingeräumt. Eberhard's Sohn Hermann und dessen Vetter Philipp v. E. lösten den veretzten Hof bereits vor 1468 wieder ein; vorher waren aber die 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodium waren, von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenhofe zu Lehen aufgetragen worden. Da nun auch nach der Einlösung auf Ansuchen der Gebrüder Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. W. diese 8 Gütchen von Seiten des Stifts Würzburg als Lehen in Anspruch genommen wurden, so erwuchs daraus eine Differenz, die aber 1543 von dem Bischof Konrad zu Gunsten von

Hermann's Enkel Georg des Älteren v. E. zu Ginolfs ausgeglichen wurde. Dieser Georg verbesserte seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Dasselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für 694 Gulden rhn. von ihm lehrwürdig gewesene Häuser, Gärten, Äcker, Wiesen und Holzflede.

In Folge eines Streites, welchen 1573 Wolf Dietrich v. E. zu Ginolfs, des eben genannten Georg ältester Sohn, mit dem Hochstifte Würzburg bekam, mußte er und sein Bruder Georg Sittig dem Hochstifte 12. Januar 1579 ihren freien Rittersitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen auftragen und zu Lehen empfangen, worüber der Lehenbrief 16. März 1581 ausgefertigt wurde.

Als mit Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs, der in den noch vorhandenen gräfl. mansfeldischen Lehenbriefen v. 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen wird, am 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, wurde Ginolfs eingezogen und der adlige Sitz ganz ruinirt. Im Ginolfs'schen Lagerbuche ist die Hofrathse des Hauses Nr. 53 unter dem Namen „Schloßhof“ eingetragen.

Bald nach dem Aussterben der fränkischen Vettern meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Kurfürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt.“ Sie wurden indessen zu den erledigten Lehen nicht zugelassen, theils weil sie ihre Agnation nicht mit völliger Genauigkeit nachzuweisen vermochten — sie gaben als Vater der Acquirenten von Gehofen Hans und Philipp statt Heinrich den Simon v. Eberstein an und hielten diesen für einen Bruder des 1481 † Hermann v. Eberstein zu Mühlfeld — hauptsächlich aber wegen der Religionsänderung der in dem Eislebener Konsistorialbezirke sesshaft gewordenen Ebersteine. Es wurde ihnen auch „zu Gemüth geführt“, daß sie a primo acquirente nicht descendirten (unwahr, denn die Hauptgüter waren schon mindestens seit 1300 im Besitze der gemeinschaftlichen Stammväter) und die Belehnung abgeschlagen. Nach einem weitläufigen Prozesse erhielten jedoch 30. April 1614 genannter Wolf Dietrich und Georg's Sohn Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkostens“ 400 Gilden von dem Bischöfe Julius von Würzburg als Abfindung.

Auf Bitten der von Eberstein zu Gehofen verwandte sich der Kurfürst von Sachsen nicht nur bei dem Bischöfe von Würzburg, sondern auch bei dem Kaiser für die v. Eberstein wegen der auf diese von ihren Vettern zu Ginolfs verfallenen Lehen.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 29. November 1604.

Unser freundlich dienst zuvorn Hochwürdiger, besonders lieber Freund welchermaßen uns unsere vnderthanen **Georg, Wolf Dietrich** und **Hans Christoph** von Eberstein umb vorschriefft an E. Ebd. vnterthänigst angelanget, damit Ihnen das auf sie durch absterben ihrer Vettern vorledigte und angefallene guth **Ginolfs** wirklichen eingeräumt werden möchte. Solches hab Ew. Ebdn. aus deme inschluße nachderlunge mit mehrerem zuvornemen. Ob wir nun woll nicht zweiffeln das bei E. Ebdn. die Supplicanten diese ire notturfft selbst gesucht, die wurden sie woll mit gebührendem Bescheid vorsehen lassen. Weil sie sich aber dieser unserer Vorschriefft höchlich getrösten vnd wir solchem suchen füglich nichts abzuschlagen nicht gewußt, als ist an E. E. vnser freundlich bitte, sie wollen mehrerwehnte

supplicirende **von Eberstein** mit ihrem suchen in gebührliche Acht nehmen und Ihre Bitt stattfinden lassen oder sonst dieselben mit billigen und rechtmäßigen bescheide vorsehen lassen; an dem 2c. 2c. Datum Dresden den 29. Novemb. 1604.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser v. 20. Febr. 1608.

Allergnädigster herr! Welchermaßen mich meine vnderthanen **Georg** und **Wolff Dietrich von Eberstein zu Gehofen** einer bey dem hochwürdigem unserm besondern lieben freunde Herrn Julio Bischoffe zu Würzburg vnd herczogen zu Francken anhengigen lehens sachen halber in vnderthenigkeit angelanget vnd an E. K. M. sie intercedendo zu uorschreiben gebeten, solches giebt die anlage mit mehrern zu vornemen, Ob ich nun woll außser deme, was die supplicanten melden eigentlich nicht wissen kam, wie es hierumb bewandt, auch nicht zweifele, do bei E. K. M. dieselbe solche ihre Sache gebührlich fürbracht, sie würden hierauff die billigkeit auch ohne daß verordnet haben, dennoch aber vnd dieweil sie sich dieser meiner Intercessionschrift zu genießen, höchlich getrösten vnd ihnen als meinen getreuen Unterthanen ihre wolfarth gerne gönnen möchte, so habe ich Ihnen solches ihr suchen nicht abschlagen wollen vnd gelanget demnach an E. K. M. mein unterthänigst bitten, dieselben geruchen die allergnädigste vorsügung zu thun, damit die supplicanten in acht genommen und desto schleuniger mit billichen bescheide vorsehen werden mögen. Solches 2c. vmb S. K. M. 2c. Datum den 20. Febr. 1608.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 6. Augusti ao. 1611.

Unsern freundlichen dienst zuuorn. Hochwürdiger besonderer freunt! welcher gestalt vns vnser vnderthanen **Wolff Dietrich** und **Philipp Dietrich** gewettere **von Eberstein zu Gehofen**, derer vff sie von ihren **Vettern zu Ginolffs** vff sie verfallten Lehengüter halben vmb Intercession an E. Ebd. vnd Gnaden vnderthenigst ersuchet, das giebt die inlage mit mehrerem zu vernemen.

Ob uns nun woll von dieser sachen außserhalb deßen, wie solche die Supplicanten erzählen nichts bewußt, so wir auch nicht zweifeln E. Ebd. werde uff dis ihr suchen die gebühr anordnen, danoch aber vnd weil sie sich dieser vnserer Intercession zugenießen getrösten, so haben wir ihrem suchen gnädigst Stadt gegeben vnd demnach an E. Ebd. vnser freuntlich bitten, sie wollen die vorsügung thun, damit obbenannte vnser arme vnderthanen mit billichem bescheidt vorsehen vnd zu dem jenigen, was ihnen von rechts wegen gehört ohne fernere weitläufigkeit gelangen mögen. Solches geschicht vor sich selbst billich vnd wir seindt E. Ebd. 2c. Datum Dresden den 6. Augusti ao. 1611.

„Quittung pro 400 fl. Vertrageldt Wolffen vnd Philips Dietrichen von Eberstein guetern vff abweisung der Ebersteinischen güeter zu vnd vmb Ginolffs Im Ambt Stadungen. Actum 30. Apr. 1614.“

Wir **Wolff Dietrich** vnd **Philipp Dietrich** von Eberstein gewettern, Als bey dem hochwürdigem fürsten vndt Herrn, Herrn Julio Bischoffen Zu Würzburg vndt Herzogen zu Francken vnserm gnedigen fürsten vndt Herrn Wier von wegen weiland vnser freuntlichen Lieben Vettern **Georg Sittigen** von Ebersteins zum **Ginolffs** seligen, von Ihrer fürstlichen Gnaden rührenden Lehengüetern als **blutsverwandte** vnderthenig angesucht, Derwegen auch, weil solche sach in streit gerathen, Von weiland der Römisch Kayserlichen Majestät auch andern Chur vndt fürsten städtliche Intercessionen an Ihre fürstlichen Gnaden erlangt vndt außgebracht, Vndt aber von hochgesagten Vnserm gnädigen fürsten vndt Herrn zu Würzburg, Vns die andeutung beschehen Weiln wir a priamo Acquirente nicht descendiren noch herkommen Vndt der Lehen also nicht vehig zu deme auch vnserere Agnation der gebüer nicht deduciren könten, Daß sie vnß in solchem suchen vndt begehren nicht zu wihlfahren wüßten, Nichts desto weniger aber

wolten Ihre Fürstlichen Gnaden vnns angeregter städtlicher Intercession genießen, vnd vnns wegen vffgewandten Uncoftens auß sondern gnaden bedencken, vnd vnns zur ergetzlichkeit Deßen allen Vierhundert Gilden entrichten laßen wollen, Bekennen demnach hiermit für vnns alle vnnsere Erben vnd Erbnehmen, daß mehr hochgedachter vnnsrer gnädiger Fürst vnd Herr zu Würzburgkh vnns heut dato Vierhundert gulden baar gelbt auß obangzaigten städtlichen beschenehen Intercessionen, auß lauttern gnaden vndt gar keiner schuldigkeit gerechtigkeit erstadten vndt entrichten lassen Sagen demnach hiermit Ire Fürstlichen Gnaden Dero Nachkommen vndt Stifft oder wehr deßhalbens mehr quittierens vornöthen, hiemit quidt ledig vndt loß. Gereden vndt versprechen auch darauff für vnns vnnsere Erben vndt Erbnehmen, bey gueten wahren wortten trauen vndt glauben, wegen obgesagten Vnnsers Vetteren Verlassen Lehen vndt Guettern Zum Einolffs oder wohe sie sonsten Dofelbsten herumben gelegen Jezo oder Ins khünfftig kein ferner forderung oder anspruch weder mit oder ohne Gericht Geistlicher oder Weldtlicher Zu haben noch Zu gewinnen In gar keine weege Wie Jemandt daß erdencken oder fürnehmen möchte Alles in vndt mit Crafft dieß brieffs, geuerde vndt Arge- list hierinnen gentslich außgeschlossen, Vndt wofern Jemandt Anderer vnser Agnaten oder freundt ob Hochermelten vnnsrer Gnädigen Fürsten vndt Herrn zu Würzburg Dero Stiefft vndt Nachfahren derentwegen würden oder wolten anlangen, Wir Ire Fürstlichen Gnaden vndt Stiefft gegen denselben Vertretten vndt in allem vndt gegen den menniglich derentwegen schadloß halten sollen vndt wollen Deßen alles zu erkundten haben wir solches mit Vnnsrem Angeborenen Pettschafften bekräftiget vndt vnderschieden. Geschehen den 30. Aprilis Anno 1614.

Wolff Dieterich von
Eberstein mein handt.

Philip Dieterich von Eberstein habe solches meinen
Diener Christoph Groschen, weil Ich nicht schreiben
kann meinewegen vnderschieden lassen, Welches Ich ge-
melter Grosche hiermit bekenne Nppr.

Ebersteinischer Gewalt Georg Sittichs von Eberstein hinderlassenen vnd dem Stiefft anerfallenen Gütter wegen Anno 1614. 30. Aprilis.

Ich **Philips Dieterich** von Eberstein zu Gehofen Verkunde vndt bekenne hier mit für mich meine Erben vndt Erbnehmen Nachdem Ich vndt mein freundtlicher lieber Vetter **Wolff Dieterich** von Eberstein ein geraume Zeit hero in hoffnung vndt meinung gewesen, in denen von weilandt vnnsrer freundtlichen lieben Vetteren **Georg Sittichs** von Ebersteins hinderlassenen vndt von dem Stiefft Würzburgk zue Lehen rürenden Guttern als **blutsverwandte** zu succediren, gestalt wie denn zu solchem ende von Kayserlicher Majestät Chur vndt Fürsten Intercessionen vndt fürschriefften erlangt Aber soviel daß vnns berüerte succession auß vrsachen wir a primo acquirente nicht descendiren vndt herkommen, zue gemüeth gefühert vndt die belehnung abgeschlagen worden, Nichts desto weniger der Hochwürdig vnnsrer gnediger Fürst vndt Herr zu Würzburgk ic. in ansehung der städtlichen vorschriefften vndt vnnsrer angewendeten Uncoftens Vnns auß besondern gnaden etwas zu geben gnedig bewilligt.

Weil ich aber bey hochgesagten meinem Gnedigen Fürsten vndt Herrn zu Würzburgk vff Dießmahls wegen anderer vrsachen in der Persohn selbst nicht erscheinen können Als hab ich obgemelten meinen freundtlichen lieben Vetter **Wolff Dieterichen** von Eberstein Volkommenen gewalt vbergeben vndt zugestalt, dergestalt was er vmb angedeutter Lehen vndt anerbottener gnediger einwilligung wegen handlen vndt verriechten würdt daß solches alles von mir vndt meinen Erben ratificirt für guet sthet vndt vest gehalten vndt angenommen werden solle, Do er auch eines mehrern Gewaldts als hier Innen begrieffen bedürfftig sein würdt will Ich ihme denselben gleicher gestalt zuegestellt vndt vbergeben haben Wie er dann auch vber das Jhenige, was vber beschenehe vergleichung gefallen möchte, mein vndt seinetwegen empfangen vndt zu genügen darvber quittiren solle alles ohne geuerde

Deßen zu vrkhunden hab Ich solchs mit meinem Nahmen vnnnd Angebornen Petchafft becreffiget Datum Gehofen denn 30. Aprilis Anno 1614.

Philipp Dieterich von Eberstein habe solches meinem Diener Christoff Groschen weil Ich nicht schreiben kan, meinewegen vnderschreiben lassen Welches ich gemelter Grosche hiermit bekhenne. Mppr.

Zu Gochsheim.

Ein Hof und $\frac{1}{3}$ des Zehnten, s. „Markt.“ — 1431 verkaufte Gerlach v. E. dem Spital zu Schweinfurt $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu G. für 500 fl. Das andere Sechstel besaß zu jener Zeit Gerlach's Bruder Karl (vgl. „Abersfeld“ und „Gruensingsh.“).

Zu Gräfenhain.*)

a) Der Hof und ein Burggut, wozu außer Holz, Feld, Wiesen und Krautgärten auch der „ebersteyner Winberg“ (der 1468 jährl. 8 lb. zinste), der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach (der 1468 jährl. 1 lb. zinste) und 8 Gütchen zu Ginolfs (von denen 1468 „jczlichs gut IX „IV kcz — saltte einer zweyer „wol wert sein — und II mezen habern und II suit tage und I saß hun“ jährl. gab) gehörten. Diese zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs hatte Eberhard v. Eberstein von seinem Bruder Gerlach gekauft. Auch stand den Besitzern dieser Güter von 10 fl. 1 fl. zu Handlohn. und der 12. Theil des Holzes auf dem Hoerbege, so oft solches in der Gemeinde ausgeheilt oder verkauft wurde, zu. Für diese Holzgerechtigkeit wurde 11. Juni 1593 dem Georg Sittig v. E. der zwölfte Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden von der Gemeinde zu Weisbach eigenthümlich abgetreten. Nach Weisbach wurden nämlich die Eberstein'schen Hofgebäude verlegt, nachdem Gräfenhain abgebrannt war.

b) Der Zehnt. Des 1451 † Eberhard's v. E. Sohn Hermann bezog „von eynem jden tagckwerck acker, so zu Gräfenhain gelegenn war, eynn mezzem frucht, was eyn jder acker vor Frucht trug vnnnd auch darauff befundenn wurde“. — Am 26. Juli 1530 wurde u. a. durch schiedsrichterl. Spruch festgestellt, daß der Zehnt von allen bebauten und von Alters her zehnthaftig gewesenem Gütern zu Gräfenhain Jorgen dem Alteren vom Eberstein gebühre; daß aber Ulrichen vom Ebersberg gen. v. Weyhers das Holz, Strauch und das bis dahin unkultivierte Land daselbst zu nutzen zustünde.

Der Hof zu Gräfenhain, den nebst dem Zehnten daselbst, dem Hofe zu Lutter an der Hard und dem Dites stets der Älteste v. E. „für gemeyne lehenn“ trug, wurde zwar von Eberhard v. E. an die v. Weyhers veretzt, aber bereits vor 1468 von Hermann v. E. und Philipp v. E. wieder eingelöst. — Am 16. Sept. 1516 verkaufte Philipp's zweiter Sohn Mangold v. Eberstein zum Brandenstein mit Wissen seiner ehelichen Hausfrau Margaretha geb. v. Rosenberg seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain, wie das alles sein Vater „zum halben Theil“ besessen und er nach dessen Tode in einer mit seinem Bruder Philipp vorgenommenen erblichen Grundtheilung erhalten hatte, für 120 Gulden rhn. an Hermann's Enkel Georg v. Eberstein zu Bischofsheim an der Rhön, der bei der brüderl. Theilung die andere Hälfte der eben genannten Güter von seinem Bruder Kilian erhalten hatte.

Nachdem die Eberhard'sche Linie mit Georg Sittig v. E. ausgestorben war, verkauften 4. Januar 1606 des letzteren damals noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha und Johanna außer ihren Allodialgütern zu Hilders (die jährl. 19 fl. 2 lb. 21 den. fränk., 7 Maß 3 Meßlein [Dammisches

*) Gräfenhain lag zwischen Ginolfs und Weisbach und ist ganz abgebrannt. Es hatte die älteste Kirche in dortiger Gegend, wie die Ende des 18. Jahrh. ausgegrabene Glocke vom Jahre 1440 und der Taufstein zeigten. Es sollen 20 Bauernhöfe zu Gr. gewesen sein.

Gemäß Korn und ebenso viel Hafer zinsten) und den zu „Summerffhausen“ (die jährl. 3 fl. 4 lb. 14 den. zinsten) auch den jährl. 5 lb. an Geld, $2\frac{1}{2}$ Bischofsheimer Malter Korn und ebenso viel Hafer, auch 2 Mezen Erbsen zinsenden Eberstein'schen Hof zu Weisbach; dann 5 Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Mezen Erbsen, welche Früchte den v. Eberstein jährl. vom Gräfenhainer oder „Weyherischen“ Zehnt im Würzhause zu Weisbach gegeben wurden; ferner die jährl. 2 fl. 3 lb., 1 Malter 2 Mezen Korn, $6\frac{1}{2}$ Malter $2\frac{1}{2}$ Mezen Hafer, 4 Mühlmezen Erbsen (alles Bischofsheimer Gemäß), 1 Huhn, 2 Sommerhähne, 1 Schönbrod und 45 Eier zinsenden „Weyherischen Viertelsgüter“; endlich 15 Acker Holz am Hoeberge mit Handlohn, Rechten und Berechtigkeiten für 2186 fl. 15 s. fränk. W. an den Bischof Julius von Würzburg.

Zu Greufingshausen.

Ein Drittel und $\frac{1}{6}$ des Zehnten. — 1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten dem Karl v. E. $\frac{1}{3}$ Zehnt daselbst auf ein Jahr Wiederlösung. — Am 26. Aug. 1443 wurde Eberhard v. E. für sich und seine Brüder Gerlach, Mangold und Karl mit einem Sechstel Zehnt zu Gr. beliehen. Den 24. April 1444 verpfändete Karl v. E. dem Kunz Zollner außer $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. auf 4 Jahr, und 1452 verkaufte Gerlach v. E. außer $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. an Heinrich v. Wechmar.

Zu Haselbach.

Gutsrechte, welche Heinrich v. Lauer pfandweise gehabt und am 23. Sept. 1231 nebst den ihm gleichfalls vom Stifte Würzburg verpfändeten Rechte an dem Dorfe Lutelah seinen Neffen Volger und Botho v. Eberstein abtrat.

Zu Henneberg, s. Mühlfeld.

Zu Hettenhausen (Hentenhausen).

Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. zu Lehen empfing.

Zu Heusfurt.

a) Zwei Pfund Pfennige fuld. W. Zins, welchen Konrad v. E. von Wolfram Schenk v. Ostheim kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

Zwei Güter zu H. trug der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen. Dieselben empfing 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Hermann v. E. zu Lehen, nachdem sie von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen waren. Am 27. Juni 1482 wurde des eben genannten Hermann Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg v. E. zu Sinolfs mit denselben beliehen. Letzterer, welcher beide Güter später verkauft hat, sagt in einem 1550 aufgenommenen Notariats-Instrumente unter „Heferth“: „Ich hab auch auff ermelten zeweyen gutheren aczung vund leger vund ist ein ides guth eyne fhur zu dynst im Jhar eyn mal schuldige zwischenn hye dem Mühlfeldt vnd Newenstat vund sollen an meynn gericht gehenn.“

c) Ein Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter dem Hofe, welchen Kilian v. E. von Heinz Narb zu Salzungen kaufte und womit derselbe 8. April 1536 vom Bischof Konrad, 17. Juni 1561 aber vom Bischof Friedrich von W. beliehen wurde. Diesen Hof, wie auch u. a. den Hof zu Hilders, erbten von Kilian dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E., und nach Wolf Dietrich's Tode wurde mit beiden Höfen Georg Sittig 3. Dez. 1586 vom Bischof Julius allein beliehen.

Hilters,

a) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

b) einen Hof, genannt der „Moreßhof“, welchen der Stamm v. E. von Würzburg zu Lehen trug und den 4. Okt. 1422 und 30. Aug. 1443 Eberhard v. E., am 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 aber Eberhard's Sohn Hermann zu Lehen empfing. Hermann's Sohn Georg verpfändete 1. Febr. 1489 diesen Hof an Ackerhansen, wozu Bischof Rudolf seinen Konsens unter der Bedingung gab, daß Georg den genannten Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen sollte. Des eben genannten Georg zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs hat nach seiner eigenen Angabe „dye guter zeum Hilters“ erblich verkauft, was jedoch nur auf Wiederkauf geschehen sein konnte, da derselbe 28. Januar 1520 seinem Vetter Mangold v. E. Vollmacht gab, den Hof zu Hilters außer einem Hofe zum Schanden, einem Gute zu Simmershausen und 13 Gütern dafelbst, die freieigen und von seinem Vater vormals an Eberhard v. Lutten auf Wiederkauf verkauft waren, wieder einzulösen, und dabei sich verpflichtete, den genannten Hof zu Hilters vom Stifte Würzburg zu Lehen zu tragen und zu verdienen, aber auch die Bedingung festsetzte, daß dieser Hof ohne Kaufgeld wieder an seine Linie fallen sollte, im Fall Mangold ohne Leibeserben stirbe. Georg veräußerte jedoch, den Hof zu den erforderl. Zeiten zu Lehen zu empfangen, woher es kam, daß er nebst seinem Bruder Kilian 11. Januar 1543 von dem Bischof Konrad mit diesem Hofe „aus besonderen Gnaden“ von neuem beliehen wurde. Am 3. Dez. 1545 erhielten beide Brüder vom Bischof Melchior einen Lehenbrief darüber. In einem von Kilian und Georg's Witwe Anna 1560 geschlossenen Vergleiche wurde aber festgestellt: Der Hof zu Hilters soll Kilian allein gehören, Anna und deren Sohn Wolf Dietrich v. E. treten ihren Antheil und ihre Lehengerechtigkeit daran ihn ab. Am 17. Juni 1561 wurde auch nur Kilian mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs von dem Bischofe Friedrich zu Mannlehen beliehen. Nach Kilian's Tode erbten dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. den oft genannten Hof.

c) Allodialgüter, s. „Gräfenhain“.

Lahrbach, s. „Auersberg“.

Das halbe Dorf **Leutershausen,**
welches 1303 Heinrich v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

Zu Luthenah, s. „Haselbach“.

An der **Mainleite,** s. „Rheinfeld“.

Das Schloß, Dorf, Amt und Gericht **Marktsteinach.**

Am 4. Januar 1407 verkaufte der Bischof Johann von Würzburg an Hermann v. Eberstein, Elfen, dessen eheliche Wirthin, und deren männliche Erben des Stifts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf dafelbst mit dem Amte, Gerichte, Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Zehnten, Höfen, Weiden, Wassern, Hölzern, Aekern, Wiesen, Diensten, Frohnen, wie das Hans v. Wenckheim von des Stiftswegen innegehabt hatte, für 1200 Gulden rhn., und zwar als rechtes „Freieigen“ jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Schloß für das Stift „Offenes Schloß“ bleibe in allen Nöthen und Kriegen gegen jedermann, nur obengenannte Erwerber ausgenommen.

Dies Schloß, das halbe Dorf nebst Zubehörungen wurde von den Käufern sofort dem Stifte zu Mannlehn aufgetragen. Hierzu schlugen sie außerdem noch, ebenfalls als dazu gehöriges Mannlehn, mehrere bisherige Allodialgüter, als

zwei Höfe und sieben Güter zu Schonungen und vier Güter zu Geldersheim. Ferner verpflichteten sich die neuen Erwerber, die andere, bisher von denen von Landau innegehabte Hälfte des Dorfes Marktsteinach zuzukaufen und dann gleichfalls, und zwar als von den aufgeführten Gütern nicht abtrennbares Mannlehn dem Stifte aufzutragen.

Hierzu kam die auffällige Bedingung, daß sie, die Erwerber, außerdem noch für 300 Gulden in dem Stiftsbezirke gelegene eigene Güter kaufen und in voriger Weise zu Lehn machen sollten, widrigenfalls es ihnen verboten sein sollte, eigene oder Lehnsgüter zu kaufen noch auf solche Geld aufzunehmen.

Der Dechant Heinrich v. Grevendorf und das Kapitel genehmigten den Vertrag, aber mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß dem dem Stifte zustehenden, in dem Gerichte und Amte des Schlosses Marktsteinach gelegenen Zehnten zu Waldsachsen kein Abbruch geschehe.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. In dem von diesen 26. Febr. 1407 hierüber ausgestellten Lehnreverse bekennen sie, daß gleicherweise, wie ihnen der Bischof für den Fall des ohne männliche Nachkommen erfolgenden Absterbens ihres Bruders Hermann die von diesem innegehabten Lehen zu verleihen zugesagt habe, sie selbst sich als des Stifts Lehnvasallen betrachten wollen in Bezug auf folgende Güter: das Schloß Marktsteinach mit dem Gerichte und allen Zugehörungen, den Hof zu Beyern, den Zehent zu Abersfeld und Waldsachsen, $\frac{1}{3}$ des Hohen Holzes, 1 Hof und $\frac{1}{3}$ Zehnt zu Gochsheim, $\frac{1}{2}$ Zehent zu Euerbach, 2 Höfe und 7 Güter zu Schonungen, 4 Güter zu Geldersheim, 1 Hof zu Werde und den bei dem obern Thore zu Ebenhausen gelegenen Hof. Dieser Revers wurde von Eberhard, Mangold und Karl für sich und ihre Brüder Peter und Gerlach besiegelt.

Am 10. Sept. 1412 ertheilte Bischof Johann v. Brunn dem Hermann von Eberstein einen Lehnbrief über alle die in obigem Reverse vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen und bekannte, daß er auch Eberhard v. Eberstein für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold, Peter und Gerlach mit denselben Lehen, im Fall vorgenannter Hermann v. Eberstein ohne männliche Erben abgehe, beliehen habe; und wenn auch Eberhard abgegangen wäre, so solle je danach der Älteste unter den ebengenannten Gebrüdern die vorgeschriebenen Lehen, sowohl für sich selbst und seine anderen Gebrüder und deren männliche Erben, als auch für Eberhard's männliche Erben „als ihr Vorträger“ von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfangen.

Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, und andere Bauern daselbst aus, daß der Hof zum Reitenharz und was zu dem Hof gehöre „hie diessseit des Wassers pfarre und zehnten Marktsteinach“.

Nach Hermanns ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgtem Tode wurde auch 26. Aug. 1443 Eberhard v. E. „als der Eltst“ für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach mit dem genannten Schlosse beliehen, in dessen alleinigen Besitz aber schon vorher — wohl bei der brüderl. Theilung — die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren (der 8. April 1430 von Karl über das halbe Schloß zu Burglauer ausgestellte Kaufbrief fängt mit den Worten an: „Ich Carl von Eberstein geseßen zu Marktsteinach“).

Gerlach's ältester Sohn, Asmus, war sehr fehdelustig und hatte viele Händel und Streitigkeiten mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, dem Erzbischofe von Mainz, den Grafen von Henneberg, den Städten Nürnberg und Rothenburg an der Tauber, den von Bibra und von Zollner. Im Jahre 1450 war Asmus des Bischofs Gottfried zu Würzburg Feind und fügte des Stifts Klöstern und Pfandes-Verwandten großen Schaden zu. Als er am 14. Juli 1450 durch etliche Fußknechte den Edelleuten und Bauern zu Maßbach

das Vieh hatte wegtreiben lassen, so wurde der Hälfte der reisepflichtigen Bürgerschaft bedeutet, am Dienstage Praxedes auszuziehen gen Marktsteinach, wo der feindliche Ritter haufte. Schnell sammelten sich 5000 Mann, zu denen die Stadt Würzburg aus seinen 1010 Wehrpflichtigen zuerst 374 zu Fuß und Fuß, dann noch 202 Mann, auch etliche Büchsen stellte. Nach längerem Widerstande wurde im Oktober 1450 das Schloß und der Markt mit Gewalt erobert. Die Eroberung des Schloffes Marktsteinach gab nun Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Bischöfe Gottfried und dem Ritter Gerlach von Eberstein, dessen Söhnen Asmus und Wilhelm und Karl's von Eberstein hinterlassenen Söhnen Heinz und Lorenz.

Am 22. Dez. 1450 wurde durch Vermittelung des Bischöfs Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischöfe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlachen v. Eberstein, Ritter, Grafem, Wilhelmen, Heinzzen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern, andertheils bis dahin wegen des Schloffes Marktsteinach obgewaltet, und wurde entschieden, daß „alle Gefangenen, welcher Theil die dem andern abgefangen habe, ihrer Gefängnis unbeschwert auf alte Urfehde zu Stund ledig gesagt und gelassen werden, auch alle unbezahlte Schatzung, Azung, Brandschatzung, Verdingnis und unbezahlt Geld ganz ab und die dafür haftenden Bürgen ledig sein sollten.“

Die genannten fünf v. Eberstein sollten in dem nächsten Monate zu dem Bischöfe von Würzburg in dessen Hof reiten und ihren Theil an dem Schlosse Marktsteinach von ihm empfangen, darüber Lehnspflicht thun und sich gegen ihn und sein Stift verschreiben, mit Lehnenschaft und Oeffnung zu gewarten nach Inhalt der Briefe, die vormals von Gerlachen v. Eberstein, Ritter, und dessen Brüdern darüber gegeben seien; und alsdann sollte der Bischof von Würzburg ihnen ihren Antheil an dem genannten Schlosse nebst Zubehörungen leihen und eingeben.

Etwas 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfingen auch Gerlach v. Eberstein Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz**, **Karel's** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischöfe Gottfried zu Lehn.

Dabei waren zugegen: Graf Jörg zu Wertheim, Reichart v. Massbach, Dechant, Konrad v. der Kere, Burkart Truchseß, Domherr zu Würzburg, Jörg Hohenloh, Doktor, Johann Montebauer zum Deutschen Haus, Reinhard v. Buttler, zu St. Johannes zu Würzburg Kommenthur, Friedrich Eberhard Wolfskehl, Jörg Fischele, Ritter, Vinhard v. Saunsheim, Engelhard v. Münster, Weiprecht v. Craillsheim, Rüdiger Sutzel, Peter Lamprecht und noch andere würzburgische Rätthe und Diener.

Die Gebrüder Lorenz und Heinrich v. E. verkauften ihre Antheile vor 1464 an Gerlach's v. E. Söhne Asmus und Peter, welche auch 31. Januar 1467 das Schloß und das halbe Dorf und Gericht M. vom Bischöfe Rudolf II. zu Lehen erhielten.

Zu Anfang d. J. 1464 bemächtigten sich Christoph Fuchs von Bimbach, der zu jener Zeit des Bischöfs Georg v. Schaumberg zu Bamberg Feind war, dann Peter v. Eberstein u. a. des Theiles am Gerichte Marktsteinach, welchen die Ritter Eberhard und Heinrich von Schaumberg, des Bambergischen Bischöfs Rätthe und Diener, inne hatten. Diese Hälfte des Dorfes und Gerichtes M. brachte dann Peter v. E. von Veit v. Schaumberg durch Kauf an sich.

Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischöfe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischöfe Rudolf mit diesen Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine

männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein, „der erste Hauswirth“ der Margarethe geb. v. Saunsheim, hatte sich durch den zwischen ihnen beiden abgeschlossenen Ehevertrag verpflichtet, seiner Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe, zusammen 1400 Gulden rhn., eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie von je 10 Gulden 1 Gulden Nutzung haben möchte, und hatte sie demgemäß mit diesen 1400 Gulden mit Lehnsconsense des Bischofs Rudolf auf das Schloß Marktsteinach nebst allen Zugehörungen verwiesen und ihr diese Güter verschrieben und vermacht.

Nach Peter's Tode war, wie schon erwähnt, dessen Witwe in den Besitz und Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre Gerechtigkeit, Zugeld, Gegengeld und Morgengabe und jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Vetter Moritz v. Thüngen zum Neußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserven (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen mein's Junkhern seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedachte Schloß wieder an sie lösen und kaufen“.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach mit aller Zu- und Eingehörung besessen, (1488) starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserven, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, wie sie selbst auch „nicht anders gewußt“, folgen müssen. Marktsteinach nebst Zubehör war aber nach Peter's Tode dessen Witwe Margaretha geb. v. Saunsheim als Witthum eingeräumt worden, welche es „etliche Zeit lang innegehabt und andern versetzt, die es auch besessen“.

Moritz v. Thüngen hatte 1496 das Schloß Marktsteinach und das halbe Gericht daselbst an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg verkauft, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehnserven Peter's v. Eberstein.

Auf Erfordern des Bischofs Lorenz hatte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach ausgestellt und sich verbindlich gemacht, im Fall ihr Vetter Thüngen, dessen Erben oder derjenige, dem er solche Gerechtigkeit zuwenden würde, ganz oder zum Theil in Anspruch genommen würde, diese vertreten und ganz schadlos halten zu wollen. Siegler: Hans Schenk, Ritter, und Hermann v. Saunsheim, Bruder und Kurator der Margaretha verwitwet gewesenen v. Eberstein.

Da nun die beiden Brüder Hans und Philipp sich nicht „in gebührender Zeit zu solchen Lehen gethan, oder, wie billig gewesen, solche zu empfangen begehrt“, auch mit Peter's Schulden nichts zu thun haben wollten, so hatte Bischof Lorenz von Würzburg obgemeldtes Schloß mit aller seiner Zugehörung „als von Seinen fürstlichen Gnaden und desselben Stifts unentpfangen auf Erledigung Sr. Gnaden Vorfahren Bekenntnis zu Sr. Gnaden und Stifts Handen und Gewalt eingenommen.“ Die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein zu Flurstedt entsagten daher ihren Ansprüchen auf das Schloß Marktsteinach nebst allem Zubehör und stellten dem Bischofe Lorenz von Würzburg am 22. Febr. 1515 gegen Empfang von 500 Gulden den betreffenden Verzichtbrief aus, welchen sie am 26. April 1515 nebst ihrer Darnittung über die Abfindungssumme zur Weiterbeförderung an den Bischof dem Endres Schwarz, Kellner zu Ebern, durch Peter v. Konitz auf Saalfeld übergeben ließen, nachdem dieser in

ihrem Namen von dem genannten Kellner 400 Gulden sich zu Coburg hatte auszahlen lassen:

Wir **Hans** und **Philips von Eberstein zu Flurstet gebruder** Bekennen öffentlich mit dysen briue vnd thun künth allermeniglich für vnns vnd vnser erben Nachdem wir vermeint gehabt vns solt zcu dem Schlos Marksteinach vnd seiner zugehörung Als Peter von Eberstein's seligen nachgelassen Lehenserben gerechtigkeit zugestanden So sindt wir doch gruntlich bericht worden das vns einiche gerechtigkeit doran nit geburet Derhalben wir wyssentlich für vnns vnd alle vnser erben davon abgetreten sind Vnd ob wir gleich einiche gehabt So haben wir die doch Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herren Lorenzen Bischouen zcu Würzburg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herren seiner gnaden nachkomen vnd stieft zugestellet vnd vns vnser erbenn darauff des alles verziehen Dogegen vns sein fürstlich gnad auff vnser freuntschaft vnterdenig biete mit solichen gnaden bedacht das vns sein fürstlich gnad von gnaden vnd keyner gerechtigkeit wegen gnediglich bezaget vnd also außgericht vnd bezallt hat Nemlich funffhundert gulden solicher bezallung vnd das wir die also danckparlich vff heut dato dits brifes empfangen haben Sagen Wir sein fürstlich gnad derselben nachkomen vnd stieft für vnns vnd alle vnser erben hiemit vnd in craft dits brifes gentslich vnd gar quid ledig vnd los Sollen vnd wollen auch hirauff auch vff vbergeben vnser verzielt verschreybung An den gemelten vnserm Gnedigen Herren oder den stieft zcu Würzburg gemelter funffhundert gulden Marksteynach vnd desselben zugehörung eynich spruch oder forderung nymermer haben thun oder gewynnen noch des Imant von vnsern wegen zcu thun gestatten Alles trewlich vnd vngeferlich Zcu vrchund hat vnser Tschlicher sein eygen Innsigel an disen brieff gehangem Der Gegen ist vff Sanct Peters tag Cathedra genant Im funfzehnhundertsten vnd funffzehenden Jharenn.

Ich **Peter von konnitz** zu Saluelt, Bekenne öffentlich mit dieser schrift Dvs ich aus geheiß In namen vnd von wegen **Hansen** vnd **Philipsen von Eberstein zu flurstet gebrudere** vff heut datum von Endreßen Schwarzen Kellner zu Ebern zu Coburg empfangen habe vierhundert gulden vnd dem gemelten Kellner dogegen zwuhe verzielt verschreibung vnter der obgemelten vom Eberstein Innsigeln dieselben furttter meinem gnedigen Herrn von Würzburg zu vberantwortten behendigst vnd vbergeben Zu Urkunt hab ich mein gewöhnlich btschir ends dieser schrift getruckt vnd geben am Donnerstag nach dem sonntag Misericordias dominij der weniger Jall Im funffzehenden Jare.

Ebenso hat sich Georg der Ältere v. E. zu Einolfs unter dem Vorgeben, daß das Schloß W. nebst Zubehör der Stamm v. E. zu Lehen getragen, „des angezeigten Schloß halben auff dem Schlettig gelegen“ gegen des Bischofs „inforderung eingelassen“, sich dann aber mit einer Summe Geld abfinden lassen, die ihm 1550 noch nicht ganz ausgezahlt war, zu welcher Zeit er „dy forderung vber Marksteynach betreffende“ seinem Bruder Kilian übergab

Verzichtbriefe der Gebrüder Hans und Philipp von Eberstein zu Flurstet auf das Schloß Marktsteinach.

Wir **Hanns** vnd **Philips von Eberstein gebruder zu Flurstet** Bekennen öffentlichen mit dysen briue Vnd thun künth allermeniglichen für vns vnd alle vnser erbenn Nachdem als weyland der Erber vnd vhest Peter von Eberstein zcu Marksteynach mit tod abgangen vnd dasselbig schlos Marksteinach mit aller seiner zcu vnd eingehörung verlasen gehabt Haben wir als derselbigen zeit vermutung vnd nit anders gewüst dan das vns solich Slos mit seiner zugehorung, Als den lehenserben gehörig gewest were Dieweil aber solichs andern Als gemelts vnserer vettern seligen Petern von Ebersteins Hausfrauen für vnd vmb ein Summa gülden als yres wydemis verschrieben vnd ir soliche von Weylandt dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herren Rudollfen Bischouen zcu Würzburg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herrn selbiger gedechtnis von des gnaden vnd desselbigen

stieft gemelt Slos mit seiner zugehörung zcu lehen rurt vnd gehet bekent worden syndt damit bemelte fraw solichs alles etlich zzeit lang Innen gehabt vnd anderen versetzt die es auch besessen, Diueil aber weder wir bede ader Jmandt von vnsern wegen in geburender zzeit vns zcu solichem lehen gethan Ader wy pillich gewest soliche zcu emphaaen begert Noch in die Erbschaft gemelts vnnsers vettern seligen slahen Ader mit seinen schulden Jchtes zcu thun haben wollen vnd derhalben der hochwirdige Fürst vnd Herre Her Lorenz Bischof zcu Würzburg vnd Herzog zu Francken vnnsere ytziger gnediger Herre Als lehen Herre obgemelts Schlos mit aller seiner zugehörung dasselbig alles als von seinen furstlichen gnaden vnd desselben stieft vnentpfangen auf erledigung seiner gnaden vorfaren bekentnus zcu seiner gnaden vnd stiefts handen vnd gewalt eingehomen Als es auch sein gnad noch in derselben handen vnd gewalt Innen hat Das wir dem allen nach alles obenangezeigt mit vnser freuntschaft zzeitlich beratschlagt vnd ermessen haben Das wir vnd alle vnnsere erben An obgedachtem vnserm gnedigen Herren von Würzburg vnd aller derselben nachkomen aller obgeschriebner sachen eynich spruch anforderung Ader gerechtigkeit nit gehalten konnen oder mugen Darvmb vnd vbgleich wir vnd alle vnnsere erben an obgemeltem Schlos Marksteinach vnd aller seiner zugehörung yetzo ader hinfur eynich gerechtigkeit hetten gewonnen ader erführen Die vns vnsern erben zcu steuer reychen oder komen mocht wie das yemer meher keme So haben wir doch vnns vmb angezeigter vrsach willen Do mit gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würzburg seiner gnaden nachkomen vnd derselben stieft in künfftig zzeit dorauß eyniche anforderung nit erwachst Diueil wir doch an dem allen kein gerechtigkeit haben Derselben aller für vns vnd alle vnnsere erben Dem obgemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würzburg vnd desselben nachkomen gentslich vnd gar begeben vnd der verzeihen haben vnd thun das hiemit vnd in craft dits briues Begeben vnd verzeihen vnns für vns vnd alle vnnsere erben In aller bester vnd bestendigster form vnd mas wie solichs in recht am bestendigsten vnd ersichtlichstenn gescheen sol kan vnd mag Aller vnd Jder gerechtigkeit weß vnd ob wir der wenig Ader viel an obgemeltem lehen hetten ader erführen Vnd stellen die obgemelten vnnsere gnedigen Herrn vnd aller seiner gnaden nachkomen gentslich vnd gar hiemit zcu Gereden vnd versprechen auch bei vnseren guten rechten wharen treuen An eins leiplichen geswornen Eydsstat für vnns vnd alle vnnsere erben nach solichem allen vnd Jdem nymmer meher eynich forderung ader spruch Inn ader außserhalb rechtens zcu haben ader zcu gewinnen Noch wider disen vnsern verzugß zcu thun ader schicken gethan werden Alles getrewlich vnd vngeuerlich Jcu vrchund hat vnser Jeklicher sein eygen Innsiegel an dysen brief gehangen Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im fünffzehenhundersten vnd fünfzehenden Jharem.

Zu Mühlfeld.

Die Besitzungen zu Mühlfeld kaufte Hermann von Eberstein nebst den Burggütern zu Henneberg „vff dem Sloze vnd der wustening zum Ruchsnudtt“ von Albrecht Schrympfen und wurde damit von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg zu Mannlehen beliehen.

Hermann starb am Sonntage nach Mariä R. (4. Febr.) 1481 zu Mühlfeld und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Sein neben der Kanzel liegender Grabstein trägt die Umschrift:

Anno dm. M. CCCC. LXXXI. uf Sonntag nach Mariae purificationis starb der vest Hermann von Ebersteyn. dem Gott genade. Amen.

Auf dem Grabsteine ist Hermann in Ritterrüstung ausgehauen, hält in der einen Hand das Schwert und in der andern das Schild mit den 3 verbundenen Ebersteinischen Lilien.

Hermann's Sohn **Georg** v. E. zu **Mühlfeldt** starb um 1497 und am 16. Juni 1497 verkauften Hans v. Bibra der Aeltere und Peter v. Ebersberg

gen. v. Weyhers als Vormünder Jörgen v. Eberstein's sel., ihres Schwagers und Betters, hinterlassener Kinder, mit Zustimmung des Hans v. Ebersberg, Eberhard's v. Putter, Lipsen v. Eberstein, Fritzzen und Adolfs v. Bibra, Gebrüder, als nächste Freunde Jörgen v. Eberstein's, Mühlfeldt mit allem Zubehör, wie das Jörg v. Eberstein innegehabt, für 1800 Gulden an Eufarius v. Bibra.

Zu Neustadt a. d. Saale.

Fünf Pfund Heller jährl. Rente von der Stadtbeet, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfang.

Niederlauer,

welches zum würzburgischen Marschallamte gehörte. Dasselbst besaßen auch die v. E. „fünf Acker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Acker weinwachs an dem Aldenberg, Item fünf Acker wisen zu Niderlur an der bruggen“, welche Stücke 7. Mai 1419 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von dem Bischofe von Würzburg zu Asterlehen erhielten.

Zu Nordheim bei Pichtenberg.

a) Zwei Pfund Heller Jahr-Rente, welche 1315 Ritter Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang. Mit 2 lb. Heller Jahr-Rente und 2 Hufen zu N. wurde 1317 auch Ritter Konrad v. E. beliehen.

b) Ein Allodialgut, welches 1329 Ritter Konrad v. E. dem Stifte Würzburg zu Burglehen auftrug (s. „Unter-Elzbach“).

Zu Rüdlingen.

a) Allodial- und Lehengüter, welche 1231 der Marschall Heinrich v. Lauer seinen Neffen Volger und Botho v. E. abtrat.

b) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang.

c) 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährl. Zins, womit Konrad v. E. um d. J. 1317 von dem Grafen Berthold v. Henneberg beliehen wurde.

Zu Osterburg bei Bischofsheim v. d. Rhön.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besaßen und 1231 seinem Neffen Botho v. E. abtrat.

Zu Ostheim.

a) Acht Pfund Heller jährl. Zins, welchen 1315 Heinrich v. E. zu Lehen empfang.

b) Allodialgüter, welche 1318 der Ritter Konrad v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab.

Zu Rengersbrunn, s. „Zellen“.

Neulbach, s. „Auersberg“.

Zu Berg- und Nieder-Rheinfeld.

a) Alle Güter, Höfe, Weingärten und Zehnten, welche Otto v. Pichtenstein zu Renfeld am Berge besaßen und 4. April 1402 nebst seinen Gütern zu Schomun- gen und Weingärten an der Mainleite an Hermann v. E. verkaufte.

b) Alle Güter, welche Otto v. Pichtenstein und Hans Küchenmeister zu Nieder-Rheinfeld besaßen und die 7. Januar 1405 Hermann v. E. nebst 7 zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegenen Aekern Weinberge vom Bischof Friedrich von Eichstädt zu Lehen empfang.

Nach Hermann's v. Eberstein Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Rainfeld“. Und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing „Karel von Eberstein vil lehen zu und umb Rainfeld, so vormalß Ott von Pichtenstein und Hannsen Küchenmeister gewest“.

c) Lehengüter zu Nieder-Rheinfeld, welche Karl v. Eberstein von Georg Truchseß von Ermershausen erkaufte, „darauf hat er seiner Hausfrau Margaretha Zollnerin 1000 fl. verweist 1430“.

Zu Roth unter Hildenberg.

Zwei Hufen, welche jährl. 30 Schillinge Heller zinsten. Ritter Konrad von E. erhielt dieselben 21. Juni 1329 tauschweise vom Kloster Wechterswinkel und verkaufte sie wieder für 15 lb. Heller an dasselbe Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf 4 Jahr (s. „Unter-Elzbach“).

Zu Salz bei Neustadt.

Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst besaßen und 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. am kais. Landgerichte erklagte, die Eberhard's Urenkel Georg der Ältere v. E. zu Binolfs aber vor 1550 verkaufte.

Zu Salzburg.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besaßen und 1231 seinem Neffen Volger v. E. abtrat.

Schaden,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Die v. E. hatten einen Hof zum Schaden, welchen sie aber versetzten. Am 28. Januar 1520 gab Georg v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Vetter Mangold v. E. zum Brandenstein Vollmacht, seinen vom Stifte Würzburg zu Lehn rührenden, unter dem Auersberge zum Hilters gelegenen Hof, auch einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von Sorgen v. E., seinem Vater, Eberhard v. Lutter für 200 Gulden rhn. auf Wiederkauf verkauft worden waren, von den Erben Eberhard's v. Lutter für 200 Gulden rhn. wieder einzulösen. — Den 10. April 1521 verzichtete Mangold v. E. gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Gladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

Zu Schonungen.

Alle Güter, welche Otto v. Pichtenstein daselbst besaßen und 4. April 1402 an Hermann v. E. käuflich abtrat. — 2 Höfe und 7 Güter zu S. übergab Hermann v. E. dem Stifte Würzburg zum Eigenthum und empfing sie 4. Januar 1407 als Mannlehen „zu dem Hwß vnd Sloß“ Marktsteinach zurück. — 1446 Juni 29., s. „Beyern“.

Seiferts, s. „Auersberg“.

Simmershausen, s. „Auersberg“.

Daselbst besaß Georg v. E. zu Mühlfeld 14 Güter, von denen er 13, die frei eigen waren, an Eberhard v. Lutter versetzte (s. „Hilders“).

Zu Schnackenwerde, s. „Ettleben“.

Zu Stetten.

a) 30 Malter Gerstengült, welche Ritter Konrad v. E. von Marquard v. Sichtenberg kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Der Zehnt, welchen der Älteste v. E. von dem Grafen von Henneberg zu Lehen trug. 1468 besaß die eine Hälfte desselben Hermann v. E. und die andere Hälfte Philipp. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie hatten Hermann's Enkel, die Gebrüder Kilian und Georg der Ältere v. E., diesen Zehnt ganz inne.

c) Ein Heufeldgut „auff der Rhon hynder Hyllenburgt gelegen“, welches von Georg dem Ältern v. E. zu Ginolfs zu Lehen gieng.

Zu Strahlungen.

a) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

b) Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst und zu Salz hinterlassen und welche 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. durch das Landgericht des Herzogthums Franken zuerkannt wurden. Eberhard erhielt diese Güter — nämlich den Klosterhof, 2 Hoffstätten und 3 Weingärten — von dem Kloster Bildhausen 11. Juli 1445 und 15. April 1450 zu Mannlehen. Darauf wurde Eberhard's Sohn Hermann 10. Nov. 1452 u. 11. Januar 1472, und nach diesem dessen Sohn Jorg 25. Jan. 1484 u. 21. Febr. 1489 damit beliehen. Letzterer verkaufte diesen Hof nebst Zubehör 10. Sept. 1489 an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahr vor, auch sollten er oder seine Erben den Hof bis dahin in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen. Georg's zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs verkaufte den Hof vor 1540.

Zu Sulzfeld.

Güter, welche Wigloß Geißler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragen und Dorothea geb. v. Bibra mit Einwilligung ihrer Söhne Kilian und Georg v. Eberstein verkaufte. Letztere, denen Graf Wilhelm 21. März 1497 nach ihrer Mutter und Geißler's Tode 200 fl. Kapital oder 10 fl. jährl. Zinsen darauf bekannt hatte, verzichteten 17. Jan. 1509 auf diese ihre Ansprüche.

Zu Sundheim vor der Rhön.

a) Ein Vorwerk, welches 25. Mai 1373 Heinrich v. Steinau mit Wissen seines Sohnes Hermann „hern henrich von ebersteyn“, der mit seiner Tochter Felice vermählt war, verkaufte und welches ein fuldisches Lehen war. b) Ein Hof, welchen 6. Juli 1413 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von Konrad v. Gerisheim kauften und welcher damals ein mainzisches Lehen war. Konrad führte den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz und bat, den Hof Eberhard und dessen Brüdern zu leihen. — Bei der brüderl. Theilung fiel dieser Hof Mangolden zu, dessen Sohn Philipp auch 7. Januar 1470 einen Hof „zu Suntheym vor der Rhone zc. oben im dorffe by dem thore geyn hildenbergt warts gelegen“ von dem Grafen Otto von Henneberg zu Mannlehen erhielt. Als Mangold's Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, erbten den Sundheimer Hof die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg der Ältere zu Ginolfs. Letzterer mußte seine Hälfte an seinen Bruder abtreten. Laut eines noch vorhandenen Lehenbriefs verließ auch Kilian 1555 die Hälfte dieses Hofes allein an Hans Weyter und dessen Frau Elisabeth. Nach Kilian's Tode wurde dieser Hof auf seine Brudersöhne Wolf Dietrich und Georg Sittig zu Ginolfs verfällt. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn; der Lehenbrief für sie wurde

jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römheld auf Absterben ihres Onkels ausgefertigt. Als auch Wolf Dietrich ohne Leibeserben starb, erhielt sein Bruder Georg Sittig allein diesen Hof zu Mannlehen, und zwar 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Casimir und Johann Ernst Herzögen zu Sachsen und 9. Mai 1598 von dem Herzog Johann Ernst, dem der Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war. Nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode wurde dieser Hof eingezogen. Der Herzog Johann Ernst verlehnte dem Eitel Heinrich v. Stein zu Altenstein am 2. Juli 1636 den Ebersteinischen Erbzins zu Sondheim vor der Rhön als ein ihm heimgefallenes Mannlehen. Dieser Hof gab jährl. 16 Fladunger (oder 3 Erfurter) Malter Korn und ebenso viel Hafer von 85 Aekern Aertland, 11 Aekern Wiesen und 4 Aekern Krautland; ferner 2 fl. 12 gr. 1 a. s Geld-Erbzins von 4 Wohnhäusern und Hofraitthen beim Oberthor nebst dazu gehörigen Gärten und Krautländern; auch „war man der Azung uff dem Ebersteinischen Hauß über solcher Zinßeinnahm berechtiget“.

Thaiden, f. „Auersberg“.

Zu Unter-Eltsch (Nieder-Eltsch).

a) Sechs Lehen zu Eltsch, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing. b) Drei Pfund Heller Jahr-Rente zu Nieder-Eltsch, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Burglehen empfing. Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha hatten diese Güter nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn; sie gaben aber dieselben dem Propste, der Abtissin und dem ganzen Konvente des Klosters Wechterswinkel gegen zwei Hufen in Rode unter Hildenburg in Tausch, für deren Ersatz sie aber das Gefälle ihres Allodialgutes zu Nordheim bei Lichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen zu Rode verkauften sie 1329 dem genannten Kloster, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht auf 4 Jahre vor.

Zu Urspringen.

Zwei Güter, eins zu „Tach“ (ist ein Berg) und eins zu „whermers“. Auf beiden Gütern hatten die v. E. auch Azung und Lager.

Zu Waldsachsen.

a) Ein Drittel des Zehnten, f. „Marktst.“. — 1444 u. 1452, f. Grensingsh.“. b) Alle Rechte, welche das Domkapitel zu Würzburg an dem Dorfe W. bei Marktsteinach gehabt. Am 31. Mai 1436 stellten Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jörg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Mertem Truchseß und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 Gulden, welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard v. Eberstein schuldig war, und für die von letzterem dem Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie alles nutzen sollen, solange noch einer von ihnen am Leben sei.

Zu Weisbach.

Ein Hof, welchen die Ebersteine der Ginolf'schen Linie in W. aufbauten, nachdem Gräfenhain abgebrannt war. Derselbe zinst jährlich 5 Pfd., 2½ Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Mezen Erbsen und wurde 4. Januar 1606 an den Bischof Julius verkauft (f. „Gräfenhain“). Leichensteine und die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweisen, daß in Ginolf's gestorben sind und in Weisbach begraben liegen: Wolf Dietrich († 20. Januar 1585) und Georg Sittig v. E. († 2. Nov. 1600), wie auch zwei ihrer Schwestern.

Am 4. Febr. 1542 ordnete Georg der Ältere v. E. zu Sinolfs von neuem an, daß jeder Pfarrer zu Weisbach in der dortigen Kirche alle Sonntage des ganzen Geschlechts v. E. mit einem gemeinen Gebete gedenken und alle Goldfasten dasselbe Geschlecht begehen, auch die Kirchweih zu Gräfenhain alle Jahre feiern sollte.

Jetzt wird in der Kirche zu W. für die Familie v. E. jährlich noch sechs Mal (an den 4 Quartal-Sonntagen, am Kirchweih- und Karfreitage) mit der ganzen Gemeinde laut gebetet. Die Formel der Verkündigung lautet: „Lasset uns beten drei Vaterunser und drei Ave Maria für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein.“ Dafür hat der Pfarrer jährl. 6 Mezen Korn als Gültgefälle von den früher Eberstein'schen Unterthanen zu W. zu erheben, wie dies auch in dem dortigen Pfarrbuche, welches 1566 anfängt, von dem damaligen Pfarrer eingeschrieben ist. Ein Brief des Herrn Pfarrers zu Weisbach vom 10. März 1865 an Louis Ferdinand Frhrn. v. Eberstein (damals in Sondershausen) enthält folgende Stelle:

Nöge der gütige Gott in Ansehung des Gebetes, das wir an den 4 Quartalsonntagen, am Kirchweihfeste und Charfreitage mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Lasset uns beten für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein“ verrichten, allen Gliedern dieser 2c. Familie, und ganz besonders Euren Hochgebornen Gnaden eine kräftige Gesundheit, reichlichen Segen zum ferneren Blühen der Familie und seine göttlichen Gnaden zum Heile der Seele mildest verleihen!

Adam Joseph Weber, Pfarrer zu Weisbach.

Weisbach, 10. März 1865.

Zu Werde, s. „Marktst.“.

Widers, s. „Auersberg“.

Zu Wittichhausen.

Der Zehnt, mit welchem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. 7. Mai 1419, am 30. Aug. 1443 aber nur Eberhard vom Stifte Würzburg beliehen wurden. Des letzteren Sohn Hermann erhielt 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 nur ein Drittel dieses Zehnten zu Lehen.

Zu Wollbach zw. Neustadt u. Melrichsstadt.

a) Ein Theil des Zehnten, welchen 1285 Botho v. E. mit Einwilligung seiner Erben: Heinrich, Botho und Hermann, und mit lehenherrl. Konsens des Bischofs Berthold von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel pro remedio animae suae übergab.

b) 8 Morgen Weinberge und ein Hof mit Äckern, Wiesen und Zubehör, welche Stücke 1315 Ritter Heinrich und 1317 Ritter Konrad v. E. von dem Stifte Würzburg zu Lehen empfangen.

Zu Wülfershausen.

60 Zinshühner jährl., welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

Wüsten-Sachsen, s. „Auersberg“.

IV. Im Markgräflich Brandenburg-Culmbach'schen.

Das halbe Schloß Grassults

und Behausung mit seinen Zugehörungen des Dorfes, Marktes und der Äcker, welches Lorenz von Eberstein von Hans von Tann kaufte und 21. Dez. 1463 von dem Abt Eberhard auf dem Münchberge zu Mannlehen empfing.

Das Schloß Rabenstein,

welches 10. Januar 1432 der Markgraf Friedrich dem Ritter Gerlach v. Eberstein wegen getreuer und unverdrossener Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken dergestalt verschrieb, daß Gerlach das genannte Schloß, welches damals Ritter Konrad v. Ruffsch inne hatte, „in leipdingsweise und auf seinem leibe, sein lebtage“ nach Konrad's v. Ruffsch Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

V. Im Markgräflich Brandenburg-Ansbach'schen.

Das Schloß Lichtenau,

welches 22. Juni 1450 Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Ritter Gerlach von Eberstein, seinem Rathe, für genommene Kriegsschäden auf ein Jahr überließ.

Das Schloß Sachsen

nebst Zubehör und zwei „Selden-Gütlein“, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und einer Mühle zu Sachsen, welches alles Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein 8. Juni 1464 von dem Markgrafen Albrecht zu Mannlehen empfangen.

VI. Im Stifte Hersfeld.

Zu Neuwallenstein, später Neuenstein genannt,

Ein Viertel des Schlosses, welches Else geb. v. Wallenstein ihrem Gemahl Philipp v. E. als Heirathsgut zubrachte und mit ihrem Gatten 1504 an Kurd v. Wallenstein verkaufte.

VII. Im Herzogthum Sachsen-Coburg.

Zu Ketschendorf.

1484 wurden Albrecht und Karl v. Koburg mit Gütern vor der Stadt Koburg und zu Ketschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, „die sie Asmus v. Eberstein abgekauft“, und vom Herzoge Wilhelm zu Lehn hergebracht, beliehen.

VIII. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zu Dornburg.

a) Ein freier „Satilhof“ mit $2\frac{1}{2}$ Hufe Artland, 4 Weinbergen, dem achten Theil der Früchte am Dornberge, 22 Acker Holz auf dem Forste, einem Fleck Wiesen unter der Burg und Erbzinsen nebst zugehörigen Erbzinsen zu Wormstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kehnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschroda, Dorndorf und Priesnitz, auch den Erbgerichten auf ihren Gütern in den Dörfern Dorndorf, Raschhausen, Kehnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg. b) Ein „friher kreßschmar“. c) Das Amt.

Nachdem Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Asmus, Wilhelm und Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft.

Zu Dornburg war noch wenige Jahre vor Heinrich's Übersiedelung nach Sachsen angeessen Konrad v. Thüna, welcher von dem Herzoge Wilhelm 29. Sept. 1449 zu Mannlehn empfing:

a) zu Dornburg: den Siedelhof mit Garten und einer Heuschene, $5\frac{1}{2}$ Hufe Land Artacker, 3 Wiesen (2 unter Steudnitz, wo der Bach in die Saale fällt, 1 bei Ober-Steudnitz), ca. 20 Acker Weingarten (theils bei Dornburg, theils bei Jena gelegen), 3 Fleck Holz (das Bramenthal, Heinrichsthal und Thumenthal) und Erbzinsen;

- b) zu Zimmern: einen freien Hof mit Acker, Wiese und Holz, $\frac{1}{4}$ an dem schoßhaftigen Gute, $\frac{1}{4}$ am Lehenpferde, $\frac{1}{4}$ am Backofen, $\frac{1}{4}$ am Geschoße, $\frac{1}{4}$ der Gerichte und Erbzinsen;
- c) zu Dorndorf, Raschhausen, Kefnitz, Wilsdorf, Obern-Trebra, Wormstedt, Werchhausen und Heroldsrode Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: Backofen, Keltern, Ober- und Untergerichte und Erbzinsen.
Konrad's Söhne Rudolf und Friedrich nahmen nach ihres Vaters Tode eine brüderliche Erbtheilung vor. Dabei erhielt

I) Rudolf v. Thüna:

- a) zu Dornburg: Die Hälfte an dem freien Hofe mit der Behausung und Garten, $2\frac{1}{2}$ Hufe Land, eine Wiese unter Steudnitz, 8 Acker Weingarten (den Anger, im Elmenthale, bei der Warte zu Dornburg und den Burgstadel), 2 Fleck Holz (das Bramenthal am Forste und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Kefnitz, Hirschroda, Wilsdorf, Eckelstedt, Werchhausen, Raschhausen, Dorndorf, Steudnitz und Trebra Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

II) Friedrich v. Thüna:

- a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit dem Vorwerke, Heuscheune und Garten davor, $2\frac{3}{4}$ Hufen Land, 2 Wiesen (unter der Burg und am Stiege diesseit des Steudnitzer Baches), 3 Weingärten (Hogenberg, Czazernen und im Elmenthale) und $\frac{1}{8}$ des Weingartens Thurnberg, 4 Fleck Holz (im Breamenthal, auf dem Thumenthale, am Schönsberge und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Hayne, Steudnitz, Kefnitz, Neuenstedt, Oberndorf, Wilsdorf, Wormstedt, Golmsdorf, Raschhausen und Dorndorf Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

Friedrich v. Thüna verkaufte seinen Antheil mit Ausnahme seiner Lehne zu Merkewitz an Heinrich v. Eberstein, und Rudolf v. Thüna den seinigen an seinen Schwiegerjohn Rudolf v. Wasdorf, der nach Heinrich's v. Eberstein 1487 erfolgtem Tode von dessen Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auch deren (d. i. Friedrich's v. Thüna gewesenen) Antheil und das Kretschmargut zu Dornburg hinzu kaufte, und also auf diese Weise alle Güter wieder vereinigte, welche vormals Konrad v. Thüna besaßen.

Außer den aufgeführten Grundstücken und Zinsen zu Dornburg nebst Zubehör erwarb Heinrich noch a) zu Dornburg: eine freie Schenkstatt oder Kretschmar; b) zu Zimmern: eine halbe freie Hofstatt und eine freie Hufe Artland von Friedrich v. Thüna;

ferner c) zu Flurstedt: 2 freie Siedelhöfe nebst Zubehör, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Backofen, Fischwasser auf der Alm, Erbzinsen und 2 Weinberge;

endlich d) zu Eckartsberga: einen bei dem Geleitsamte daselbst zu erhebenden jährl. Zins von 70 Gulden, welchen er für 700 Gulden von Friedrich v. Thüna, dem derselbe von dem Herzoge Wilhelm pfandweise verschrieben war, kaufte.

Heinrich wurde mit seinen neuerworbenen Gütern zu Dornburg, Zimmern und Flurstedt 1453 und 1456 von dem Herzoge Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen. Im Jahre 1460 gab er mit Konsens Herzogs Wilhelm seiner Frau auf das Kretschmargut zu Dornburg Leibzucht.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn: einen freien Siedelhof, $2\frac{1}{2}$ Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land, $\frac{1}{8}$ an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinsen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Am 12. August 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich v. C. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen v. C. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzuzahlen versprach:

Heinrich sollte in dem Amte an seiner Kost „auf den Bescheid“ haben und halten sich selbdrutte Personen, sin Wib selbfünfte, 1 Schreiber, der dem Herzoge zustand, 1 Landknecht, der Richter mit war, 1 Kellner, 1 Koch, 2 Weinknechte, 1 Wasserführer, 3 Viehmehde, 1 Thorwärter auf der Burg und 1 in der Stadt und 1 Präbende, das also zusammen 21 Personen ausmachten, dazu 2 reißige Pferde, 4 Wagenpferde, 1 Wasserpferd und des Landknechts Pferd.

Dann sollte Heinrich jedes Jahr an 3 Frohntagen 44 Menschen zu 22 Pflügen speisen, was zusammen 132 Personen waren, die auf einmal gespeist werden mußten, außer diesen aber auch noch die Holz-, Heu- und andere Frohner.

Zu solcher „Haltung des Boyts“ und obgedachter Personen sollte des Herzogs Schreiber Heinrichen jedes Jahr „zu Bescheide“ reichen und verabsolgen lassen 20 Erfurter Malter Korn und das Brod von den 6 Backhäusern; dann in den Keller: 12 Erfurter Malter Gerste, 6 Erfurter Malter Hopfen; ferner in die Küche: 6 Kühe oder 12 Gulden dafür, 10 Schöpfe in der Pflege zu Zins, 14 Lammesbäuche Zinse, 3 Gänse von den 17 Zinsgänsen, 1 Schock Hühner von den Zinshühnern, 3 Dienstfische alle Wochen, in der Pflege 4 Schock Halbfische, eine Klepen Stockfische, Mause genannt, von 500, 1 Stück Salz zu Zinse, $\frac{1}{4}$ Hauf Zinse, $\frac{1}{2}$ Kloben Flachß, 2 Becher $2\frac{1}{2}$ Maß Mohn Zinse.

Hierzu sollte der Schreiber noch geben jährlich 3 Scheffel Rübsamen zu „Oley“, 3 Scheffel Erbsen und einen Garten zu Kraut.

Heinrich sollte auch die Eier von den Hühnern im Vorwerke erhalten und 3 Schock 45 Eier Zinse, $2\frac{1}{4}$ Stein Unfled Zinse zu „Geluchte“, $6\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Wachs Zinse in die Kapelle.

Auch sollte der Schreiber Heinrichen für seine 2 Pferde und die 4 Wagenpferde zu vollem Futter 60 Erfurter Malter Hafer, für des Landknechts und das Wasserpferd, auf welchem der Schreiber reiten sollte, zu halbem Futter 10 Erfurter Malter Hafer jährlich und Heu und Stroh aus dem Vorwerke nach Bedarf geben.

Ferner sollte der Boyt die Melkekühe und alles Rindvieh in dem Vorwerke die 7 Jahre aus, und Stroh, Spreu und Heu aus dem Vorwerke für das Vieh vom Schreiber erhalten und sollte die Nutzung davon ziehen; wohingegen er aber keine Butter oder Käse in die Küche bekam.

An Rindvieh war vorhanden: 5 Melkekühe, 3 zweijährige Farren, 6 jährige Kälber, halb Farren und halb Kälber.

Ueberdies sollte Heinrich alle Schweine im Vorwerke die 7 Jahre über zu seinem Nutzen behalten, weshalb er aber auch kein Bachen oder Brühschwein für die Küche zu fordern hatte.

An Schweinen waren da: 2 Tocken, überjährig, 1 Eber auch überjährig, 16 große verschnittene Schweine, älter als jährig, 16 mittelmäßige Schweine, $\frac{3}{4}$ Jahr alt, 14 halbjährige Schweine und 15 Speneschweine.

Ferner war ausbedungen, daß des Herzogs Schreiber zu Dornburg mit allen Nuzungen, Renten, Gerichtsfällen und allen Sachen über die gemeldten 100 Gulden und über den dem Boyte zu reichenden Bescheid dem Herzoge zu gewarten verpflichtet sein sollte, des Herzogs Gefinde aber sollte er auslohnem.

Der Boyte sollte auch von des Herzogs wegen dessen „arme Leute in der Pflege und die Gerichte vertheidigen und bei den Richtungen sein“.

Die Schäferei endlich sollte dem Herzoge allein zustehen zu Gewinn und Verlust und von dem Schreiber verweist und mit dem andern dem Herzoge jährlich berechnet werden.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüder, mit Rudolphen v. Waszdorf und Heinrichen v. Eberstein dahin überein, daß sie und ihre Erben hinsfür den Bockofen zu Zimmern ganz und gar, auch das Obergericht auf ihren Gütern zu Raschhausen, Dorndorf und auf dem Acker vor Dornburg gelegen innehaben und behalten, dagegen der v. Waszdorf und der v. Eberstein, auch ihre Leibes-Lehnserben das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern, daran sie vormals einen vierten Theil gehabt, gar und ganz, dazu das Erbgericht auf allen ihren Gütern zu Raschhausen, Dorndorf, Wilsdorf, Kofnitz und ihrem Acker vor Dornburg innehaben und behalten sollen. Zeugen: Hugolt v. Sliniz, Obermarschall und Dr. Joh. Pech.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder Hans, Simon, Karl und Philipp v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht von Sachsen zu rechtem gesamnten Lehn:

zu **Dornburg**: einen freien Satilhof, eine Scheune und einen Garten davor mit ihrem Umfange und Erbzinsen, 2 $\frac{1}{2}$ Hufe Land an Artacker, 3 Weinberge und $\frac{1}{8}$ der Früchte am Tarenberge, alle vor Dornburg gelegen, 22 Acker Holz auf dem Forste, ein Wiesenfleck unter der Burg;

zu **Zimmern**: $\frac{1}{8}$ der Gerichte im Dorfe und die Hälfte am Lehnspferde mit den besessenen Männern und Erbzinsen;

zu **Wurmstedt**, **Oberndorf**, **Studnitz**, **Golmsdorf**, **Kosenitz**, **Wilsdorf**, **Neuenstedt**, **Hirschrode**, **Dorndorf** und **Priesnitz** Erbzinsen;

in den Dörfern **Dorndorf**, **Raschhausen**, **Kosenitz**, **Wilsdorf** und auf dem Acker vor der Stadt **Dornburg** auf ihren Gütern Erbgerichte;

zu **Flurstedt**: 2 freie Satilhöfe mit Scheunen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, 60 Acker Weide und Wiesen, Erbzinsen, einen Bockofen, ein Fischwasser auf der Elm und 2 Weinberge an dem Steingraben;

zu **Ober-Tebra**, **Widerstedt**, **Darnstedt**, **Wiegendorf**, **Sulzbach** und **Herressen** Erbzinsen.

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, „inmaßen **Heinrich** v. Eberstein, ihr **Vater**, die vormals“ von dem Herzoge **Wilhelm** († 1482 zu Weimar) hernach von dem Kurfürsten **Ernst** († 1486) und dessen Bruder Herzog **Albrecht** zu Lehn empfangen, welchen letzteren die oben aufgeführten Lehnsgüter in brüderlicher Erbtheilung (26. Aug. 1485) zugefallen waren. Zeugen: die Ritter **Jörg** v. **Schleinitz** und **Dietric** v. **Harras** und der Kanzler **Dr. Johann** **Grolt**. Act. **Pipzck**.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte **Hans**, der älteste der oben genannten Gebrüder von **Eberstein**, die halbe freie Hoffstätte und die freie Hufe Artland zu **Zimmern** an **Rudolf** v. **Waszdorf**, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. **Thun** und **Heinz** v. **Ebirstein** die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge **Albrecht** zu **Mannlehen** empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. **Eberstein** für sich und seine Brüder **Simon**, **Karl** und **Philipp** ihre Besitzungen zu **Dornburg** und **Zimmern**, und ihre Gefälle in **Wurmstedt**, **Oberndorf**, **Studnitz**, **Golmsdorf**, **Kosenitz**,

Wilsdorf, Naustedt, Hirschrode, Dorndorf, Briesnitz und Raschhausen, außerdem auch ihren freien Krezschmar zu Dornburg an Rudolf v. Waszdorf, welcher 2. März 1490 auch alle diese Güter und Gefälle mit Ausnahme des Krezschmars im Auftrage des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog Georg zu Mannlehn erhielt. Zeugen: Ritter Dietrich v. Schönberg, Hofmeister, Dr. Johann Erolt, Kanzler, Dietrich v. Schleinitz, Georg v. Wiltitz, Ritter, Ulrich v. Wolffersdorff, Domdechant, Dr. Sigmund Pflug, Domherr zu Meissen, Friedrich v. Witzleben und der Untermarschall Sigmund v. Maltitz.

Am 15. Okt. 1491 empfing Rudolf v. Waszdorf auch die Schenkstatt oder Krezschmar zu Dornburg, „etwan Heinrichen v. Eberstein und seiner Erben gewest“, von dem Herzoge Georg zu Sachsen zu Mannlehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich genantter Waszdorf mit dieser Beleihung „gar nichts behelfen“ sollte, im Fall der Nachweis geführt würde, daß der Herzog Wilhelm „solchen Krezschmar mit seiner Freiheit Heinrichen v. Eberstein und seinem Weibe allein zu ihren Leiben und nicht erblichen geliehen.“

Zu Eckartsberga.

Ein bei dem Gleitsamte zu E. zu erhebender jährlicher Zins von 70 fl., welchen Heinrich v. E. für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe pfandweise verschrieben war, kaufte und welchen der Herzog Wilhelm 12. Aug. 1468 dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben Jahre unberechnet einräumte und ihm außerdem noch in jedem Jahre 100 fl. zurückzahlte.

Zu Flurstedt bei Apolda.

a) Zwei freie Satelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Erbzinsen, Backofen, Fischwasser auf der Alm und 2 Weinbergen am Steingraben nebst zugehörigen Erbzinsen zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstadt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen, womit Heinrich v. E. 1456 von dem Herzog Wilhelm und 1483 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen wurde. Am 3. Mai 1488 erhielten die genannten Güter Heinrich's v. E. vier Söhne Hans, Simon, Karl und Philipp vom Herzog Albrecht zu Lehen.

Heinrich's Söhne hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehnsgüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Waszdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehen nur

zu Flurstedt: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Almenau und 2 Weinberge am Steingraben;

zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen Erbzinsen

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, in allermaßen sie solche Güter vormals von Herzog Georgs Vater, Herzog Albrecht, zu Lehn hergebracht und nun kraft eines zwischen den Gebrüdern Georg und Heinrich, Herzögen zu Sachsen, ersterem mit der Lehnsfolge zugefallen waren.

b) Drei Viertel Hufen Land, welche die Gebrüder Hans und Philipp v. E. nebst 2 Hufen Land und einem Weingarten zu Ober-Trebra von dem Ritter Volkmar Koller kauften und 28. Januar 1516 von dem Herzog Johann zu Lehen empfangen.

Auf Bitten der Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein wurden auch „sämtlich mit ihnen belehnt“ ihre Vettern **Kilian** und **Georg**, Gebrüder, und **Philipp** und **Mangold**, Gebrüder v. Eberstein, und zwar dergestalt, daß, im Fall Hans und Philipp ohne männliche Lehnserben stürben, obige Güter zuvörderst auf Kilian und Georg und deren Leibslehnerben und nach deren Aussterben erst auf Philipp und Mangold und ihre Erben fallen sollten. Zeugen: Heinrich v. Ende, Ritter, und Friedrich v. Thun, Hauptmann zu Weimar. Act. Weimar.

Zu Ober-Trebra.

- a) Zwei Hufen Land und ein Weingarten, s. Flurstedt.
- b) Eine halbe Mühle nebst angrenzender Baustatt und Garten, 2 Hufen 8 Acker Artland und Erbzinsen, womit 1. Aug. 1516 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian, Georg, Philipp und Mangold v. E. als Mitbelehnte vom Abte Johann zur Pforte belehen wurden.

Zu Zimmern.

a) Eine halbe freie Hofstätte und eine freie Hufe Artland, welche von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn rührende Stücke vormals Friedrich Thun besaßen. Heinrich v. Eberstein überließ dieselben für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freiem Erbzinsgute, jedoch unter Vorbehalt der gebührenden Frohne auch der Erblehen und der Oberlehns herrlichkeit Seitens des Herzogs Wilhelm und unter der Bedingung, daß ihm, Heinrichen, und seinen Leibs-Lehnerben jährlich 1 Erfurter Malter Hafer zu Zins daraus entrichtet werden mußte. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens. Heinrich's Sohn Hans verkaufte diese Stücke an Rudolf v. Wazdorf, der 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht belehen wurde.

b) Ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde, die Hälfte des Lehenpferdes und Erbzinsen. Das halbe Lehenpferd hatte Heinrich v. E. vom Herzog Albrecht gegen Abtretung des ihm zustehenden Drittels des Backofens zu Zimmern erhalten (s. Dornburg).

Die ihre Brüder Karl und Simon überlebenden Hans und Philipp v. Eberstein blieben angezessen im Weimariſchen bis etwa zum Jahre 1528. Nachdem sie ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich verkauft hatten, siedelten sie in den untern Theil der Goldenen Aue im Anstrutthale über. Hier in dem zur gräflich-mansfeldischen Herrschaft Heldringen gehörenden Marktflecken Gehofen erwarben sie den zuletzt der Familie v. Harras gehörig gewesenen Haupt-Rittersitz und außerdem noch den von der Familie v. Hacke gegründeten ritterbürtigen freien Siedelhof, indem ihnen zugleich die obere und niedere Gerichtsbarkeit von den Grafen v. Mansfeld übertragen wurde.

Am 18. Mai 1531 belieh Herzog Georg von Sachsen den Volkmar Tanigel und dessen Sohn Heinrich mit den von ihm lehrührigen beiden freien Siedelhöfen zu Flurstedt nebst Zubehör und dem Zehnten zu Flurstedt, „wie den Niklas Sonntag und seine Vorfahren zu den Lehen des Heil. Kreuzes zu Dornburg gebraucht und gegen etliche Zinsen mit Verwilligung des Sieglers zu Erfurt abgetreten, in aller Maßen solche Güter Hans und Philipp v. Eberstein gehabt, bemeldeten Thonigeln verkauft und aufgelassen“, zu Mannlehn; auch wurden „sämtlich mit ihnen“ die Gebrüder Hans, Wolf und Bastian Tanigel belehen. Zeugen: Simon Pistoris Doktor, Melchior v. Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, Ernst v. Miltiz, Marschall. Act. Quedlinburg.

Und am 6. Okt. 1531 verließ Kurfürst Johann von Sachsen dem Volkmar Daniel die von ihm lehrnührigen Güter zu Ober-Trebra und Flurstedt, „alles von Hansen und Philippen v. Eberstein Gebrüdere erkaufte“, welche die aufgelassen und zuvor von ihm und dem Kurfürsten Friedrich, seinem Bruder, zu Mannlehn gehabt. Zeugen: Hans v. Dolz, Christian Baier, Dietrich v. Storschedel, Hofmarschall. Act. Weimar.

Die Gehofen'schen Ebersteine besaßen im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Zu Ettersburg.

Ein Gut, welches Wolf Dietrich v. E. († 19. März 1627 zu Ettersburg) 1621 von Hans Leudolf Worm (Wurmb) zu Heichelheim kaufte und auf seine Witve und seine Töchter Sophia und Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) vererbte. Die Witve v. E. verkaufte ihren Antheil (Haus, Hof, Garten, 43 $\frac{1}{2}$ Acker Land und 3 $\frac{1}{2}$ Acker Holz, welches alles Klosterlehen war) an ihren Schwiegerohn Hans Ernst v. E., erbte jedoch den Antheil ihrer um d. J. 1651 † Tochter Sophia wieder, als Haus, Hof, Scheunen, Ställe, Gärten, ungefähr 6 Acker Holz im Ettersberge und 41 $\frac{3}{4}$ Acker Artfeld, welches alles neben dem Gute ihres Schwiegerohnes an der fürstl. Schäferei gelegen war. Einen Theil dieses Gutes hatte also dem Hans Ernst v. E. seine erste Frau als Heirathsgut zugebracht, den andern Theil aber hatte er von seiner Schwiegermutter noch dazu gekauft. Sein Gut bestand nun aus Haus, Hof, Scheunen und Ställen, drei Gärten und 3 Hufen Land (2 freie und 1 Bauernhufe). Gegen dies Gut tauschte Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 von dem Herzog Wilhelm das Bünau'sche Rittergut zu Groß-Obringen ein. Am 13. Okt. 1654 trat auch Wolf Dietrich's v. E. Witve ihre Besitzungen zu Ettersburg an den Herzog Wilhelm ab und erhielt dafür einige Pertinenzien des Bünau'schen Rittergutes zu Groß-Obringen.

Zu Groß-Obringen.

a) Das Bünau'sche Ritter- und Mannlehengut, welches Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 gegen sein Gut zu Ettersburg von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Dasselbe bestand aus dem adligen Hofe mit seinem Umfange und Gärtlein, 2 Teichlein im Dorfe, 60 Acker Holz im Ettersberge, 3 Hufen 9 $\frac{3}{4}$ Acker Artland, 8 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und Erbzinsen mit den Lehenwaren. Der Herzog versprach auch, nicht nur Hans Ernsten mit diesem Gute zu beleihen, sondern auch, „seine beeden Brüdere Georg Philipp vndt Albrecht Otten von Eberstein, sambt dessen Vettern, den General Feld Marschall Leutnant Ernst Albrechten von Eberstein zu Gehofen, vndt Hanns Georgen von Eberstein Obristen Leutnant zu Oldisleben an gesambte Handt zu nehmen“.

Hans Ernst v. E. empfing am 9. Juni 1654 die Lehen über sein Gut zu Gr.-Obr. persönlich; der Lehenbrief darüber wurde ihm aber von Herzog Wilhelm erst 20. Juni 1661 ertheilt. Dies Gut wurde nach Hans Ernst's v. E. Tode auf Albrecht Hartmann v. E. auf Boigstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt, welche dasselbe 20. März 1675 zu Lehen empfingen, es aber 2. April 1680 an den Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Harras verkauften.

b) Das Bachhaus, ein Garten vor dem Dorfe, 3 Fleck Wiesen und 60 Acker, welche Stücke zu dem Bünau'schen Rittergute zu Groß-Obringen gehört hatten und welche Wolf Dietrich's v. E. Witve gegen ihr Gut zu Ettersburg 13. Okt. 1654 von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Der Herzog gab ihr außerdem noch eine Anweisung auf 200 fl., damit sie sich nach ihrem Gefallen eine Wohnung zu Groß-Obringen kaufen könnte, endlich bestimmte, daß die ihr übergebenen Stücke so lange von allen Frohnen zc. befreit sein sollten, als dieselben unzertheilt beisammen bleiben würden.

Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, k. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülow in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwitw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, daß Frau v. Hund das Backhaus zu Groß-Obringen nebst zugehörigem Garten zum voraus erhalten sollte.

Zu Oldisleben.

Ein Lehngut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitunggen mit verwandte.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehnsträger

von 1116 bis 1600.

In den bis jetzt bekanten von den Äbten von Fulda ausgestellten Urkunden kommen von der Familie Eberstein, zwar noch nicht selbst mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet, aber als die Väter von ausdrücklich dem Geschlechte zugetheilten Personen am frühesten — in den Jahren 1116 bis 1162 — die Gebrüder **Wilhard** und **Rupert** vor. Rupert war der Vater von **Wilhard** und **Herold „von Eberstein“** und sein Bruder Wilhard der Vater von **Wilhard** und **Botho „von Eberstein.“** Aus der um 1163 ausgestellten Urkunde über Ruperts letzten Willen erhellt, daß Rupert, wie auch sein Bruder Wilhard, zwar ein Ministeriale des Stifts Fulda, daß er aber außerdem noch mit freieigenen Gütern angeessen war. In dieser Urkunde wird Rupert *vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus* genannt. Da in dieser frühen Zeit der Kurialstyl noch nicht derartig schwülstig und freigebig mit Lobhudeleien war wie in den folgenden Jahrhunderten, so ist die angeführte Charakteristik ein Zeichen, daß Rupert als wirklicher Rath und Leiter der Verwaltung des Stifts bei Abt und Konvent in hohem Ansehen stand, und doch wiederum nach der andern Seite hin, daß Rupert dadurch, daß er — als freier Herr und, wie aus der Urkunde von 1186 zu erschließen ist, als nebst den anderen Verwandten Theilhaber der benachbarten Stammburg und der Stammbesitzungen — in die Ministerialität des berühmtesten Stiftes der Christenheit eintrat, durchaus keine Einbuße an seinem ritterlichen Ansehen und adligen Stande erlitten hatte.

Ruperts Söhne Wilhard und Herold treten zum ersten Male mit dem Familiennamen auf in einer von dem Abte Burchard von Fulda im Jahre 1170 ausgestellten Urkunde, betreffend die Wiedereinlösung des Gebietes Westere von dem Grafen Adalbert von Eberstein, der es von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte. Die ebenfalls zur Linie der

Ministerialen gehörenden Gebrüder Wilhard und Botho v. Eberstein bezeugen **1189** eine Tauschverhandlung des Abtes Konrad von Fulda mit dem Grafen Gerhard v. Kieneck. Wilhard erscheint hier mit der Bezeichnung Senex, jedenfalls im Gegensatz zu dem fuldischen Ministerialen Wilhard v. Eberstein, welcher **1226** als Ersatzstück für sein vom Stifte Fulda lehrnührig gewesenes, aber dann von ihm an das Kloster Arnzburg als freies Eigenthum verkauftes Hufengut in Gulle andere von seinen freieigenen Gütern dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug.

Die älteren Brüder von Wilhard und Rupert, welche auf der Stamm- burg hausten und keine Veranlassung hatten, die Stellung der sogenannten Gottes- hausleute einzunehmen, waren in der damals beginnenden Zeit des often Wechsels der Gegenkönige aus den beiden feindlichen Parteien der Ghibellinen und Welfen mit ihren eigenen Angelegenheiten, wahrscheinlich auch durch Theilnahme an den Kreuzzügen, vollauf in Anspruch genommen. Hieraus ist es erklärlich, daß in den während der Zeit in Fulda vorgenommenen und schriftlich niedergelegten Verhandlungen nicht sie, sondern erst später ihre Söhne

Rupert, Diether, Adelbert und Gerhard von Eberstein

auftreten. So schenkten **1186** unter dem Abt Konrad von Fulda die Ritter vom Eberstein, Herold und Adelbert, der von ihnen erbauten Kirche in Dammersbach ein Gütchen daselbst mit der Bestimmung, daß die Gerichts- barkeit über dasselbe dem Voigte entzogen sein und dem Geistlichen zustehen solle, an welcher letzteren die Ortsgemeinde als solche jährlich einen bestimmten Getreide- zins zu entrichten habe.

So erscheinen ferner die ebenfalls mit dem Familiennamen Eberstein aus- drücklich bezeichneten Gebrüder Wilhard und Herold und Rupert und Diether Gebrüder als Zeugen in einer Urkunde des Abts Heinrich von Fulda vom Jahr **1187**; als der genannte Abt **1193** den an Kuno Herrn von Münzen- berg geschehenen Verkauf einiger Güter in Assenheim bestätigt, bezeugt solches Diether v. Eberstein. In einer für das Stift wichtigen Urkunde desselben Abtes Heinrich, welcher das fast verarmte Stift durch seine wirthschaftlichen Maß- regeln und Fürsorge wieder in bessern Zustand gebracht hatte und das mit saurer Mühe Zusammengebrachte dem Stifte erhalten wissen wollte, treten **1197** als Zeugen auf Diether, Albert, Gerhard und Botho v. Eberstein.

In der nächsten Generation der Burgherren vom Eberstein erscheinen zu Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts **Albert** (dessen Tochter **Jutta** 1261 und 1271 als Ehefrau Konrad's v. Eberstein zu Poppenhausen vor- kommt), **Otto** (dessen Sohn **Eberhard** 1267 eine der 13 durch die Schlacht bei Ritzingen erledigten Würzburgischen Domherrenstellen erhielt), **Heinrich** (s. unten) **Konrad**, **Georg** und

Botho v. Eberstein

welcher 1209 zusammen mit dem Marschall Heinrich v. Lauer und anderen eine Urkunde des Bischofs Otto von Würzburg, betreffend einen Vertrag zwischen dem Kloster Neustadt und Albrecht's v. Hohenlohe, bezeugt und 1219 zugegen ist, als unter dem Abt Kuno von Fulda Graf Otto v. Henneberg zu Bodenlauben ein Gut zu Klein-Wenkheim dem Kloster zu Bildhausen vermachte.

Kunegunde, die Schwester des ebengenannten Marschalls des Stifts Würzburg Heinrich v. Lauer, war mit Botho v. Eberstein verheirathet und hatte von diesem mehrere Söhne, darunter **Volger**, **Botho** und **Konrad**.

Zwischen Heinrich v. Lauer einerseits und seinem Schwager Botho v. Eberstein und dessen Söhnen andererseits hatten längere Streitigkeiten ob-

gewaltet. Dieselben wurden geschlichtet durch Bischof Hermann von Würzburg, der am 23. Sept. 1231 folgende Entscheidungen traf.

1. Auf Ansuchen des genannten Marschalls überträgt er dem Volger v. Eberstein und dessen Brüdern das Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer zu Lehn; außerdem übergiebt er dem Volger einen Hof in Salzburg und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn, und beide Brüder schwören unter Anrührung der Reliquien, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen; auch ihre Erben sollen diese Höfe nach ihnen inne haben, wenn sie gleicherweise Ministerialinnen des Stifts zu Frauen nehmen.

2. Überdies vermacht der genannte Marschall denselben Knaben das ganze Recht, welches er in dem von dem Stifte pfandweise inne gehaltenen Dorfe Luttenah hatte, dann sein Recht an den gleichfalls von ihm für 14 Mark pfandweise inne gehaltenen Gütern bei Haselbach, desgl. sein ganzes Allodialleigenthum als auch sein Lehn bei Müdelingen, wie auch sein ganzes fuldisches Lehn, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen; dagegen leisten dieselben auf alle übrigen Güter des Marschalls Verzicht.

Der älteste Bruder Volger wird in der Urkunde von 1235 als Marschall des Stifts Würzburg aufgeführt, durch welche er freieigene Güter zu Leutershausen zu Stiftslehn machte als Ersatz für den zu seinem Salzburger Burglehn gehörenden, von ihm an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimpredterode. In dieser Urkunde wird auch Botho v. Eberstein als Zeuge genannt, welcher nach seines Bruders Volger Tode als dessen Nachfolger im Marschallamte 1252, 1255 und 1257 erscheint. Als sich indessen über das Amt Streit erhoben hatte zwischen genanntem Botho v. Eberstein und seinem 1231 noch unmündigen jüngeren Bruder Konrad zu Poppenhausen, vermittelte Bischof Zring denselben, nachdem er diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernod Hofesculin auf Botho's Seite, Heinrich v. Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hatte untersuchen lassen, am 13. April 1261 dahin, daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen, die er mit der Tochter Albert's v. Eberstein, auch einer anderen rechtmäßigen Gemahlin hinterlassen würde, stets der älteste das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete, außerdem aber desselben verlustig sein sollte. Zur Bezahlung eines Theils der versprochenen Gelder wurden dem Konrad von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark bar, 30 Mark zu Michaeli und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr) und für 150 Mark sollten die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr 3 Talente von anderen Gütern Konrad's zur Sicherheit haften. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte das Marschallamt an Botho's Linie zurückfallen. Dieser Fall scheint auch eingetreten zu sein, da nach Konrad (welcher bereits 1234 als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Klosters Pforta und 1235 bei einer vom Abte Konrad von Fulda durch Urkunde bestätigten Schenkung des Burggrafen Dietrich v. Kirchberg an das von ihm gestiftete Nonnenkloster Kapellendorf, dann noch 1271 als Schirmvoigt über Güter in Döllbach vorkommt und dessen Tochter Elisabeth 1297 Klosterfrau zu Heidingsfeld war) 1303 **Heinrich v. Eberstein** außer dem halben Dorfe Leutershausen und Gütern in Unter-Eltsbach, Strahlungen, Wälfershausen und Müdingen auch das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing. Der Marschall **Heinrich** war aber der **älteste Sohn Botho's** und kommt als solcher neben seinen Brüdern **Botho** und **Hermann** in einer Urkunde vom 16. Febr. 1285 vor, kraft welcher der Vater Botho mit Zustimmung der Söhne für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel einen Theil seines Zehnten zu Wollbach vermachte.

Heinrich starb 1313. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's v. Eberstein Tochter **Hedwig** verheirathet gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliechen.

Heinrich von Eberstein

(s. Seite 57)

bezeugte 1239 mit seinem Sohne Hermann eine durch Abt Konrad von Fulda bestätigte Schenkung eines Hufengutes in Harmundes seitens der bisherigen Besitzer an das Kloster St. Johannis bei Fulda. Der in dieser Urkunde als Heinrich's Sohn aufgeführte

Hermann von Eberstein

ist anzufügen als der Vater des fast ausschl. im fuld. Gebiete sich bemerkbar machenden

Heinrich's von Eberstein, Ritters.

Dieser erscheint zuerst in Gemeinschaft mit Giso von Ebersberg und Johannes v. Linden als Zeuge in einer Urkunde des Abts Simon von Fulda vom 11. Mai 1284, betreffend einen Vergleich zwischen ihm und dem Kloster zu Blankenau über einige ihm persönlich, als Hermann's von Blankenwald Sohne, erblich zugehörige Besitzungen; dann tritt er neben Giso v. Ebersberg u. a. als Zeuge auf in einer Urkunde Abts Heinrich von Fulda vom 7. April 1292, enthaltend eine Festsetzung in Bezug auf die Lehnsfolge der fuld. Lehngüter innehabenden Gotteshausleute.

Am 13. Januar 1298 stellt Ritter Heinrich v. Eberstein für den Müller Wigand zu Schrecksbach eine mit seinem Siegel versehene Urkunde über den geschehenen Verkauf von dessen Mühle an das Kloster zu Zimmichenhain aus: „et nos Henricus miles de Eberstein per preces Wigandi molendinarii et suorum heredum nostrum sigillum apposimus huic carte.“ Das an der noch vorhandenen Original-Urkunde befindliche Siegel stellt das Wappenschild ohne Aufsatz dar und führt die drei verbundenen Fränkischen Lilien genau in der Weise, wie sie noch heutzutage bei seinen Nachkommen im Gebrauch sind.

Abermals bekräftigt er durch Anhängung seines Siegels einen Vertragsbrief vom 12. April 1305 zwischen Abt Heinrich von Fulda und seinen Ministerialen, Vasallen und Burgmannen. Im Jahre darauf, 5. Febr. 1306, ist er als Zeuge bei der Eigenthumsübertragung der Herrschaft Frankenstein und des Hauses zu Salzungen seitens der edlen Herren Ludwig und Heinrich Gebrüder v. Frankenstein an den Abt Heinrich von Fulda zugegen, und am 26. Mai 1306 zusammen mit den ebenerwähnten Verkäufern bei der Überweisung eines jährlichen Zinses an das unter dem neu erworbenen Schlosse Frankenstein gelegene Kloster Allendorf an der Werra durch den genannten Abt. — Außer dem Grafen Heinrich v. Battenberg, Herrn Anton v. Bruneck, Simon v. d. Tann, Wigand v. Lutter, Konrad v. Hienbach, Giso v. Ebersberg und Simon v. Schlitz bezeugt Heinrich v. Eberstein 22. Aug. 1308 einen, mit Androhung von Konventionalstrafen bei Nichtinnehaltung der Bedingungen versehenen, Vorkaufsvertrag zwischen dem Stifte Fulda und dem edlen Herrn Ludwig v. Frankenstein, worin die Ritter Wigand v. Lutter und Heinrich v. Eberstein als Sachverständige und die obengenannten Herren v. Battenberg und v. Bruneck als Obmänner bestellt werden.

Im J. 1311 verkauften die Ritter Heinrich v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu mit Genehmigung ihrer Erben und unter Lehnskonsens für 84 Pfund fuld. Heller zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg, Wiesen, Weiden, Wassern und allem Zubehör in dem Dorfe Warbach an das Kloster St. Johannes bei Fulda.

Vor 1317 wurde Ritter Heinrich v. Eberstein von dem Stifte Würzburg außer mit 10 Pfund jährl. Einkünften in Nordheim und Ostheim auch mit Hoffstätten, Aekern und Wiesen und mit **8 Morgen** Weinbergen zu Wollbach beliehen, welche letzteren Grundstücke nach 1317 als im Lehnsbesitze des Ritters Konrad v. Eberstein vorkommen, sodaß als Ritter Heinrich's v. Eberstein Sohn anzusehen ist

Konrad von Eberstein, Ritter,

† vor 1336, acquirirte vor 1317 von Wolfram Schenk v. Ostheim 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heufurt und von Marquard v. Lichtenberg 30 Malter jährl. Gerstenzins zu Stetten, womit er vom Stifte Würzburg beliehen wurde. Von diesem Stifte empfing er vor 1322 ferner noch zu Lehn: ein Haus und eine Hoffstatt zu Burglauer, in der Vorstadt gelegen (zu Burglehn), 2 Hufen zu Heufurt und 2 Hufen zu Hilders, 1 Hof mit Aekern und Wiesen, auch **8 Morgen** Weinberge zu Wollbach, 10 Pfund und 2 Hühner jährl. Zinsen zu Neustadt, Unter-Elzbach und Nordheim die Zehnten zu Döllbach und Hentenhausen.

Von dem Grafen Berthold von Henneberg hatte Konrad v. Eberstein 1317 zu Lehn 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährliche Einkünfte zu Müdlingen und noch andere Weingärten.

Einige Allodialgüter zu Ostheim übergab er 1318 mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat.

Von 1320 bis 1324 hatte er eine Hufe in Langen-Bieber vom Abte Heinrich von Fulda pfandweise inne. Er hatte nebst dem Ritter Johannes Voigt zu Salzburg und den Knappen Otto von Kühndorf, Fring und Otto v. Brenda wegen einer Weinklieferung für Konrad von Schweinfurt dem Ritter Helwig Officiaten auf Lichtenberg, Bürgschaft geleistet, welche Abt Heinrich von Fulda 14. Juni 1325 aufhob.

Die Güter in Unter-Elzbach, welche er vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatte, gab er und seine Frau Margaretha 21. Juni 1329 dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in Rode unter Hildenberg in Tausch, für deren Ersatz sie aber ihre Allodialgüter in Nordheim bei Lichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen in Rode verkauften sie darauf dem genannten Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 4 Jahren.

Als Graf B. zu Henneberg 7. Sept. 1336 die zwischen dem Bischofe zu Würzburg und dem Abte zu Fulda entstandenen Streitigkeiten vermittelte, wurde u. a. festgesetzt: „um die von Buchenau soll es bestehen, als es bei Bischof Hermann von Würzburg selig († 21. März 1335) getaidingt ward, also daß die Frau von Eberstein abgerichtet werde“. Und 27. März 1337 gelobte Ritter Hermann v. Buchenau dem Bischofe Otte zu Würzburg in Ausgleichung der Ansprüche der Frau v. Eberstein behülflich zu sein.

Den oben aufgeführten Hof zu Burglauer, die beiden Höfe zu Heufurt und den Hof zu Hilders trug schon um diese Zeit der Stamm v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn. Diese Lehnüter waren noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitze der Gebrüder Kilian und Georg v. Eberstein, welche Brüder also von dem vor 1336 † Ritter Konrad in direkter Linie abstammen. Der Urgroßvater dieser Brüder, der 1451 † Eberhard, besaß Eckweibach, welches seit 1347 die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein ganz inne hatten. Bis zu genanntem Jahre war Eigenthümer der einen Hälfte von Eckweibach der Edelknecht Johann v. Eberstein.

Am 11. Nov. 1337 ertheilten Johann und sein Vetter Heinrich, der älteste der obengenannten fünf Brüder, ihre lehnherrliche Genehmigung zum Verkaufe eines

von ihnen lehrwürdigen Gutes zu Eckweissbach an die Kirche zu Langenberg seitens Heinrich's v. Fischbach, und am Dienstage vor Mittfasten 1347 verkauften Johann v. Eberstein und seine Frau Neze „ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach“, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers an die genannten fünf Brüder. Siegler waren: Johann v. Eberstein und sein Schwager Konrad v. Trubenbach und Gise v. Haun; außerdem waren bei dem Kaufgeschäfte zugegen H. v. der Tann gen. v. Bischofsheim und 2 Gebrüder v. Schneeberg. — Später verkaufte dieser Johann seine Güter zu Klein-Saffen, Gerhards, Langenberg, zu der Breite und die Mühle zu Langen-Bieber an Eberhard († 1394), den Sohn des jüngsten der osterwähnten fünf Gebrüder, auch Eberhard genannt, und Vater des 1451 † Eberhard, der außer Eckweissbach auch die oben aufgeführten fuldischen Lehngüter mit seinem Bruder Mangold erblich überkommen hatte.

Hiernach hat man mit Sicherheit anzunehmen, daß Ritter Konrad und seine Frau Margaretha die Eltern waren von

1. **Margaretha**, welche 1318 in das Kloster Wechterswinkel eintrat,
2. **Heinrich**, Ritter, s. unten,
3. **Botho**, Edelknecht, erwarb im Januar 1359 wiederkäuflich von dem Abte Heinrich von Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller, und zwar 12½ Pfund aus der Stadtbeet zu Fulda und 12½ Pfund aus ¼ des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und 1½ Hufe zu Schweben, auch empfing er 1359 aus der Kammer des Abts zu Fulda 12½ Pfund Heller jährl. Rente zu Mannlehn. — Am 29. Nov. 1361 versetzten Heinrich v. Lichtenberg und Else Eheleute für 60 Gulden ihre Besitzungen zu Harbach und den Wald zu Alhards an Botho und dessen Frau Sanne, welche Eheleute 1379 ihren Antheil an Schweben an die Gebrüder Ulrich und Friedrich von Hutten verkauften. — Am 30. Aug. 1370 versetzte ihm, dem strengen Knechte Bote, wegen seiner Ansprüche für Leistungen und Unkosten im Dienste und für den darin erlittenen Schaden an Pferden Abt Heinrich 3½ Gut in dem Dorfe Luths.

Botho war 1356 bereits verheirathet mit N. geb. v. Eberstein und ist anzusehen als der Vater von

- 1) **Anna**, verm. 1386 mit dem Ritter Konrad v. Hefberg,
- 2) **Apel**, der 1388 mit Zustimmung seines Veters Eberhard seinen zu Bieber unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores verkaufte.
4. **Konrad**,
5. **Friedrich**, Ritter,
6. **Eberhard**, s. unten,
7. **Else**, verm. mit N. v. Buttlar. Am 14. Febr. 1361 vermachte Gertrud v. Heringen ihrer Geschwihel Elsen von Botteler eine Wiese zu Futter.

An die Gebrüder Heinrich, Ritter, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein, die Gebrüder Hans und Heinrich Küchenmeister, Botho von Eberstein und dessen Frau Sanne und Albrecht v. Fischborn und dessen Frau Lise verkauften wiederkäuflich Abt Heinrich von Fulda am 24. Januar 1359 für 3000 Pfund fuld. Heller 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, welche auf die Stadtbeet zu Fulda (50 Pfund), auf fuldische Güter zu Neuhof, Reimbrechts und Schweben (50 Pfund) und auf den Zoll, Beete, Zinsen und Gülten des Gerichts zu Neuhof (100 Pfund) angewiesen wurden. Auch befahl der Abt den zuerst genannten 4 Gebrüdern v. Eberstein und den Gebrüdern Küchenmeister sein Schloß Neuhof mit aller Gerechtigkeit.

Diese Gebrüder v. Eberstein und einige ihrer Söhne gehörten zum Sternerbunde, dessen Mitglieder im Herbst 1375 in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zum letzten Male im Felde erschienen, und dessen letztes Auftreten gegen die Stadt

Hersfeld stattfand. Die Bürger daselbst hatten nämlich ohne Rücksicht auf ihren Abt mit dem Landgrafen Hermann von Hessen ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Sterner geschlossen, und der Abt, Berthold v. Bülkershausen, hatte sich deshalb mit allen Rittern der Nachbarschaft, darunter Eberhard, Gottschalk und Otto v. Buchenau und mehrere Herren v. Eberstein, v. Hune, v. der Tann und v. Weyhers, zur Unterjochung Hersfeld's verschworen. An dem zur Ausführung ihres Anschlags anberaumten Tage (28. April 1378) hatte sich jedoch einer der verschworenen Ritter, Simon v. Hune, entschlossen, seine Ehre durch einen offenen Fehdebrief zu wahren, den er aus dem Lager sandte, wodurch die Stadt gerettet wurde. Von diesen fünf Brüdern v. Eberstein war der älteste

Ritter Heinrich, Marschall

von Fulda von 1362 bis etwa 1377, † vor 1382, verm. mit Felice, Tochter Heinrich's v. Steinau, welcher 25. Mai 1373 sein Vorwerk in Suntheim an seinen Schwiegerohn „Herrn Heinrich v. Eberstein“ und dessen Wirthin Felice für 600 Pfund fuld. Heller verkaufte. Siegler: Ritter Friedrich v. Eberstein.

Am 29. Nov. 1368 legte Ritter Heinrich v. Eberstein eine Frrung bei, welche zwischen seiner Schwester Elsen v. Buttler und deren Söhnen Frring und Heinrich einerseits und den geistlichen Herren auf dem Frauenberge bei Fulda andererseits wegen des zu Lutter gelegenen Guts, welches vormalig Berlt v. Borsa von den genannten Herren inne hatte, entstanden war.

Seiner wird 1382 als eines bereits Verstorbenen gedacht, denn in diesem Jahre bekennt Heinrich v. Tafta, er sei von dem Abte Konrad von Fulda befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er aus den auf Geheiß des „Herrn Heinrich v. Eberstein seligen, zu der Zyten meines Herrn Marschall“ gegen die von Keckerode geführten Fehden herzuleiten hatte. Marschall Heinrich war ohne Zweifel der Vater von

1. **Agnes**, verm. 1356 mit N. v. Eberstein.
2. **Konrad**, hatte 1390 eine Fehde mit dem Kloster Schlüchtern und wurde in den Bann gethan, aus welchem er sich 1392 befreite. Die Junker Konrad v. Eberstein und Fritz Kochmeister waren 30. April 1395 zugegen, als der Pfarrer auf dem Florenberge bei Fulda und die „Baumeister und Nachgebur“ der Dörfer Eichenzell, Welkers und Böschenrode über die Bedienung ihrer Kapelle zu Eichenzell und über die von den Einwohnern dieser Dörfer dem Pfarrer zum Florenberge zu entrichtenden Pfarr-Rechte eine Abrede trafen. Konrad und Anna geb. v. Kralücke waren jedenfalls die Eltern von
 - 1) **Anna**, verm. mit Georg v. Haselstein;
 - 2) **Crafft**, der 22. März 1396 seiner Gauerben wegen von dem Stifte Fulda zu Lehn empfing: das Amt und Schloß Schackau, die Kemnate und das Dorf Schweisbach, die Dörfer Langenberg, Klein-Sassen und Dietes, die Wüstung, „die man nennt die Breit“, ein Burggut zu Neuhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen von Heinrich Küchenmeister verpfändet waren, 2 Hufen und 2 Höfe zu Reimbrechts, 1½ Höfe zu Schweben und einen Hof zu Neuhof, der Crafften allein gehörte. Crafft soll mit Anna geb. Truchseß v. Weßhausen verheirathet gewesen sein und ist anzusehen als der Vater von
 - (1) **Conradus de Ebirsteyn**, wurde 1418 als Student in Erfurt eingeschrieben.
 - (2) **Adelheid**, verm. mit Eberhard v. Beringen, welcher sie 1418 mit 600 fl. auf seine Güter zu Groß-Wentheim, Garz und Arnstein verwies.
3. **Heinrich**, † vor 1415, verm. mit Katharina, des Dietrich v. Malkos Tochter und Johann's v. Malkos, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich's von Malkos Schwester. Im Fuldaer Archive hat sich noch vor 100 Jahren eine Original-

urkunde v. J. 1415 befunden, worin diese Katharina v. Malkos als Heinrich's v. Eberstein Witwe nebst ihren Söhnen Engelhard, Domherrn zu Würzburg, und Dietrich v. Eberstein vorkommt.

Am 23. Nov. 1415 verkaufte die Witwe Katharina an den Abt Johann von Sulda die den v. Malkos von den v. Hune verpfändeten Güter zu Nieder-Bieber, ein Gut zu Langen-Bieber und ihre Besitzungen zu Reinharde und in dem Gerichte Rokenstuhl. — Ende April 1416 verkaufte Katharina für sich und ihre Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberstein und mit Zustimmung ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. Eberstein und dessen Frau Anna.

Deren Kinder: 1) **Engelhard**, † 3. Mai 1422, Domherr zu Würzburg und Bamberg, auch Landrichter des Herzogthums Franken, wird bei der Obleienvertheilung v. 12. März 1409 als Obleibestzer genannt (s. des k. Kreisarchivs zu Würzburg Standbuch Nr. 9, S. 76), dann wieder am 13. März 1412, am 15. Sept. 1413 als bevollmächtigter Kapitular, ebenso am 5. Juni 1417, 10. März 1419 und 22. März 1420; urkundet am 29. Jan., 11. Juli und 12. Aug. 1415 als Landrichter des Herzogthums Franken; am 7. Mai 1422 wird er bereits als verstorben erwähnt und die Vertheilung seiner Obleien vorgenommen.

Zu Bamberg erhielt Engelhard 1412 das Canonicat und die Präbende des † Domdechanten Friedrich Stiebar, welche nach Engelhard's Tode 1422 an Friedrich Schenk v. Limpurg vergeben wurde.

Am 8. Dez. 1411 wählte Engelhard mit den übrigen Domkapitularen den Würzburger Domherrn und Bamberger Propst Johann v. Brunn zum Bischof von Würzburg.

Der von Fries (I. 572) in das Jahr 1401 verlegte Brief, welchen zunächst die auch dem Würzburger Domkapital angehörenden Bamberger Kapitularen an den Papst richteten, als sie den Bischof Johann von Würzburg als Koadjutor für den altersschwachen Bischof von Bamberg begehrten, muß in das Jahr 1419 oder 1420 gehören.

Am 30. Juni 1417 that im Namen des Burggrafen Johannsen der Landschreiber Hans Seereuter zu Nürnberg einen richterlichen Ausspruch in Gostenhoff „auf alle die Gut und Recht, die der erber geistlich herr Herr **Engelhard** von Eberstein, Landrichter des Herzogthums zu Franken, hat zu Würzburg und wo er icht hat, es seind Häuser, Höfe, Zehnten, Weingarten, Zinsen zc.“

Die Domherren hatten eigene Häuser in der Nähe des Domes zu Würzburg, über welche sie nach ihrem Tode zu Gunsten ihrer Mitbrüder frei verfügen konnten. So erhielt Engelhard v. Eberstein 1412 die Curia Tütlenben et 24 jug. vinearium in curva via, 3 urnas vini et 5 et dim. lib. den. sicut etiam in hereditariis habetur von seinem Oheim Johann v. Malkos, und 1420 erscheint als Besitzer dieses Domherrnhofes Engelhard's Bruder Dietrich, auf den 1428 Ludwig v. Ebersberg gen. v. Weyhers folgt.

In Engelhard's Domherrnwohnung hat aller Wahrscheinlichkeit nach sein mit dem Familienwappen versehenes Portrait gehangen, welches sich zuletzt längere Zeit im Besitze des bekannten rührigen Historikers und thätigen Mitglieds des historischen Vereins zu Würzburg C. Heffner befunden, von welchem ich, Louis Ferdinand, es im J. 1876 zum Geschenke erhalten habe. Auf der Rückseite steht am obern Rande: „Familie de Eberstein“, und ein darunter später aufgeklebtes Stückchen Leinwand von anderer Farbe trägt den Namen: Conrad von Eberstein. Im Würz-

bürger Lib. sepult. und bei Salver (Proben des deutschen Reichsadels) wird nämlich Engelhard irrthümlich Konrad genannt.

Da Konrad's Name in dem Standbuche Nr. 8 jedoch nicht verzeichnet ist, ein Domherr Konrad v. Eberstein (der am 21. Sept. 1420 gestorben sein soll) bis jetzt in Urkunden auch nicht aufgefunden worden und neben ihm (unterm 14. Steine) des Domherrn Engelhard v. Eberstein Bruder Dietrich v. Eberstein ruht, da endlich die Grabsteinschrift unleserlich ist: so darf man wohl annehmen, daß der neben Dietrich v. Eberstein liegende Grabstein der des Domherrn Engelhard v. Eberstein ist und daß ein Domherr Konrad v. E. nicht existirt hat.

Am 17. Januar 1424 versetzten wiederkäuflich Weiprecht's v. Grumbach Kinder an Dietrich v. Eberstein und die andern „Getruwenhender“ Engelhard's v. Eberstein 6 Malter jährl. Kornzinsen aus ihrem freieigenen Hofe zu Grumbach und verpflichteten sich zugleich, diese 6 Malter auf dem Kornhause des Dompräsenzmeisters zu Würzburg alle Jahre zwischen den beiden Frauentagen abliefern zu lassen, worauf dann aber dieser Kornzins „am Gelde“ unter die Domherren und Vikarier vertheilt werden und davon der verstorbene Herr Engelhard v. Eberstein jährlich in der Woche des h. Kreuztages Inventionis mit Placebo, Vigilien und Seelmessen begangen werden sollte.

- 2) **Dietrich**, † 8. Sept. 1428, erhielt 1420 die durch den Tod seines Bruders erledigte Domherrenstelle zu Würzburg. Vor seinem Eintritte in das Würzburger Domkapitel erwarb er sich durch seine Tapferkeit den Rittergürtel (cingulum militare). Da er bei Erbauung des Kreuzganges an der Domkirche zu Würzburg sich sehr freigebig zeigte, so wurde oben im Gewölbe sein Wappen mit der Umschrift „Theodoricus de Eberstein Canonicus“ angebracht. Er soll 1413 seine Hälfte des Dorfes Weisbach an seine Vettern Eberhard und Mangold v. Eberstein für 200 Gulden versetzt haben.

Sein im Domherrnbegräbnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein (Nr. 14 in der 4. Reihe) zeigt eine geistliche Figur, die aber ganz ruiniert ist, und darunter das Eberstein'sche und Malkos'sche Wappen. Auf seinem Wappen im würzburg. Kreuzgange sind außer den 3 verbundenen Fränk. Lilien noch drei zwischen den Lilien angebrachte Knöpfe sichtbar, desgl. auf dem Wappen, welches 1231 Volger v. Eberstein an seinem Anstize im Raume der Salzburg hat anbringen lassen.

Von den oben aufgeführten Gebrüdern Heinrich, Ritter, Botho, Konrad, Friedrich, Ritter, und Eberhard v. Eberstein, welchen 1347 ihr Vetter Johann seinen halben Antheil an Eckweisbach und seine Güter zu Schackau und Wenher's auf einen Wiederkauf verkaufte, und denen nebst den Gebrüdern Hans und Henz Küchenmeister und Albrechten v. Fischborn 1359 Abt Heinrich von Fulda das Schloß, Amt und Gericht Neuhoß und Güter zu Neuhoß, Reimbredts und Schweben wiederkäuflich abtrat, hat nur der jüngste

Eberhard

sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Er kommt in fuldischen Urkunden 1354, 1367 und 1370 mit seiner Gemahlin Kunigunde, bezw. mit seiner Schwester Elisabeth (Else, Elsebe), welche mit N. v. Buttlar vermählt war, und mit seinem Sohne gleichen Namens

Eberhard

vor. Dieser kaufte auf Wiederkauf von Hans v. Eberstein 5 Güter zu Klein-Saffen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Bieber und dessen

Antheil an Langenberg und der Breite und erhielt von dem Stifte Fulda das Schloß, Amt und Gericht Bieberstein pfandweise, welches aber vor 1386 wieder eingelöst wurde.

Am 23. Juni 1385 sprachen Graf Johann zu Schwarzburg, Koge Lambrecht, Ulrich v. Mutinsheim, Ditzel v. Ertal und Eberhard v. Eberstein scheidsrichterlich aus, daß Konrad v. Hutten das ihm versetzte Schloß Salet dem Abte Friedrich zu Fulda um achthalb hundert Gulden soll wieder kaufen lassen.

Am 18. Januar 1388 verkaufte sein Vetter Apel v. Eberstein dessen Hof zu Hof-Bieber an Fritz Mores mit Eberhard's mitbelehnhaftlichem und Abt Friedrich's von Fulda lehnherrlichem Konsense. — Als letzterer den Bischof Gerhard von Würzburg zum Verweser der Abtei Fulda bestellte, wurde 15. Febr. 1391 vereinbart, daß nach dem Abgange des als Hauptmann des Schlosses Neuenburg bei Fulda eingesetzten Bruders des Abts Friedrich, Konrad v. Romrod, der Bischof dessen Nachfolger unter Dietrich v. Bickenbach, Dietrich v. Vibra, Eberhard v. Eberstein, Heinrich v. Hune und Frowin v. Hutten auswählen solle.

In dem Mittelgange der Pfarrkirche zu Neuenburg im Breisgau befindet sich das Epitaph eines Eberhard v. Eberstein, dessen Umschrift schon Ende vorigen Jahrhunderts sehr schadhast und unleserlich war und überdies theils aus Bruchstücken, theils aus Abkürzungen bestand. In dem Haupteingange der Kirche befand sich außerdem ein Grabstein, auf welchem ebenfalls das Eberstein'sche und darunter das mit roth und Silber geschachtete Bach'sche Wappen zu sehen war mit ebenfalls schwer zu entziffernder Umschrift. Der solches bescheinigende Pfarrer v. Weiß hat als Todesjahr 1449, aber jedenfalls fälschlich vermuthet; da in diesem Jahre kein Eberhard v. Eberstein gestorben ist, auch der 1451 † mit dem zu Neuenburg beigeetzten Eberhard nicht identisch sein kann, so wird für diesen letztern vor 1398 † Eberhard (vergl. die von seinen 4 mündigen Söhnen ausgestellte Urfehde) mit mehr Wahrscheinlichkeit die Jahreszahl 1394 als Todesjahr zu setzen sein und die Umschrift ursprünglich gelautet haben: Anno. Dni. M. CCC. XCIV. (nicht XLIX) in. die. sti. . . . obiit. Dns. Eberhardvs. d. Eberstein. Hieraus ergibt sich aber dann ferner, daß die Mutter von Eberhard, dem Vater der hierunter aufgeführten sieben Brüder, eine geborne v. Bach war.

Nach der von Georg v. Eberstein dem Älteren zu Ginolfs 1550 gemachten Angabe über seine „von seinem Vater ererbten Ahnen“*) war die Mutter des 1451 † mit Else v. Brende verheirathet gewesenen Eberhard v. Eberstein eine geborene v. Fuchs; dagegen war die Mutter seines in 2r Ehe mit einer geborenen v. Hune verheirathet gewesenen Bruders Mangold eine geborene v. Schaumberg. Sonach waren beide, Eberhard und Mangold, Stiefbrüder, und ihr Vater, der 1394 † Eberhard, war verheirathet I) mit N. v. Fuchs und II) mit N. v. Schaumberg.

Eberhard's Kinder: 1. **Hermann**, s. unten,

2. **Eberhard**, s. unten,

3. **Mangold**, Ritter, aus 2r Ehe, s. unten,

4. **Karl**, aus 2r Ehe, **pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort**, s. unten,

5. **Konrad**, 1398 unmündig, † vor 1404,

6. **Peter**, 1398 unmündig, † vor 1443,

7. **Gerlach**, Ritter, s. unten,

8. **Anna**, 1430, verm. mit Paul v. Burdian zu Mümmerstadt,

Eberhard v. Eberstein. N. v. Fuchs. v. Brende. v. Sedendorf. v. d. Tamm. Münster. v. Seinsheim. Reich.

Eberhard, † 1451. Else v. Brende. v. d. Tamm. v. Seinsheim.

Hermann, † 1481. N. v. d. Tamm.

Georg zu Mühlfeld, † 1497, verm. mit Dorothea v. Fibra.

9. **Margaretha**, 1432, verm. mit Konrad v. Allendorf zu Ober- und Unter-
Leinach, fürstl. henneb. Rath,
10. **Barbara**, 1425, 1430, verm. mit Hans v. Ostheim, Ritter und Oberst zu Fuß.

Im Mai 1397 rückten die buchischen Ritter mit einem reißigen Zuge, bei dem sich auch die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl v. Eberstein befanden, in das Hessenland ein. Bis Homburg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf Hermann von Hessen und schlug sie nach heißem Gefechte in die Flucht, machte viele, darunter die eben genannten 4 Gebrüder v. Eberstein, zu Gefangenen und führte an 150 gefattelte Hengste als Siegesbeute mit sich hinweg. Die gefangen genommenen Gebrüder v. Eberstein stellten 4. Nov. 1398 eine Urfehde aus. Auch verbürgten sich diese 4 Gebrüder für ihre damals noch unmündigen Brüder Wilhelm, Peter und Gerlach, das diese, sobald sie mündig würden, diese Urfehde ebenfalls ausstellen und halten sollten.

Am 1. Mai 1404 verpfandeten die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein dem Dechanten Giese und den Konventherren des Stifts Fulda einige Güter zu Hof-Biebra, welche den Herren v. Berge erblich zugehörten, aber ihren Eltern und dann auch ihnen pfandweise überlassen worden waren.

Schon um diese Zeit nahmen diese Gebrüder v. E. eine brüderliche Erbtheilung vor, und dem ältesten, Hermann, scheinen dabei keine fuldischen Güter zugefallen zu sein; denn 1405 wurde bei dem Abte Johann von Fulda von Wilhelm und Adolf v. d. Tann, Gebrüdern, wegen der von ihrem Aeltervater (Hans v. Eberstein?) auf sie gekommenen Lehen, Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft nur gegen Eberhard und diejenigen seiner Brüder, welche Antheil an den fragl. Gütern haben wollten, Klage erhoben. Als am 27. Mai 1405 die Gebrüder v. E. erklärten, daß sie die von den v. d. Tann beanspruchten Güter von ihren Eltern geerbt und lange Jahre unbehindert besessen hätten, und daß sie auch ihr Eigen, Erbe, Gut und Pfandschaft mit dem Eide behalten wollten, so erließen die Gebrüder v. der Tann den v. Eberstein den Eid. Die Pfandgüter, die der selige Hans v. Eberstein „Eberharden v. Eberstein selgen, der vor-
genannten von Eberstein Vater“, wiederkäuflich verkauft, bestanden in 5 Gütern zu Klein-Saffen, 4 Gütern zu Gerhards, in Besitzungen zu Langenberg und zu der Breite und in der Mühle zu Langen-Bieber.

Nachdem Hermann 1407 das Schloß Marktsteinach erworben hatte, nahm er als Mitbelehnte seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. — Näheres S. 39.

Da der in der am 4. Nov. 1398 ausgestellten Urfehde genannte, damals noch unmündige Wilhelm von Eberstein in der Urkunde vom 1. Mai 1404 nicht mit aufgeführt wird, so wird derselbe wohl auch schon vorher gestorben sein. Er starb durch Verschulden der Egerer. Zwei Egerer Rathsmitglieder hatten deshalb am 18. April 1411 einen Tag mit den v. Eberstein; ein zweiter fand am 28. Nov. 1411 statt.

Eberhard von Eberstein verständigt am 20. Sept. 1410 den Bischof von Bamberg, daß er und seine Brüder nach des Bischofs Willen den Frieden mit Eger bis St. Gallentag verlängert haben.

Erwirdig(er) fürste vnd gnedig(er) Hre minen vnderthenigen willige dinst ewrn gnaden allzeit voran bereit Gnedig(er) Hre Als mir ewr gnade geschr(iben) hate, von des frides wegen zuleiden mit den von Eg(er) hiezzwischen vnd sand Gallen tag, vnd den selben tag allen ic., daz han ich mit meinen Brudern geredt vnd wollen daz vmb ewr gnad willen tun vnd den fride also als ir mir geschr(iben) habt leiden vnd halten in dermaß alz wir den vormals verschr(iben) hotten vnd sende euch fur mich vnd mein Bruder den fridbrif bey dem gegenwertigen vnd

bitte ewr gnade dinstlichen vns den vns(er)n auch zu senden von den von Eger vnd waz ich vnd mein Bruder vmb ewr gnad willen getun mochtten, daz teten wider allzeit g(er)n, Geben mit meinem Insigel am Samstag sand matheus Abende
Eberhard von Eberstein.

Friedbrief Eberhard's v. Eberstein, worin er für sich und seine Brüder bekennet, daß er den Frieden mit Eger bis St. Gallentag noch halten wolle vom 20. September 1410.

Ich **Eberhard** von Eberstein Bekenne off(enlich) mit dis(em) brif fur mich vnd mein **Bruder** vnd vns(ere) gebrotte knecht vnd dien(er) Als wir vormalz einen **fride** gelid(en) haben mit den von **Eger** den vns(er) gnedig(er) Hre von Bam(er)g zwischen vns beteydingt hott vnd mir nü derselb mein gnedig Hre geschr(iben) hate, den fride leng(er) zuleid(en) daz ich mit meinen Brudern geredt han die daz also tun wollen, Darumb so gerede vnd gelob ich fur mich vnd mein Bruder vnd alle vns(ere) gebrott knechte vnd dien(er) einen guten flechtten fride zuleiden vnd zuhalten mit den von Eg(er) hiezwischen vnd dem nechstkunftigen sand Gallen tag vnd denselben tag allen ganz auß on alle geuerd czu vrfund han ich mein eigen Insigel fur mich mein Bruder vnd Unser knecht auf dis(en) br(iff) gedrucket der geben ist am Samstag sand matheus Abende zwelfspoten Anno dm. m^o cccc^o decimo.

Am 6. Januar 1414 bekunden die sechs Brüder Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein, daß die durch Peter von Schaumberg, Ritter seligen, Heinrich v. Pölnitz und Konrad Lubichauer geschehene Richtiging in ihrer Sache mit den Egern gegen den Inhalt der darüber gegebenen Briefe nicht zur Ausführung kam, daß daher neuerdings Niklaus Pajsek, Weihbischof, Konrad Schenk, Herr zu Erbach, Heinrich v. Grefendorf, Domherr zu Würzburg, und Herr Heinrich, Dechant zu St. Stephan in Bamberg, Rätthe des Bischofs Johann zu Würzburg, des letzteren wegen mit Einwilligung beider Seiten eine vollkommene Sühne machten und daß die Egere die für den Tod ihres Bruders **Konrad** v. Eberstein auferlegten 450 fl. bereits auch zu Nürnberg erlegten.

Da in der Urkunde von 1414 der Getötete nicht Wilhelm, sondern Konrad genannt wird, so ist anzunehmen, daß der Schreiber der Original-Urkunde vom 4. Nov. 1398 den Fehler begangen hat.

Nachdem Konrad v. Gerisheim seinen Hof zu Sundheim an der Rhön für 150 Gulden an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein verkauft hatte, führte er den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz, von dem der Hof zu Lehn ging, und bat, letztern Eberhard und dessen Brüdern zu leihen, worüber er 6. Juli 1413 einen Revers ausstellte.

Am 7. Mai 1419 wurde dem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein der Hof zu Fur, der Zehent unterm Hawberg, 4 Acker Weingarten am Hewberg, der Zehent zu Wittichhausen, 5 Acker Weinwachs hintan bei dem Galgenberge, 4 Acker Weinwachs an dem Altenberg, 5 Acker Wiesen zu Niederlur an der Brücke von dem Bischofe von Würzburg zu Astenlehn verliehen.

1419 erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach wiederkäuflich für 2200 Gulden des Stifts Würzburg Schloß **Auersberg** mit den dazu gehörigen Dörfern Hilders, Simmershausen, und Lahrbach, und den Wüstungen Schaden Batten, Thaiden, Seiferts, Wüstensachsen, Findlos, Wickers, Reulbach und der Wüstung Branda halb. — Näheres S. 29.

Am 22. Februar 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm von Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg a. a. auch den Hof, den die **von Eberstein** inne hatten, zu Lehen auf.

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold a. a. das Schloß Schakau nebst Zubehör, das Schloß Muersberg und Ginolfs; Karl und Gerlach aber das Schloß Marktsteinach.

Am 4. April 1402 hatte Hermann v. Eberstein von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite gekauft, und am 7. Januar 1405 war er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen worden, welche vorher Hans Küchenmeister und Otto v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Nach Hermann's Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der Älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Rheinfeld“.

Am 26. August 1443 empfing Eberhard v. Eberstein als der Älteste für sich und als Vorträger seiner Brüder Mangold, Karl und Gerlach das Schloß Marktsteinach vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Von den oftgenannten sieben Brüdern Hermann, Eberhard, Mangold, Karl, Konrad, Peter und Gerlach von Eberstein wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von **Karl** gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie (zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs) am 2. Nov. 1600, Mangold's Linie (zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße) in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie zu Marktsteinach 1488 im Mannsstamme wieder erloschen ist.

Hermann auf Marktsteinach,

der älteste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. mit Elisabeth geb. v. Malkos, kaufte am 4. April 1402 von seinem Neffen Otto v. Lichtenstein und dessen Frau Katharina deren Güter zu Berg-Rheinfeld, Schonungen und an der Mainleite, sowie deren Forderungen an das Stift Würzburg. Am 7. Januar 1405 wurde er von dem Bischofe Friedrich von Eichstädt mit allen Gütern zu Nieder-Rheinfeld beliehen, welche vorher Hans Küchenmeister und Ott v. Lichtenstein zu Lehn gehabt hatten. Letzterer starb schon vor 1410, da 29. März d. J. der Kaplan zum Lichtenstein bekundet, daß Junker Hermann v. Eberstein alljährlich 3 alte Gulden rhn. von 44 Gulden der Kapelle zu Lichtenstein unter der Bedingung giebt, daß ein jeder Kaplan daselbst „selb ander mit einem Priester“ für Otto v. Lichtenstein und dessen Eltern gewisse Seelmeffen lesen soll.

Am 4. Januar 1407 kauften Hermann und Else, dessen eheliche Wirthin, das Schloß Marktsteinach und von dem Dorfe, Amte und Gerichte daselbst die eine Hälfte nebst dem Hofe zu Beyern, den Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen, dem dritten Theile des Hohen Holzes, einem Hofe und einem Drittel des Zehnten zu Gochsheim, dem halben Zehnten zu Guebach, einem Hofe zu Werde und dem am Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hofe von dem Bischofe Johann zu Würzburg „für rechtes freyes eigen“ und trug alles 4. Januar 1407 zugleich mit 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen und 4 Gütern zu Geldersheim, welche Stücke bis dahin zu seinen freieigenen Gütern gehört hatten, als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Mannlehen auf, auch machte er sich dabei für sich und seine Erben verbindlich, dem Bischofe und dessen Nachkommen die Oeffnung des Schlosses zu gestatten.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. Am 29. Januar 1412 wurde genannter Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit dem ganzen Schlosse und dem halben Gerichte M. nebst allem Zubehör beliehen und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehnte.

Am 2. April 1413 kaufte Hermann von einem Bürger zu Schweinfurt 4 Malter Kornquilt auf dem Hofe zu Abersfeld und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach geruht hatten. — Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern

zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, aus, daß der Hof zum Reitenharz pfarre und zehnte gen Marktsteinach. — S. 28 u. 39.

Nachdem Bischof Gerhard von Würzburg diejenigen 221 Gulden, welche das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein schuldig war, der Forderung des Diez v. Thüngen des Aelteren zum Reußenberge an das Stift zugerechnet hatte, versprach 26. Sept. 1398 genannter Diez dafür Sorge tragen zu wollen, daß Hermann die ihm vom Stifte ausgestellte Schuldverschreibung innerhalb des nächsten Vierteljahres zurückgebe oder eine Quittung über 221 Gulden ausstelle.

Hermann hatte außer diesen 221 Gulden aber noch mehr von Diez v. Thüngen zu erhalten, denn seine Forderung an diesen betrug 3 Jahre später mindestens 1500 Gulden. Am 28. März 1401 verpflichteten sich nämlich der Bischof Johann, der Dechant Niklaus v. Malkos und das Kapitel des Stifts Würzburg, von dem Gelde, welches Diezen v. Thüngen dem Aelteren auf die würzburgischen Aemter Ebenhausen, Reßbach, Tüngerstheim und Sulzfeld verbrieft war, bei der auf Erfordern zu leistenden Auszahlung 1500 Gulden zurückzubehalten, welche genannter Diez mit lehnherrlichem Konsense dem Hermann v. Eberstein auf die genannten Aemter verschrieben hatte.

Bis zu dem 10. März 1405 war außer den Thüngen'schen 1500 Gulden das Stift Würzburg dem Hermann v. Eberstein noch 400 Gulden schuldig gewesen, und Graf Friedrich v. Henneberg hatte diese Summe dem Stifte vorgeschossen und dem Hermann ausgezahlt.

Die oft erwähnte Thüngen'sche Schuld von 1500 Gulden, welche der Bischof als Selbstschuldener übernommen hatte, ist nicht nur dem Hermann v. Eberstein bis zu seinem Tode nicht zurückgezahlt worden, sondern es sind auch zu dieser alten Schuldverbindlichkeit des Bischofs in der Folge noch neue hinzugekommen. Am 26. Februar 1413 quittirte Hermann dem Bischofe über 100 Gulden von 2100 Gulden Kapital, ferner 20. März 1415 über 200 Gulden Zins und 100 Gulden Kapital, kurz vor seinem Tode aber über 200 Gulden Zins von den selbst damals ihm noch schuldig gebliebenen 2200 Gulden Kapital.

Da bereits 1430 Hermann's Bruder Karl auf dem ersteren gehörig gewesenen Schlosse Marktsteinach als wohnhaft erscheint, so wird Hermann wohl auch schon vorher gestorben sein.

Eberhard,

Stifter der Linie zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön und Ginolfs,

der 2. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein, erhielt bei der brüderlichen Theilung die Schlösser Schackau und Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Mangold; dann fielen bloß ihm allein zu die Kemnate und das Dorf Eckweibach, 2 Güter zu Urspingen, ein Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und $\frac{1}{2}$ Zehnt zu Wittichhausen. — Seine Frau Else, des Reinh. v. Brende Schwester, brachte ihm a. a. als Heirathsgut Wolferts, Kenlos und Uttrichshausen zu.

Nach seines Bruders Hermann Tode trug er als der Aelteste zu Gemeinlehn a) von den Grafen von Henneberg: den Hof und den Zehnten zu Gräfenhain, Dietes und den Hof zu Futter an der Hard; b) von dem Stifte Würzburg: einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt, einen Hof zu Hilders, genannt der Mores-Hof, und das Schloß Marktsteinach. Letzteres hatten nach Hermann's Tode die Gebrüder Karl und Gerlach, das Schloß Auersberg aber, wie oben angegeben, die Gebrüder Eberhard und Mangold erhalten.

Die zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs kaufte er zwar von seinem Bruder Gerlach, versetzte dieselben nebst dem Hofe

zu Gräfenhain jedoch an die v. Weyhers. Hermann, sein Sohn, und Philipp, sein Neffe und Mangold's Sohn, lösten diesen Hof und die 8 Gütchen aber vor 1468 für 200 Gulden wieder ein.

Die Gebrüder Eberhard und Mangold kauften ein am Ober-Elsbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut und überwiesen die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain, am 27. Juli 1406 erhielten dieselben von ihrem Vetter Friedrich v. Buttler die Hälfte von dessen Gütern zu Landenhausen und 21. März 1415 wurden sie von dem Abte Johann von Fulda mit ihrer von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bienbach gekauften Hofstatt zu Schackau beliehen.

Am 23. Juli 1421 kauften Eberhard und Else, Eheleute, von dem Abte Johann von Fulda 2 Güter zu Klein-Sassen.

Am 4. Okt. 1422 verließ ihm Bischof Johann den Hof zu Hilders, den die Sintrammen inne gehabt, für „verfallene Lehn“. Am 9. Nov. 1433 beurkundet Markart v. Mielen, Landrichter des Herzogthums Franken, daß **Eberhard** von Eberstein vor ihm am Landgericht alle die Güter erklagt habe, welche Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassen, und daß derselbe von dem Landgerichte auch in den Besitz dieser Güter gesetzt worden sei.

1445 11. Juli und 1450 15. April stellte Eberhard v. Eberstein Reversse darüber aus, daß ihm Abt Johannes zu Bildhausen des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt, dann eine Hofstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Wittelleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hofstatt, alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, zinsfrei zu rechtem Mannlehn geliehen habe.

Am 5. Sept. 1434 ließ Eberhard ein Register über die Grundstücke fertigen, welche er bei der brüderl. Theilung erhalten hatte.

1435 verpfändete Eberhard mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorg, Hermann und Hans für 100 Gulden rhn. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach seinem Bruder Mangold, und 1440 verkauften er und seine Söhne Jorg und Hermann ihre Hälfte an dem früher von Hans von Sula bewirthschafteten Gute zu Klein-Sassen ebenfalls an Mangold v. G.

Am 24 April 1435 verkaufte Wolfram von Slethen dem vesteren **Eberhard** von Eberstein alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs.

Am 26. Aug. 1443 empfing er „als der Älteste“ für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold und Gerlach das Schloß Marktsteinach, dann auch 30. Aug. 1443 den Hof zu Burglauer mit einem dazu gehörigen kleinen Zehnten unter dem nach Burglauer zugekehrten Abhange des Hoebergs, ferner Weingärten am Hoeberge, den Zehnten zu Wittichhausen und den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehn.

Am 26. Sept. 1428 verschrieb der Bischof von Würzburg dem Eberhard v. G. 50 Gulden rhn., welche an jedem Martinstage jährlich ausgezahlt werden sollten, und am 28. Juni 1445 verschrieb ihm auf seine Lebenszeit Bischof Gottfried auf die Stadt Gladungen 30 Gulden, die jedes Jahr zu Martini fällig waren.

Am 31. Mai 1436 stellten **Eberhard** von Eberstein und dessen Söhne Jorg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Merstein Truchses und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 fl., welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard von Eberstein schuldig war, alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie das alles nutzen sollten, so lange noch einer von ihnen am Leben ist, und machten sich verbindlich, einen Monat nach der Kündigung die Wiedereinlösung zu gestatten.

Am 18. März 1451 gaben Eberhard v. Eberstein, Hermann, sein Sohn, Lyse, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, deren Sohn, um Gottes willen, zu Heil und Trost aller ihrer lieben Vorfahren und Kinder den geistlichen Herren

des Konvents zu den Barfüßern zu Fulda ihren Hof zu Utrichshausen mit allen den Rechten, welche die v. Brende und sie dann hergebracht, jedoch mit Vorbehalt der Lehns Herrlichkeit seitens der v. Eberstein. Und alle Begängnisse und Seelmessen sollten die Brüder begeben lassen in ihrem Kloster auf der von Ebersberg Altare.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen. — Näheres S. 21.

Eberhard's Kinder erben von ihrem Oheim Reinhard v. Brende:

a) ein freieigenes Gut zu **Schlüchtern**, welches 29. April 1438 **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn und **Lyse** von Ebersberg ihre Schwester mit Wissen und Willen **Eberhardts** von Ebersteyn ihres Vaters und **Hansens** ihres Bruders an **Mangold** v. Ebersteyn verkauften.

b) einen Hof zu **Gundhelm**, welchen 1440 am 27. Juli **Jorge** und **Hermann** von Ebersteyn Gebrüder mit Wissen und Willen ihres Vaters **Eberhard** und ihrer Schwester **Lys** von Ebersberg dem gestrengen Er **Mangolt** von Ebersteyn verkauften.

c) Güter, Zinsen, Gülten und Rechte zu **Weselrode**, welche 16. Febr. 1444 **Lyse** von Ebersperg, **Jorge** von Eberstein, Anna seine hufsfrawe und **Herman** von Eberstein gewisser dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten, nachdem die Klostergeistlichen die genannten Geschwister in ihre Bruderschaft aufgenommen und sich verpflichtet hatten, dieselben nach ihrem Tode mit Vigilien, Seelenmessen und ihr Jaregezyt zu begeben. Mit Genehmigung der drei Geschwister **Lyse**, **Jorge** und **Hermann** verkauften der Dechant und Konvent des genannten Klosters die Wüstung **Weselrode** wieder an das Kloster **Schlüchtern**. Auf Ansuchen der Verkäufer erklärten nun 24. Juni 1447 die genannten v. Eberstein und v. Ebersberg, daß sie ihnen die Wüstung **Weselrode** zu einem ewigen Seelgeräthe gegeben, und daß der Verkauf derselben an das Kloster **Schlüchtern** mit ihrem Wissen geschehen sei.

Hermann auf Mühlfeld († 1481), Eberhard's 2r Sohn, verm. mit **Kunigunde** geb. v. d. Tann, wurde nach seines Vaters Tode beliehen:

a) von dem Stifte Würzburg 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 mit einem Hofe zu **Lauer**, 4 Acker **Weinberg** an dem **Hoeberge** und $\frac{3}{4}$ dabei; 4 Acker **Weinberg** an dem **Hoeberge** zu **Strahlungen**; einem kleinen Zehnten unter dem **Hoeberge** herab gegen **Burglauer**, der auch in den Hof gehörte; $\frac{1}{3}$ am Zehent zu **Wittichhausen**; einem **Burggute** zu **Bischofsheim**; 2 Gütern zu **Heufurt**; einem Hofe zum **Hiltrichs** und dem Zehnten zu **Waldsachsen** (ist mit Lehen, sondern so er gestirbt, ist er dem Stifte „ledig heimgefallen“), das von **Eberhard** v. E. seinen Vater, auf ihn gekommen war.

b) von dem Abte **Reinhard** von **Fulda** 23. April 1458 als ältester Lehns-träger für sich und seinen Better **Philipp** mit den **Eberstein'schen** Gütern im **fuldischen** Gebiete und 9. Juni 1473 für sich allein vom Abte **Johann** von **Fulda** mit **Ekweisbach**.

c) von dem Grafen **Wilhelm** von **Henneberg** als der älteste Lehns-träger mit dem Hofe (den **ikunt Hermann** v. **Weyhers** inne hat) und Zehnten zu **Gräfenhain**, seinem Theile an der Wüstung zum **Dithaues**, und dem Hofe zu **Putter** an der **Hard**, außerdem auch noch mit Grundstücken zu **Müdlingen** und dem Holze daselbst am **Höhn** genannt; endlich mit dem Gute zu **Mühlfeld**, den **Burggütern** zu **Henneberg** auf dem Schlosse und der Wüstung zum **Ruchshnydt**.

d) von dem Kloster **Bildhausen** mit dem Klosterhofe *re.* zu **Strahlungen** 10. Nov. 1452 und 11. Januar 1472.

Am 10. Nov. 1452 und 11. Jan. 1472 stellte **Hermann** v. **Eberstein** einen **Revers** darüber aus, daß **Abt Johannes** zu **Bildhausen** ihm des Klosters Hof zu **Strahlungen**, den vor Zeiten **Hermann Fleischmann** inne gehabt *re. re.*

in derselben Art geliehen, wie sein „alter Herr selig“ das alles seinem verstorbenen Vater nach Ausweis des rechten Hauptbriefs (v. 11. Juli 1445) gelassen habe.

Am 23. April 1458 ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem **Hermann** von Eberstein, als dem ältesten Lehensträger, für sich und seinen Vetter **Philipp** (Mangold's v. E. Sohn) einen Lehenbrief über die von ihren Eltern auf sie vererbten fuldischen Lehen. — S. 21.

Am 25. Febr. 1459 erklärte Hans v. der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, daß er mit seinen Schwägern Hermann und Lips v. E. wegen eines in der Wüstung Wesis bei Bieberstein gelegenen Gutes in „irten gewesen“ sei, weil die v. Eberstein der Meinung gewesen, das genannte Gut sei ihnen vormals von seinen Eltern vererbt worden; davon sei ihm aber nichts bekannt gewesen, weshalb er sich mit den v. Eberstein dahin geeinigt habe, daß er ihnen dies Gut für 13 Gulden zu einem Todkaufe überlassen habe.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rhn. an Philipp v. Eberstein und Zutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehengütern im fuldischen Gebiete, nur Eckweisbach ausgenommen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463. — S. 21.

Dagegen kaufte Herrmann von Albrecht Schrimpfen folgende von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehnwürdige Güter: Dizen-Sitz zu Mühlfeld, die Burggüter zu Henneberg auf dem Schlosse und die Wüstung Ruchschmidt.

Graf Wilhelm hatte dem Hermann „die Gunst gethan, ob er nicht eheliche Söhne, sondern Töchter nach seinem Tode ließe, dieselben sollten auf solchen Lehen so lange sitzen, bis Hermann's Lehnserben kommen zu seinen Töchtern und ihnen 800 Gulden rhn. bezahlt haben“.

Nachdem Hermann seine Hälfte an Schackau u. an Philipp verkauft hatte, erhob gegen letzteren Hermann's Schwestersohn und Wigand's v. Lutter Sohn: Eberhard v. Lutter Ansprüche auf einen Theil von Schackau als an sein altväterliches und mütterliches Erbe, da die seiner verstorbenen Mutter von seinem Altvater Eberhard v. Eberstein verwilligt gewesene Mitgift zum Theil noch rückständig sei.

Am 17. März 1461 gelobten Hermann und Konne Eheleute ihren Vetter bezw. Schwager Philipp wegen des Verkaufs des Schlosses und Gerichtes Schackau nebst Zubehör, in welchem Hermann's Schwestersohn Eberhard v. Lutter gesprochen, schadlos zu halten. Zugleich versprach Hermann, die seinem Vetter Philipp ebenfalls käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Diethes, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rühre, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Am 28. Dez. 1470 wurden die durch Hermann's Neffen hervorgerufenen Irrungen durch Vermittelung des Grafen Johann v. Henneberg dahin verglichen, daß Eberhard v. Lutter seine Klage gegen Philipp v. Eberstein fallen lassen, daß aber Hermann, welcher Eberhard's v. Eberstein Gut geerbt habe, seinem Neffen 50 Gulden rhn. auszahlen solle, was Philipp v. Eberstein und Hans v. Ebersberg (Sohn aus Lifens v. Eberstein 1r Ehe) als recht und billig zustanden.

Am 9. Juni 1473 ertheilte Abt Johann von Fulda dem Hermann v. Eberstein einen Lehenbrief über Eckweisbach.

Am 25. Juli 1478 verkauften Hermann und Konne Eheleute und ihr Sohn Jorge auch ihre Kennate und das Dorf Eckweisbach an Philipp's v. Eberstein des Alten Söhne: Philipp und Mangold.

Georg zu Mühlfeld, † 1497 (Hermann's einziger Sohn), verm. mit Dorothea geb. v. Vibra, wurde beliehen von dem Stifte Würzburg 27. Juni 1482 mit dem Hofe zu Burglauer, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge und $\frac{3}{4}$

dabei, 4 Acker Weinberge an dem Hoeberge zu Strahlungen, einen kleinen Zehnten unter dem Hoeberge gegen Burglauer, der auch in den obgemeldten Hof gehörte, 2 Güter zu Heufurt und was er sonst da hatte, das von Hermann v. Eberstein, seinem Vater seligen, auf ihn erstorben war.

Am 25. Januar 1484 und 21. Febr. 1489 wurde Georg vom Kloster Bildhausen mit seinen Gütern zu Strahlungen beliehen. Er hatte auf diese Klostergüter seine Frau mit ihrem Zu- und Gegengelde verwiesen. Da der Abt aber sein Lehnsvormächtnis nicht bestätigen wollte, so beschwerte sich Georg deshalb bei dem Bischofe Rudolf von Würzburg.

Georg v. Eberstein zu Mühlfeld verkaufte auf Wiederkauf: a) 1485 den Hof zu Burglauer an Jörg v. Beyhers für 115 Gulden, wozu der Bischof von Würzburg den Konsens nur unter der Bedingung ertheilte, daß Georg den Hof innerhalb der nächsten 6 Jahre wieder einlöste; b) 1. Febr. 1489 den Hof zu Hilders an Ackerhausen für 40 Gulden; Georg mußte dem Bischofe Rudolf aber versprechen, diesen Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen; c) 10. Sept. 1489 20 Neustädter Malter Getreidezinsen aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahre vor. d) einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen waren, an Eberhard v. Lutten für 200 Gulden rhn.

Die Söhne des 1497 † Georg zu Mühlfeld: **Kilian** und **Georg** hatten Hans v. Bibra den Ältern und Peter v. Ebersberg gen. v. W. zu Vormündern. Diese verkauften 16. Juni 1497 für 1800 Gulden Mühlfeld an Euchar v. Bibra. Nach 1497 hatten Kilian und Georg ihren Wohnsitz zu Bischofsheim vor der Rhön. — S. 44.

Am 17. Januar 1509 verzichteten die Gebrüder Kilian und Georg auf ihre Ansprüche an die Güter zu Sulzfeld, auf welche ihnen Graf Wilhelm zu Henneberg 21. März 1497 200 Gulden rhn. oder 10 Gulden jährl. Zinsen bekannt hatte. — S. 46.

Am 1. Nov. 1512 nahmen Kilian und Georg unter Zuziehung ihrer Mutter Bruder, Adolfs v. Bibra, und ihrer Vettern Philipp und Mangold eine brüderliche Erbtheilung vor. An diesem Tage übergab Kilian dem Georg, welchem Ginolfs zugefallen war, eine 29. März 1508 aufgenommene Urkunde, inhalts welcher durch Bernhard v. Bastheim, Wilhelm v. der Neuenburg, Kilian v. Eberstein und dessen damals noch unmündigen Bruder Georg für die Gemeinde zu Ginolfs zur Erhaltung ihrer Freiheit und Einigkeit die althergebrachte Gerichtsordnung wieder aufgerichtet worden war. Nachdem Georg um das Jahr 1521 seinen Rittersitz zu Ginolfs bezogen hatte, nannte er sich „Georg der Ältere zum Ginolfs“ zum Unterschiede von des 1539 † Philipp v. Eberstein jüngstem Sohne, der „Georg der Jüngere zum Brandenstein“ genannt wurde.

Nach Georg's v. Eberstein des Jüngeren zum Brandenstein 1540 erfolgten Tode, mit welchem die vom Ritter Mangold gestiftete Linie im Mannesstamme erlosch, erbten die Gebrüder Kilian und Georg nicht nur den Hof zu Sundheim vor der Rhön und die von Mangold's Nachkommen innegehabte Hälfte des Zehnten zu Stetten, sondern sie machten auch auf die vom Ritter Mangold und dessen Nachkommen erworbenen hanauischen Manlehn (besonders auf das Schloß Brandenstein) Ansprüche und führten auch wegen dieser der Grafenschaft Hanau heimgefallenen Lehen einen Prozeß; 1550 aber wurde die Sache zu Würzburg dahin verglichen, daß sie gegen Empfang von 1000 Gulden auf die Lehen renunciiiren mußten.

1548 bis 1553 klagten Kilian und Jörg gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fechenbach und Philipp v. Karzbach wegen Vorenthaltung

einiger fuldischen Lehngüter zu Dittges, welche 1461 Hermann v. Eberstein an Philipp v. Eberstein, den mütterlichen Urgroßvater der genannten Schwäger, verkauft hatte.

Der Hof zu Sundheim, ein hennebergisches Lehn, fiel den Brüdern Kilian und Georg zu gleichen Theilen zu. Georg mußte jedoch seine Hälfte an seinen Bruder abtreten, wofür er den Zehnt zu Stetten allein und außerdem eine Summe Geldes erhielt, hinsichtlich deren Höhe er Kilian einen Nachlaß von 80 Gulden dafür bewilligte, daß er die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, die Güter zum Hilders, das Gut zu Salz bei der Neuenstadt, das Gut zu Lutter an der Hard und etliche Zinsen zu Antlingen erblich verkauft hatte.

Am 11. Januar 1543 verließ den genannten Gebrüdern Bischof Konrad zu W. den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hiltrichs, welchen zwar ihre Voreltern bereits zu Mannlehn getragen, der aber „durch langwieriges Nichtempfangen“ dem Stifte heimgesunken sei, „aus besonderen Gnaden“ zu Mannlehn. Am 2. Dez. 1545 wurden sie auch von dem Bischofe Melchior damit beliehen.

Den Hof zu Lutter verließen beide Brüder 29. Dez. 1551 an Hans Moller und dessen Frau Else.

Am 17. März 1560 schlossen Kilian einerseits und Anna geb. v. Sterpferts, Georg's v. Eberstein Witwe, und deren Sohn Wolfgang andererseits einen Vergleich wegen verschiedener Irrungen und Forderungen, welche Kilian an seinen verstorbenen Bruder gehabt, und stellten darin Folgendes fest: 1) der Hof zu Hilders, ein würzburgisches Lehn, soll Kilian allein gehören, Anna und Wolfgang treten ihren Theil daran an ihn ab, ebenso ihre Lehngerechtigkeit daran; 2) der Hof zu Lutter an der Hard soll, „wie von Alters Herkommen“ Stammlehn bleiben und denselben stets der Älteste v. Eberstein ihrer beiden Stämme erhalten; 3) wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollen sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön (Georg's zu Mühlfeld ältester Sohn), verm. mit Barbara v. Schütz gen. v. Görz, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön und später den Hof zu Hilders und die Lehnhöfe zu Sundheim vor der Rhön und Lutter an der Hard.

Am 8. Dez. 1555 verließ Kilian nach im Herzogthum Franken üblichem Lehnrechte und Gewohnheit dem achtbaren Hans Weyter und dessen ehelicher Hausfrau Elisabeth und deren Erben den halben Theil seines Hofes zu Sundheim vor der Rhön, nichts als die Behausung ausgenommen.

Dem Vergleiche vom 17. März 1560 gemäß verließ Kilian den Hof zu Lutter an der Hard allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth. Auf Wunsch dieser Eheleute gab er 13. März 1565 dem Sohne Klaus und dessen Ehefrau Anna zu Lutter vor der Hard sein Lehn daselbst zum halben Theile, das Klausens Eltern ganz zu Mannlehn gehabt und dann zu ihrem besseren Unterhalte an ihren Sohn abgetreten hatten.

Am 17. Juni 1561 belieh Bischof Friedrich den Kilian mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs zu Mannlehn, von welchem Kilian bisher nur einen Theil gehabt, den andern aber erst von seines Bruders Jorg nachgelassenen Söhnen Wolf Dietrich und Jorg Sittig an sich gebracht hatte.

Durch Kauf brachte Kilian von Heinz Harb zu Salungen einen Hof zu Heufurt an sich und wurde damit 8. April 1536 von dem Bischofe Konrad von Würzburg beliehen. Letzterer bekannte und bewilligte auch 12. April 1536 der Barbara vom Eberstein geb. von Görz genannt von Schütz auf diesen Hof zu Heufurt 230 Gulden rhn., welche Kilian vom Eberstein der genannten

Barbara, seiner ehelichen Hausfrau, als Gegengeld verschrieben hatte. Mit diesem von Heinz Narb gekauften Gute wurde Kilian 2. Dez. 1545 von dem Bischofe Melchior und 17. Juni 1561 von dem Bischofe Friedrich beliehen.

Am 2. Nov. 1566 und 5. März 1567 bat Kilian den Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen um Konsens zum Verkaufe des Hofes zu Sundheim vor der Rhön, damit er die von seinem Sohne Lorenz Peter hinterlassenen Schulden bezahlen könne; für den Fall jedoch, daß der Herzog den Konsens nicht ertheilen könne, bat er um die Vergünstigung, seiner Schwiegertochter und dem noch unerzogenen Töchterchen seines Sohnes 1200 Gulden als Gegenschatz darauf eintragen lassen zu dürfen.

Nach Kilian's 1568 erfolgtem Tode wiederholten seine Schwiegertochter und deren Brüder, die Herren v. Löwenstein in Hessen, die Bitte um Verwilligung eines Leibgedinges, wurden jedoch abschläglich beschieden.

Georg der Aeltere zu Ginolfs, verm. mit Anna geb. v. Sterbfritz (Sterpferts), wohnte, nachdem seine Vormünder Mühlfeld 1497 verkauft hatten, bis 1522 in Bischofsheim vor der Rhön, darauf auf seinem Ritterstize zu Ginolfs. Zum Unterschiede von seinem jüngeren Vetter gleichen Namens zum Brandenstein nannte er sich der Aeltere zum Ginolfs.

Bei der 1. Nov. 1512 vorgenommenen brüderlichen Theilung erhielt er a) von dem Hofe zu Gräfenhain (zu dem auch die Eberstein'schen Weinberge daselbst, 8 Gütchen zu Ginolfs und der Baumgarten über dem Dorfe Weisbad gehörten), b) von dem Burggute zu Gräfenhain (zu dem ein Hof, ein Zehnt und der 12. Stamm oder Gerthe von dem Gehölz, der Hoeburg genannt, gehörte) und c) von dem Zehnt zu Gräfenhain die eine Hälfte, dann d) den Eberstein'schen Ritterstiz nebst Gütern und einer Hofstatt zu Ginolfs, ferner: e) 2 Güter zu Urspringen, f) ein Heufeldgut und den halben Zehnt zu Stetten (die andere Hälfte des Zehnts hatten die Erben des 1473 † Philipp v. Eberstein), endlich g) die Höfe zu Burglauer und Strahlungen, 2 Güter zu Heufurt, die Allodialgüter zu Hilders und Lutter an der Hard, ein Gut zu Salz bei Neustadt und Zinsen zu Antlingen.

Am 16. Sept. 1516 kaufte er für 120 Gulden rhu. von seinem Vetter Mangold zum Brandenstein die diesem gehörige Hälfte des Hofes, des Burggutes und des Zehnten zu Gräfenhain; die andere von seinem Vater ererbte Hälfte hatte er bereits im Besiz.

Da er die 22. April 1493 von 4 Rundschaftern zu Protokoll gegebenen Aussagen über die 4 Hohen Rügen der Cent zu Gladungen nöthig hatte, so ließ er 29. Dez. 1519 eine genaue Abschrift derselben beglaubigen.

Am 28. Januar 1520 gab er seinem Vetter Mangold zum Brandenstein Vollmacht, seinen Hof zu Hilders, ferner einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von seinem Vater: Georg zu Mühlfeld, Eberhard von Lutter für 200 Gulden rhu. verpfändet waren, wieder einzulösen, und versprach zugleich, den Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg ohne Schaden Mangold's zu Lehn zu empfangen.

Am 11. Febr. 1523 erklärte er, wegen der Wüstung Dietrichswinden bei Hildenberg an den Bischof Konrad von Würzburg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Georg — damals schon zu Ginolfs geseßen — den Hof zu Burglauer und die Hoeburggrundstücke bei Burglauer und Strahlungen, außerdem noch die beiden Güter zu Heufurt.

Georg verkaufte nicht nur die Güter zu Burglauer und Heufurt, sondern auch noch den Klosterhof zu Strahlungen und seine Allodialgüter zu Hilders, Lutter an der Hard, Salz und Antlingen. Dagegen verbesserte er seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Daselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für

694 Gulden rhn. von ihm lehnrührig gewesene Häuser, Gärten, Acker, Wiesen und Holzflecke.

Am 16. Juni 1525 schloß er nach dem Bauernaufreure mit der Gemeinde zu Ginolfs einen Vertrag.

Am 22. Januar 1530 legten Sebastian von Beyhers, Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. die Zwietracht bei, welche zwischen ihrem Bruder bezw. Better Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und dessen Unterthanen zu Ginolfs andererseits obwalteten wegen eines Gefangenen Namens Jakob Neulbach.

Am 26. Juli 1530 entschieden Philips vom Eberstein, Wilhelm Truchseß, Hans v. Masbach und Balthasar v. Ebersberg gen. v. W. die Streitigkeiten, welche zwischen Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs einerseits und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. andererseits wegen des in Gräfenhainer Markung gelegenen Holzes, der Hoeburg genannt, und auch wegen des Zehnts daselbst entstanden waren.

Am 1. Aug 1530 hat Georg v. Eberstein auf alle Klagartikel der v. der Reumburg und v. Bastheim zu Weisbach „seine Antwort gethan“ und schriftlich von Artikel zu Artikel verzeichnet.

Am 17. Okt 1534 entschieden Balthasar v. Ebersberg gen. v. W., Wolf v. Steinau und Philipp Voit v. Salzburg die Streitigkeiten, welche zwischen den Gebrüdern Ernst und Friedrich v. Buttler gen. v. der Neuenburg als Kläger einerseits und Jorgen v. Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs andererseits über die Buttler'schen Unterjessen zu Ginolfs entstanden waren.

Am 25. April 1540 kam Georg mit der ganzen Gemeinde zu Ginolfs dahin überein, daß die Schäferei im Dorfe in der Weise wieder aufgerichtet werden sollte, daß ein jeder im Dorfe seßhafte „Nachtbar“, der seinen eigenen Rauch habe, nicht mehr Schafe halten solle, als ein halb Biertheil, damit das Feld nicht „überschlagen“ werde zc.

Am 28. Mai 1542 stellte Georg mit dem Centgrafen Hans Kaufmann, den Heiligen Meistern und den Vieren, auch der ganzen Gemeinde des Dorfes Ginolfs über verschiedene Gemeindeangelegenheiten eine Berathschlagung an.

Jorg vom Eberstein zu Ginolfs, welcher, nachdem Gräfenhain abgebrannt war, nicht nur die von seinem Urgroßvater Eberhard v. Eberstein und dessen Bruder, dem Ritter Mangold, wie auch die später von seinen Eltern der Pfarre zu Gräfenhain verschriebenen Zinsen der Pfarre zu Weisbach überwiesen, sondern dieser zur Erhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes in seinem Gebiete zu Ginolfs auch noch andere Zinsen erblich überlassen hatte, legte 4. Febr. 1542 in einer Urkunde dar, was ein jeder Pfarrer zu Weisbach alle Jahre in den Gotteshäusern zu Weisbach und Ginolfs für die v. Eberstein zu verrichten und welche Einkünfte derselbe dafür zu beziehen habe.

An demselben Tage (4. Febr. 1542) stellte Kaspar Ziegler, Pfarrer zu Bischofsheim vor der Rhön, auch zu Weisbach und Wessert, einen Revers aus, daß hinfort von Jahren zu Jahren von einem jeden Pfarrer zu Weisbach die von Sr. Ehrenvest dem Junker Jorg vom Eberstein zum Ginolfs auf jeden Samstag des Jahres gestiftete ewige Messe zu Ginolfs, wie auch das von demselben auf Montag nach Invokavit gestiftete ewige Begängnis daselbst alle Jahre zu einer jeden Zeit gehalten werden solle ohne alle Einrede, Verzug oder auch Verhinderung, wofür dem Pfarrer zu Weisbach von den v. Eberstein jährlich 4 Gulden ewiges Geld und andere im Meßbuche verzeichnete Zinsen verschrieben seien.

Am 22. Febr. 1546 ließ Georg aufzeichnen, was beide Pfarrer zu Ober-Elzbach und auch zu Weisbach in der Kirche und Gotteshaus zum Ginolfs „von Alter hero alle Jahr zu halten schuldig und pflichtig sein gewest“, und ließ auch „sobalde verzeichnet nehmen des Dorfs Altherkommen, Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit“.

Am 22. Okt. 1548 schloß Georg wegen der Jagd einen Vergleich mit den v. Bastheim:

Wie oben erwähnt, wurden zwar die von dem 1451 † Eberhard an Hermann v. Weyhers nur pfandweise überlassenen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs mit dem Hofe zu Gräfenhain von Hermann zu Mühlfeld und Philipp zu Steinau wieder eingelöst; dieselben waren aber vorher von dem v. Weyhers dem würzburgischen Lehnhofe zu Lehn aufgetragen, sodaß die v. Weyhers auch 1496, 1527 und 1542 damit beliehen, während sie von den v. Eberstein bis 1543 ohne Widerspruch besessen wurden. Zu Anfang des 1543. Jahres aber trugen Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers bei dem Bischofe Konrad von Würzburg darauf an, daß ihnen die 8 Güthen auch in der That eingeräumt würden, weshalb der Bischof von seinen Rätthen zu Neustadt Bericht über die Sachlage einforderte. Am 29. März 1543 stattete Georg v. E., dem die Güter bei der brüderlichen Theilung zugefallen waren, nicht nur den Rätthen, sondern auch dem Bischofe selbst Bericht über diese Sache ab, welche auch zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Als sein Bruder Kilian behauptete, er sei bei der 1512 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung zu kurz gekommen und eine nochmalige Theilung verlangte, ging Georg nicht darauf ein, da er nach seiner Angabe seit der Erbtheilung über 800 Gulden in seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain gewandt hatte, und ließ zu seiner Rechtfertigung 19. und 20. März 1550 durch den Notar Thomas Weiße aus seines Urgroßvaters Eberhard 5. Sept. 1434 angefertigten Register (in welchem sein Großvater Hermann später noch Nachträge gemacht) einen Registerextrakt machen und darin einen Theil der Güter verzeichnen, welche ihm in brüderlicher Erbtheilung zugefallen waren, und von denen er 11. Aug. 1539 im Beisein einiger seiner zu Ginolfs wohnenden Bauern, die damals auf denselben haftenden Zinsen und Dienste schriftlich hatte aufnehmen lassen.

Die Streitigkeiten dauerten fort bis zu Georg's 1559 erfolgtem Tode, wozu nach Georg's Witwe und ihr mündiger Sohn Wolfgang mit Kilian 17. März 1560 einen Vergleich schlossen.

1549 am 4. Dez. stellt Hans Raufsch der Jüngere zu Ginolfs für sich und alle diejenigen, welche sein Erbgut von seinem Junker **Jörg** v. Eberstein zu Lehen tragen werden, einen Revers darüber aus, daß bei Lebzeiten seines Schwähers Heinz Thulmeyer „seyn Ernuhest“ dessen Garten „hinter der Scheure im Hof befunden“ vergrößert und meliorirt, sich aber zugleich eine Erbwässerung durch diesen Garten und Hof vorbehalten habe.

Am 23. Juni 1550 schworen vor dem Notar Thomas Weiße und im Beisein der Edlen v. Kilian v. Eberstein Ulrichen v. Weyhers zu Bischofsheim und Hansen Schotten zu Ipthausen die ganze Gemein zu Ginolfs und alle Mannsperjonen dem Edlen v. Jörgen von Eberstein, ihrem Junkern, einen leiblichen Eid, die Dorfs-Ordnung unverbrüchlich zu halten.

Am 8. Juni 1550 sagte Georg v. Eberstein zum Ginolfs in Gegenwart des Notars Thomas Weiße aus: er habe vor dieser Zeit ein Ordination, nämlich daß keinem Mann mehr denn 50 Hölzer zu einem neuen Haus und 25 Hölzer zu einer Scheuern aus der Gemeingehölz sollt gegeben werden, aufgerichtet, davon hätte sein Müller Jörg Walter gut Wissens gehabt; zudem so wäre der Müller samt andern, als den Bieren, zum Holzfürster, Mit- und Ueberseher des Gehölz gefaszt und beeidet. Aber ungeachtet solchs Eids, so hätt der Müller selbst darüber mehr Hölzer gehauen, derwegen er in peinliche und leibliche Straf gegen ihn, den Junker gefallen, welches alles der Notar dem vorgeladenen Jörgen Walter angezeigt und daß sein Junker ein Straf von ihm haben wollt, dererhalben er sich mit seinem Junkern inwendig vier Tagen den nächsten, den Sonntag mit eingerechnet, vertragen sollt.

Aber des alles unangesehen, so hat bemeldter Müller die angelegte Zeit der Straf ungehorsamlich verfließen lassen, hierum er noch in willkürlicher peinlicher und leiblicher oder Geldstraf seines Junkern blieben. Erst Freitags hernach, den 13. Tag Junii, hat bemeldter Müller seinen Junkern mit Hansen Pfortschen beschiedt und denselben bitten lassen, zur Straf ihn anzunehmen.

Zudem so hätten die, von den Bieren zu übersehen das Gehölz gefast, nämlich der Müller, Hans Salender und Hans Kofzhirt, ihres Amtes einer ganzen Gemein zu Schaden mißbraucht und mehr Gehölz, denn die gemachte Ordination mitbringt, ausgeben, hierum hät ihr Junker sie solches Amtes mit Fürbehalt gebühlicher Straf entsetzt und an ihre Statt Hansen Pfortzen, Peter Wilner und Hansen Kaufchen gefast.

1550 am 6. Juli bekennen Jorg Walter der Müller, Hans Kofzhirt, Hans Salender und Heinz Mohr, alle zu Ginolfs wohnhaft, daß sie gegen ihren Erbjunker **Jorg** von Eberstein wider Recht und Billigkeit gehandelt, die zu Gedeihen und Frommen einer ganzen Gemeinde errichtete, von ihnen beschworene Dorfordnung gebrochen und deshalb peinliche, leibliche Strafe verwirkt haben. Darauf habe ihr genannter Erbjunker ihnen die Wahl zwischen der wohl verwirkten Leibesstrafe und einer angemessenen Geldstrafe bewilligt. Nachdem sie sich für letztere entschieden, haben Kilian v. Eberstein und Ulrich v. Weyhers mit Bewilligung ihres Junkers dem Heinz Mohr 4 fl. Strafe zuerkannt. Jorg Walter, Hans Kofzhirt und Hans Salender haben aber trotz ihres gegebenen Versprechens die ihnen auferlegte Strafe nicht entrichtet, vielmehr fremde Junker, denen sie mit keiner Gerechtigkeit zugethan, mit dem Vorsatze um Rath gebeten, ihren Erbjunker durch falsche Angaben zu Schanden zu bringen, Jorg Walter habe sich jedoch eines Besseren besonnen und sei auch von Georg v. E. nochmals zur Strafe angenommen worden, wonach K. v. E. und U. v. W. den Ausspruch gethan: 1) der Müller solle zur Strafe und Buße seinem Junker 24 fl. geben, auch solle letzterem und dessen Erben die bereits von seinem Vater ererbte Gerechtigkeit der Mähung und Lager auf Jorg Walters Mühle auch ferner, und im Fall eines Verkaufs der Mühle das Vorkaufsrecht zustehen; 2) Hans Kofzhirt und Hans Salender sollen jeder ihrem Junker 10 fl. zur Strafe geben. Endlich erklärten die genannten 4 Beurtheilten, daß sie die ihnen zuerkannte Strafe nur dafür erhalten, daß sie gegen den ihrem Junker geleisteten Eid und Pflicht gehandelt, nicht aber dafür, daß sie zu viel Gemeinholz gehauen. Für das letztere Vergehen sie zu bestrafen, habe ihr Junker die Gemeinde beauftragt.

Nach Georg's des Aeltern zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe in Römershaag bei Brückenau auf dem Sterpferthschen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthschafte. Am 12. Juli 1569 verkaufte sie aber ihren Antheil „an den Sterpfridschen Gütern zum Rommertsgehaug und anderswo“ für 4000 Gulden an Jost Speth zu Frilingen.

Am 17. Febr. 1565 bat Wolf Dietrich v. Eberstein zum Ginolfs den Bischof Friedrich zu Würzburg, die Erben des Valtin Kistner zu veranlassen, daß sie „ohne ferner Behelf und Aufenthalt“ von dem Gräfenhainischen Hofe und Gütern zu Weisbach abtreten, „wie sie dann das vermög des Vertrags gütlich gewilligt“. Der Bischof möge „sich gnädig zu Gemüth führen, was einmal bewilliget, daß nunmehr nicht zu widerfechten“, und ihm „tröstliche Antwort“ geben, damit er und sein Bruder sich darnach richten könnten.

Nach seines Onkels Kilian v. Eberstein Tode kam Wolf Dietrich v. E. zum Ginolfs um Beleihung mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön für sich und seinen Bruder Georg Sittig bei dem Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen ein. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn, der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Oheims ausgefertigt.

Wie beide Brüder veranlaßt wurden, ihre freiadligen Güter dem Stifte Würzburg als Lehn aufzutragen, ergibt sich aus folgenden Vorfällen.

Wolf Dietrich hatte zusammen mit zwei Herren v. Stein vor dem Kloster Wechterswinkel (als dessen Priorissa 1547 Margaretha v. Eberstein vorkommt) viel Muthwillen getrieben, an die 19 Schuß gethan und den Verwalter und Diener als Pfaffenknecht herausgefördert. Deshalb hatte der Bischof von Würzburg dem Verwalter Befehl gegeben, sobald „der von Eberstein und die bede v. Stein“ in des Bischofs „Obrigkeit betreten würden, dieselben zu verstricken und zu Hand zu legen“; weil aber der Verwalter hierzu allein zu schwach sei, solle er vorkommenden Falls den Dürrmaul mit dessen untergebenen Reitern zu sich erfordern.

Als die Gebrüder Wolf und Georg 1575 ihre eigene, ihnen aber in ihren unmündigen Jahren widerrechtlich entzogene Wüstung zu Ginolfs, die Breiten-Ellern genannt, wieder in Besitz genommen und die damaligen Inhaber nicht nur derselben entsetzt, sondern auch einige auf genannter Wüstung gebaute Schock Frucht eingezogen hatten, beschwerten sich die betreffenden Unterthanen darüber bei dem Bischofe und führten an, die v. Eberstein „seien landfriedbrücher Weis zu Ginolf eingefallen, die armen Unterthanen geplündert, das Jhr genommen und sich alles Muthwillens gebraucht“. NB. Dieser Punkt stand auch am Kammergerichte.

Wegen des Streites, den Wolf Dietrich schon vor 1573 mit dem Hochstifte bekam, wurde er wegen Landfriedensbruchs beim Reichs-Kammergericht zu Speier belangt.

Am 23. Sept. 1578 erbotten sich die Gebrüder v. Eberstein dem Stifte Würzburg ihre „eigne Hab und Güter zum Ginolfs aus bewegenden Ursachen“ zu Rittermannlehen aufzutragen.

Bischof Julius zu Würzburg vermittelte darauf 12. Januar 1579 die Streitigkeiten, welche zwischen den Eberstein'schen Lehensverwandten zu Ginolfs einerseits und den Gebrüdern **Wolf Dietrich** und **Georg Sittig** von Eberstein **zu Ginolfs** andererseits obwalteten, nachdem derselbe außer der bereits ohne Erfolg gehaltenen Tagung „anderweit Tagesfahrten zu seiner Canzlei Donnerstag den 8. Januar 1579 früher Tageszeit“ angesetzt, wozu Wolf Dietrich für sich und seinen sich damals außer Landes befindlichen Bruder mit seinem Beistande Christoph Voit v. Kienek zu Ostheim und einige aus der Ginolfs'er Gemeinde erschienen waren.

Während dieser Verhandlung erbot sich nun Wolf Dietrich, dem Stifte Würzburg nicht nur den Verkauf zu gestatten, im Fall die Eberstein'schen Lehen und Güter zu Ginolfs zum Verkauf kommen sollten und **kein Eberstein** dieselben selbst annehmen wolle, sondern sogar den Eberstein'schen freien, eigenen Anstz zu Ginolfs dem würzburgischen Lehnhofe zu Rittermannlehn aufzutragen, wenn der Bischof die am kaiserlichen Kammergerichte gegen Wolf Dietrich schwebende Rechtfertigung einstellen und fallen lassen wolle. Dies Anerbieten nahm der Bischof an, kassirte die „angezogene Rechtfertigung“ und eignete den Gebrüdern außerdem die voigteiliche Obrigkeit auf die Eberstein'schen Lehensverwandten (die den v. E. übrigens, seit sie Ginolfs besaßen, zugestanden) zu, und zwar dergestalt, daß die v. E. alles, was sich auf ihren Lehngütern (excl. was in der Gemeinde und auf der Gasse geschieht) zuträgt und die 4 Hauptrügen (als Mord, Diebstahl, Nothzucht und Nachtbrand), auch sonst die zentbarliche Obrigkeit nicht betrifft, zu bestrafen, also um Schuld, Schaden, Lehen, Zinsen, Frohnen, Faustschläge, Raufen und andere geringe Fälle zu verhelfen berechtigt sein sollen; daß aber dem Stifte außer der Voigtei auf der Gemeinde zu Ginolfs, und also kraft dieser auch außer der „Folg und Raiz“ in Stiftsnöthen, die landfürstl., geistl. und Landgerichts-Jurisdiction, dann die zentbarliche Obrigkeit und kraft dieser die 4 hohen Rügen, endlich auch das Recht vorbehalten bleiben soll, fließende Wunden, Injurien, Schelt- und Schmähworte, welche Ehr und Glimpf betreffen, und was Hals, Hand,

Rain und Stein, Zentgeschrei, Zentfolg etc. betrifft, an den Ebersteinischen Lehnverwandten zu strafen, welches alles an der Zent zu Klädungen gerügt und vorgebracht wird; Alle von gegenwärtigem Vergleiche abweichenden Punkte und Artikel des Vertrags, welchen der Vater der oft erwähnten Gebrüder 1525 nach dem Bauernaufruhr mit den Bauern geschlossen, sollten ungültig sein; auch sollte der Erbhuldigungseid, den die Ebersteinischen Lehnverwandten bisher den oft genannten Gebrüdern v. E. und deren Vater geleistet, nach diesem Vertrage eingerichtet werden und Wolf Dietrich's Bruder sollte nach seiner Wiederanheimkunft diesen Vergleich besonders ratifiziren. Zugleich bewilligte der Bischof, daß auf Bitten Wolf Dietrich's dessen Schwestern auf den zu Lehn gemachten Gütern „einmal Bewilligung und Bekenntnis gethan werden solle.“ Nachdem Georg Sittig wieder in die Heimath zurückgekehrt war, überschiedte er 8. Nov. 1579 dem Bischofe „seine Ratifikation“ über den in seiner Abwesenheit aufgerichteten Vertrag.

Am 16. März 1581 wurde nun auch von dem Bischof Julius den Gebrüdern Wolf Dietrich und Georg Sittig v. Eberstein, ihren männlichen Lehnserben, Stammens, Namens, Schild und Helms von Eberstein der freie, eigene Anstz zu Ginolfs, den sie dem Stifte Würzburg „zur Abschneidung und Hinlegung deren an dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier schwebenden Rechtfertigung und anderer Irrungen“ zu Lehen aufgetragen, zu rechtem Mannlehn verliehen.

Nach Wolf Dietrich's 20. Januar 1585 zu Ginolfs erfolgtem Tode wurde 3. Dez. 1586 sein Bruder **Georg Sittig**, „weyland Georgen von Ebersteins nachgelassener Sohn“ von dem Bischofe Julius beliehen mit a) seinem freien, eigenen Anstze zum Ginolfs; b) dem vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hilders; c) dem Hofe zu Heufurt, welche Stücke nach Absterben seines Vaters-Bruders Kilian auf ihn, Georg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich und nunmehr nach des letzteren Absterben ganz auf ihn verfällt worden waren, jedoch der Barbara v. Eberstein geb. v. Görz gen. v. Schlitz an deren Bekenntnisse unschädlich.

Am 18. Dez. 1589 bewilligte Bischof Julius auf Ansuchen Georg Sittig's v. Eberstein dessen Schwestern Barbara, Elisabeth, Dorothea, Margaretha und Johanna 2500 Gulden „ihr Lebelang“, dazu noch das Haus vor dem Burggut (d. i. der freie Anstz) zu Ginolfs, Bau- und Brennholz, zwei Selden- und ein Bauerngut neben dem Hause, einige Wiesen, Acker, Baum- und Krautgärten.

Mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön wurde Georg Sittig 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Kasimir und Johann Ernst, Herzögen zu Sachsen, zu Mannlehn beliehen.

Am 11. Juni 1593 vermittelten Beyt v. Heldrit, Philipp Fuchs, Beit Ulrich v. Rotenhan und Hans Sigmund v. Burghausen auf Georg Sittig's Seite, dann Otto Heinrich von Ebersberg gen. v. W. für sich und die andern Bastheim'schen und Weyher'schen Vormünder, Hans Georg v. Rumrod und Bernhard Diemer auf der Gemeinde zu Weisbach Seite die Streitigkeiten, welche zwischen Georg Sittigen von Eberstein zu Ginolfs einerseits und dem Schultheißen, Dorfvorstehern und ganzen Gemeinde zu Weisbach andererseits wegen des Holzes, der Hoeberg genannt, obwalteten.

Am 9. Mai 1598 ertheilte Johann Ernst Herz zu S. dem Georg Sittig v. E. einen Lehnbrief über den Hof zu Sundheim v. d. Rh.

Als mit Georg Sittig den 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, meldete sich **Wolf Dietrich** v. Eberstein zu **Gehofen** für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine; es wurde ihnen jedoch die Belehnung abgeschlagen. Nachdem sie deswegen Prozeß geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich und Georg's Sohn: Philipp

Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkosten“ 400 Gulden von dem Bischofe Julius von Würzburg als Abfindung (Näheres S. 33).

Bald nach Georg Sittig's Tode war Wolf Dietrich aus Gehofen nicht nur in Würzburg, sondern auch in Ginolfs anwesend. Die bei dieser Gelegenheit stattgehabte persönliche Bekanntschaft hatte zur Folge, daß des Verstorbenen jüngste Schwester „**Jungfrau Johanna von Eberstein zu Ginolff**“ auf Wolf Dietrich's Einladung mit ihm nach **Gehofen** kam und am 12. Juni 1605 daselbst den späteren Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein aus der Taufe hob.

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna, dann Wolf Dietrich für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg „**alle sämtlich geborne von Eberstein, Basen und Vettern zum Gungloffs und Gehofen**“ verließen 6. Dez. 1600 den Ebersteinischen freien eigenthümlichen Lehnhof zu Lutter an der Hard an Hans Beyer, Müller, und Margarethen, seiner ehelichen Hausfrau.

Am 3. Dez. 1605 einigte sich Bernhard Philipp v. Rüdigheim zu Rüdigen als Bevollmächtigter der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein mit dem Bischofe Julius zu Würzburg über den Verkauf der Ebersteinischen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain. Es sollte sofort das Holz am Hoeberg Gräfenhainer Markung abgeschätzt und zuvor ein „gebühlicher Verzic“ der Witwen Eva und Juliana v. Eberstein „wegen ihrer Forderungen, welche dieselben auf diesen Gütern haben möchten“ der fürstl. Kammer eingereicht werden. Darauf wurde am 4. Januar 1606 neuen Kalenders der Kaufvertrag ausgefertigt und der Kaufpreis darin mit 2186 Gulden 15 Pf. festgesetzt.

Durch einen Vertrag, welchen nach Kilian's Tode Lorenz Peter's Witwe, Juliane v. Eberstein geb. v. Löwenstein zu Bischofsheim mit Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. geschlossen, war sie wegen ihres Wittthums zufrieden gestellt worden. Auf Erfordern des Bischofs von Würzburg erklärte 3. (13.) Januar 1606 Juliane, daß sie an die Jungfrauen vom Eberstein, Elisabetha, Margaretha und Johanna zu Ginolfs, oder deren Eigenthumsgüter nie Anspruch gehabt habe.

Am ⁴/₁₄ Januar 1606 quittirte auch die Witwe Eva v. Eberstein geb. v. der Tann zu Nordheim vor der Rhön über 1500 Gulden Kapital und 57¹/₂ Gulden rückständige Zinsen, welche ihr Bernhard Philips v. Rüdigheim wegen der Geschwister Elisabeth, Margaretha und Johanna v. Eberstein zu Ginolfs laut des Ostheimischen ihr Wittthum betreffenden Vertrags ausgezahlt hatte.

Im Jahre 1618 begab sich Wolf Dietrich abermals nach Franken, woselbst Johanna sich noch am Leben befand. Dieselbe hatte gleich nach ihrer Rückkehr von Gehofen nach Ginolfs zusammen mit ihren Schwestern die väterlichen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain am 3. Dez. 1605 bezw. 4. Januar 1606 an den Bischof Julius von Würzburg verkauft. Nach Wolf Dietrich's Ankunft in Ginolfs cedirte nun an ihn Johanna (nach Absterben der älteren Schwestern) am 11. Mai 1618 auch die ihr noch zustehenden Rechte an dem freieigenen in Lehn ausgegebenen Hofe zu Lutter an der Hard, über welchen er dann als nunmehriger alleiniger Herr am 13. Mai seinem Vasallen Hans Beyer den Lehnbrief erneuerte. Die mansfeldischen Bürgschaftschulden nöthigten aber Wolf Dietrich dazu, daß er nicht lange darnach den Hof erb- und eigenthümlich an genannten Hans Beyer verkaufte.

Damals (1618) hatte Johanna ihren Vetter Wolf Dietrich zugleich beauftragt, in ihrem Namen Klage zu führen gegen Heimert Daniel v. Wisleben zu Geba „Schulden halber“.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die Räte zu Meiningen vom 22. October 1617.

Was an Uns **Wolff Dietrich von Eberstein** in Vollmacht seiner muhmen der **Ebersteinin** zu **Ginolfs** Geschwister ihrer bei Heimart Danieln von Wisleben zu Geba hinterstelligen 638 fl. halben vnd denen davon von ao. 1604 fälligen Zinsen halben vnderthänigst gelangen lassen, solches auch was er darneben suchet vnd bittet, befindet Ihr inliegende. vnd ist hierauff vnser bezern, Ihr wollet daran sein vnd die verfassung thun, damit angedeuteter hinterstandt erleget oder in vorbleibung dessen dem Supplicanten zu deme, was richtig vnd liquidum, gebührlich verholffen werden möge. Dt. Dresden 22. Octob. 1617.

Mangold, Ritter,

Stifter der Finie zu Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Strafe, der dritte Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein, verm. I) mit Anna († 1425), des Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels Tochter; II) mit Elisabeth geb. v. Hune († 1450).

Mangold's erste Frau hatte an ihrem besten Ende für ihre Seele einen Theil ihres Schmucks und Kleinods im Werthe von 51 Gulden an das Barfüßer-Kloster zu Fulda verschenkt. Dazu fügte 22. Febr. 1426 Mangold noch 9 Gulden, damit es 60 wurden, für welche die Barfüßerherren 4 Gulden jährlichen Zins kaufen und jährlich gewisse Seelmessen für seine Eltern, seine Frau und deren Eltern, auch für seine selige Tochter und für ihn selbst, wenn er nicht mehr am Leben sei, lesen sollten.

Mangold, der seit 1429 auf dem Schlosse Brandenstein wohnte, erhielt bei der brüderlichen Theilung das Amt Schackau, das Schloß Auersberg, Ginolfs, das Burggut und den Zehnten zu Gräfenhain und den Zehnten zu Stetten mit seinem Bruder Eberhard; der Hof zu Sundheim vor der Rhön fiel ihm allein zu.

Die Bürger zu Gladungen, welche des Schloffes Auersberg wegen an die v. Eberstein jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Daß er nebst seinem Bruder Eberhard ein am Ober-Elzbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut gekauft und die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain überwiesen, ist bereits oben erwähnt. Sonst ist über Mangold's Besitzungen noch Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen. Diese vermehrte er noch

- 1) 1406 durch Güter zu Landenhausen. — S. 18.
- 2) 1413 durch einen Antheil an der Burg Nerzel. — S. 22.
- 3) 1415 durch Güter zu Schackau. — S. 21.
- 4) 1416 durch einen Hof zu Brückenau. — S. 15.
- 5) 1432 durch den fuld. Antheil an dem Gericht zu Herolz. — S. 24.
- 6) 1435 durch Güter zu Landenhausen, Döllbach und zu der Breite. — S. 9.
- 7) 1435 durch alle Güter, welche der Ritter Karl v. Futter zu Weiperts und Sannerz gehabt.
- 8) 1440 durch ein halbes Gut zu Klein-Sassen. — S. 10.

9) durch einen Seß und Hof zu Soden unter Stolzenberg, welchen er 20. Mai 1440 von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Söhnen Senand und Dswald als einen freien Hof für 150 fl. rhn. kaufte und mit dem er 5. Juni 1440 vom Abt Hermann von Fulda zu Burggut beliehen wurde.

10) durch eine Wiese zu Langen-Bieber, die er 6. Mai 1441 von den Gebrüdern Balthasar und Engelhard v. Ostein kaufte. Am 8. Juni 1441 bescheinigte Abt Hermann, daß obiges Kaufgeschäft mit seiner Genehmigung abgeschlossen worden sei.

b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

In der Grafschaft Hanau erwarb Mangold:

1) 1424 alle Burg- und Mannlehen, die sein Schwiegervater Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt. — S. 27.

Nach Heinz Küchenmeister's Tode kamen Mangold und Otto Küchenmeister der Junge in Streit um die hanauischen Lehen, welche Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels hinterlassen, und um die fuldaischen Lehen, welche Kunz Küchenmeister zu der Engelsburg gehabt hatte, und wurden im Auftrage des Junker Diether v. Fienburg durch Eckard v. Fischborn 20. Januar 1427 zu Salmünster dahin geschieden, daß Mangold seinen Schwiegervater Heinz Küchenmeister und Otto den Kunz Küchenmeister beerben sollte.

2) 1424 den Weingarten zu Brandenstein „vnder dem floß“, welcher ihm von Henn v. Marborn versetzt wurde.

3) das Schloß Brandenstein. Am 28. Dez. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. E. drei Viertel und 1429 das letzte Viertel des Schlosses und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm, Hutten und Ober-Kallbach an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. Es wurde auch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Theile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Am 10. August 1444 versprach Graf Reinhard, nach Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß nebst Zubehör pfandweise zu belassen. — Näheres S. 23 f.

4) 1429 den Zehnten zu Weitsteinbach. Die eine Hälfte kaufte Mangold am 5. Juni von Frits Kochmeister, der sie von seines Vaters Bruder Henz Kochmeister geerbt hatte und die andere Hälfte versetzte ihm 8. Dez. Else von Rodenhausen und deren Sohn Dswald.

5) 1430 am 19. Nov. ein Gut zu Sassin by Steina an der Straße, welches **Mangolden** v. E. von Adolf Marschalk für 68 fl. rhn. versetzt wurde und wozu Graf Reinhard zu Hanau 1431 seine lehenherrliche Genehmigung gab.

6) 1430 am 10. Aug. alle Güter, welche die Gebrüder Karl und Kunz v. Thüngen gehabt.

7) 1430 am 12. Dez. wiederkäuflich alle Güter, welche Else von Rodenhausen und deren Sohn Dswald zu Escherich gehabt und „dor inn er saß in ganerbtschaft“ mit den Verkäufern.

8) 1435 am 26. Okt. die Hälfte eines Gutes zu Bollmerz, welche seiner auch in Bezug auf dies Gut in Ganerbtschaft mit ihm stehenden Schwägerin Else v. Rodenhausen und bei ihren Lebzeiten zustehen, dann aber an ihn fallen sollte.

9) den Zehnten (ausgeschieden den kleinen Zehnten) zu Schwarzenfels und Weichersbach, den 11. Jan. 1438 Ludwig, Frits, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. für die ihm schuldige Summe von 324 Gulden rhn. mit Lehnskonseque des Junker Dieterich zu Bickenbach unter dem Vorbehalte, daß ihnen die Wiedereinlösung nach Verlauf eines Jahres stets gestattet sein sollte, versetzten.

- 10) 1438 ein Gütchen zu Schlüchtern. — S. 27 u. 71.
- 11) 25. Okt. 1438 ein Gut zu Elm von seinen Schwägern Lorenz und Ulrich v. Hutten.
- 12) 1438 einen von der Grafschaft Hanau zu Lehen gehenden Freihof zu Weichersbach von seinem Schwager Lorenz v. Hutten.
- 13) 1440 einen Hof zu Gundhelm. — S. 26 u. 71.
- 14) 8. Juli 1446 den halben Zehnten zu Huttern, welchen Thome von Mernholffs, den man nannte von Dafft, Herrn **Mangold** von Eberstein Ritter verkaufte.

Die vormals Küchenmeister'schen Güter zu Schwarzenfels, das Gut zu Saffen bei Steinau, das Hutten'sche Gut zu Elm und den Freihof zu Weichersbach hatte Mangold von der Grafschaft Hanau zu Mannlehn.

Von dem Kloster Schlüchtern hatte er zu Erbfehn einen Hof zu Elm, ein Gut zu Selnhayn, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den von Heinrich Pfefferjack besessenen Weingarten und Acker, das Breitfeld, das Wasser, genannt die Elm und Bockenau, bis an die Landwehr, die Wüstung Symerig und das Gotteshausfeld, um die Strut gelegen.

c) der würzburgischen.

Bei der brüderlichen Theilung erhielten Eberhard und Mangold das Schloß Auersberg, Karl und Gerlach aber Marktsteinach.

Philipp der Alte, des Ritters Mangold v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Hune Sohn, † 1473 und war verm. mit Jutta geb. vom Stein zum Liebenstein auf Barchfeld.

Am 26. Januar 1466 verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wezel vom Stein dem Philipp v. E. statt des mit 300 Gulden rhn. bedungenen Brautshages, den dieser mit Jutten, ihrer Schwester, seiner ehelichen Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Barchfeld.

Zu dieser Verpfändung ertheilten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg ihre lehnherliche Genehmigung.

Über seine Besitzungen ist Folgendes anzuführen und zwar in Betreff

a) der fuldischen.

1450 belieh ihn Abt Reinhard von Fulda mit einem Burggute zu Geisa, Dies Gut verkaufte „Lips“ 1455 an Fritz Schmidt; auch überließ er 20. März 1455 ein zu seinem Burggute zu Brückenau gehöriges Fleck an Fritz Schneider. — S. 16 u. 15.

Am 23. April 1458 wurden Hermann und Philipp v. Eberstein mit ihren fuldischen Lehen beliehen und 25. Febr. 1459 überließ Hans v. der Lann der Junge seinen Schwägern Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Wefis gelegene Gut zu einem Todkaufe. — S. 21 u. 72.

Am 8. Januar 1461 kaufte Philipp von seinem Vetter Hermann dessen Antheil an den Ebersteinischen Gütern im Fuldischen — nur Eckweisbach behielt Hermann für sich allein — und erhielt 7. März 1461 von dem Abte Reinhard einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern ererbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte. — S. 21.

Nachdem **Philipp** die 900 fl. für welche er von seinem Vetter **Hermann** dessen Antheil am Schlosse Schackau gekauft, dem genannten Hermann in zwei Terminen ganz bezahlt hatte, stellte ihm letzterer 24. Sep. 1463 eine Quittung darüber aus.

1465 löste Lorenz v. Hutten den fuldischen Antheil des Gerichts Herolz von Philipp v. E. an sich.

b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

Am 17. März 1450 vermittelte ein zu Bruchköbel gehaltenes Manngericht den Streit, welcher nach des Ritters Mangold v. Eberstein Tode zwischen dessen Sohne Philipp und Apel Küchenmeister wegen der von Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels vormals inne gehaltenen hanauischen Lehen entstanden war, und bestätigten den Vergleich, den 20. Januar 1427 der genannte Mangold und Otto Küchenmeister geschlossen hatten.

Am 25. Febr. 1453 kaufte Philipp von seinem Schwager Hans v. Hutten dem Ältern für 100 Gulden einen Theil an dem Schlosse Steckelberg nämlich einen achtigen Theil an dem halben Biertheil.

Am 31. März 1462 belieh Philipp Graf zu Hanau als Vormund Philipp's Grafen zu H. des Jungen den **Philipp** v. Eberstein a) mit den Mann- und Burglehen, welche vormals Heinrich Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt; b) mit einem Freihofe zu Weichersbach, den der **Ritter Mangold** v. Eberstein, Philipp's v. E. Vater, zu Mannlehen getragen hat; c) mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf drei Gütern daselbst, welches Adolf Marschall zu Mannlehen gehabt.

Am 19. April 1462 verkauft Adolphe Marschalcke seinem Vetter **Philipp** von Eberstein ein Gut zu Sassen zc. (Das alles war bereits 19. Nov. 1430 dem Vater Philipp's v. E. verpfändet worden.)

Am 6. Dez. 1468 erteilte Philipp Graf zu Hanau der Junge selbst dem **Philipp** v. Eberstein einen Lehenbrief über die nämlichen Lehen, welche dieser von dem Grafen Philipp I. i. J. 1462 empfangen, außerdem über d) ein Gut zu Elma gelegen, das „**in vatter Her Mangolt** obgemelt umb Lorenz von Hutten vor zitten“ gekauft hat.

Außerdem vermehrte Philipp seine hanauischen Besitzungen durch Ankauf von Gütern zu Neuengronau, Bellings, Marborn, Bollmerts, Escherich und Herolz und eines Hauses zu Steinau an der Straße. — Von Georg v. Schlüchtern erhielt Philipp ein freieigenes Gut zu Hundsrück (bei Steinau) in Pfandschaft.

Am 22. Febr. 1470 gab Graf Philipp der Junge zu Hanau dem Philips v. E. das Versprechen, das Schloß Brandenstein bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen Philipp und Mangold nicht einzulösen. — Näheres S. 24.

c) der würzburgischen und hennebergischen.

Nachdem Hermann v. Eberstein auf Mühlfeld seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an Hans v. der Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Philipp v. Eberstein am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden das genannte Schloß nebst Zubehör pfandweise überlassen habe.

Am 17. März 1461 gelobte Hermann v. Eberstein, die Wüstung Gutte zu Dithes, welche er 8. Januar 1461 nebst mehreren fuldischen Gütern Philippen v. Eberstein käuflich mit überlassen hatte, und welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn rührte, als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen.

Vor 1468 lösten Hermann und Philipp v. Eberstein den von dem würzburgischen Rathe Eberhard v. Eberstein an den v. Weyhers versetzten Hof zu Gräfenhain und die dazu gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs für 200 Gulden wieder ein, und von den Zinsen erhielt ein jeder die Hälfte.

Von seinem Vetter Asmus erhielt Philipp einen Hof zu Ettleben und einen Hof zu Schnackenwerde und von Georg v. Schlüchtern ein freieigenes Gut zu Hundsrück pfandweise.

Am 7. Januar 1470 wurde der Sohn des Ritters Mangold v. Eberstein Philipp von dem Grafen Otto v. Henneberg mit seinem Hofe zu Sundheim vor der Rhön beliehen.

Am 18. Febr. 1466 stellten die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen zu Henneberg eine Schuldverschreibung über eine von **Philipp** von Eberstein entlichene und nach 4 Jahren zurückzahlbare Summe von 1000 fl. rhn. zu 66½ fl. jährl. zu entrichtenden Zins aus.

Am 12. Juli 1467 übertrug Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. Eberstein das Amt Steinau an der Straze amtsweise, „das zu verwesen und zu bereiten und dem Grafen mit vier reißigen Pferden und Knechten auf seine eigenen Kosten zu gewarten“. Dafür sollte der Graf dem Philipp v. Eberstein alle Jahre, solange derselbe Amtmann sei, 110 Gulden geben und ihm für reißigen Schaden stehen, doch dergestalt, daß Philipp dem Grafen keinen Eid zu thun schuldig und pflichtig sein sollte.

Am 3. Dez. 1468 ließ Philipp v. Eberstein ein sehr genaues Register über seine sämtlichen Gefälle anfertigen.

Am 14. Febr. 1473 stellte Abt Johann von Fulda dem Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 260 Gulden aus. Bald darauf starb Philipp. Dem Vormunde seiner hinterbliebenen Kinder Hans v. Ebersberg zahlte der Abt 60 Gulden ab und ertheilte einen neuen Schuldschein über die noch rückständigen 200 Gulden.

Gleich nach Philipp's Tode stiftete 1473 Jutte vom Stein, Philipp's v. Eberstein seligen hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlichtern ein Seelengeräth mit Gütern zu Fellen und Kengersborn, doch so, daß dieselben das Kloster Neustadt wieder einlösen könne.

Philipp's des Alten Söhne: **Philipp** der Junge und **Mangold** zum Brandenstein, standen in ihrer Jugend unter Vormundschaft ihres Veters Hans v. Ebersberg. Ueber ihre Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen.

Am 25. Juli 1478 kauften sie von Hermann v. E. auf Mühlfeld die Remnate und das Dorf Schweisbach. — S. 10.

Am 30. Dez. 1485 ertheilte Abt Johann zu Fulda dem **Philipp** v. Eberstein für sich und dessen Bruder **Mangold** einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen „hoff zu **Soden**, gekauft (1440) vmb die von Rodenhufen“ und über „**Gwispach** mit seiner zugehorung, als sie das vmb **Herman** von Eberstein gekauft haben“.

Außer den in diesem Lehnbriefe aufgeführten Lehenstücken hatten die beiden Gebrüder Philipp und Mangold v. E. vom Stifte Fulda noch die Güter, welche der Ritter Karl v. Putter zu Weiperts und Sannerz gehabt, und einen Hof zu Brückenau zu Lehen.

Am 14. Okt. 1487 vererbpachteten **Philipp** und **Mangold** v. E. ihr hinter Bieberstein gelegenes Gut zu Weyhers an Endres Drappen. — Ihre zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegene Wüstung „die Breite“ gaben sie dem Vater Dietrich's v. Ebersberg in Tausch — 1503 wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann mit der „Breite“, welche sein Vater von **Philipp** und **Mangold** v. E. eingetauscht, beliehen.

Am 31. Dez. 1515 empfing Philipp für sich und seinen Bruder Mangold die fuldischen Güter zu Lehn. — S. 22.

b) der hanauischen und schlichterschen.

Am 1. Mai 1479 verkaufen Hannß und Wlrich von Sluchter, dy man nennt Katzenbiß, geneetern mit lehnherrlichem Consens Philips' grauen zu hanawe des jungen vff eynen widerkauff dem Hans von Eberspergk, als eyn gefacztir furmunder **Philipsen** von Eberstein gelassener **Kinder**, nemlich **Philips** und **Mangolt** von Eberstein, dry wifflecken in Nideren Warborn gelegen.

Am 15. März 1486 verkaufte Lorenz v. Hutten mit Wissen seiner Söhne Ludwig Friedrich und Ulrich sein Gut zu Fischborn, umwendig Salmünster gelegen, für 100 Gulden und seinen Hof gelegen zu dem Sassen ober der Stadt Steinau an der Straße für 340 Gulden an seine Schwäger Philipp und Mangold v. E. Graf Philipp zu Hanau ertheilte 17. Juni 1486 seinen „Willen und Gunst“ zu diesen Verkäufen.

1487 stellten **Philipp** von Eberstein und sein Bruder über das Haus zu Schlüchtern, welches ihnen Lorenz Oberthor gegeben, einen Revers aus.

1487 26. März erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein von dem Abt Christian zu Schlüchtern zu Erblehn 1 Hof zu Elm, 1 Gut zu Selnhayn genannt Knottelsgut, 6 Güter zu Hutten, den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein, den Weinberg und 1 Acker, die Heinrich Pfeffersachs gewesen, das Breitfeld, ausgeschieden die Acker, so in des Klosters Hof und Güter gehörten, das Wasser genannt die Elm und Bockenau bis an die Landwehr, die Wüstung Symering und das Gotteshausfeld um die Strut gelegen. Nach dem Tode Abt Christiani I. empfingen obgedachte beide Brüder 1498 dieses Lehen weiter vom Abt Christiano II. nach vorigem Inhalt.

Am 27. Mai 1491, 19. März 1504 und 6. Febr. 1515 erhielten Philipp und Mangold Lehenbriefe über ihre hanauischen Lehen bezw. von dem Grafen Philipp, dem Grafen Reinhard und dem Grafen Johann zu Nassau, welcher letztere Vormund der Gebrüder Philipp und Balthasar Grafen zu Hanau war.

Am 27. Mai 1491 stellt **Philips** von Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm Graue Philips zu Hanawe von syn selbst vnd **Mangolt** syns bruder wegen a) zu rechtem manlehn vnd burglehn geluhen habe alle die lehen, die heinz hochmeister, etwan zu **Swarckenfels** geseßen, von siner gnaden altern zu lehen gehabt; b) sin gnade habe ihm auch geluhen die fryheit syns Hoffs zu **Widherzbach**, als Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, vnd darnach Philips von Eberstein syn Elter vatter vnd vatter sellig die von sin gnade vnd siner gnaden altern gehabt vnd getragen hant; c) auch soliche lehen, die Adolff Marschalcke zu Manlehen gehabt vnd der gemelt philips v. Eberstein syn vatter sellig an sich erkaufft hat, nemlich ein gut zum **Sachsen** etc.; d) auch habe sin gnade ihm zu Manlehen geluhen ein gut zu **Elma** gelegenn, das der gedacht syn eltervatter Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, jun vorziten vmb Lorenz vonn Hutten kaufft hat; e) dazu habe sin gnade ihm zu Burglehen geluhen soliche Behufung mit irem begriff zu **Stelna** gelegen, die etwan Heinz Rauen zugestanden vnd Burgergut gewest ist.

Nach des Grafen Philipp II. von Hanau 26. Aug. 1500 erfolgtem Tode wird **Philipp** v. E. für sich und seinen Bruder **Mangold** von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen, welche er 1491 von dem Grafen Philipp empfangen beliehen, worüber er am 19. März 1504 einen Revers ausstellt.

Nach des Grafen Reinhard 1512 erfolgtem Tode belieh Johann Graue zu Nassau als furmund Philips vnd Balthazers gebruder grauen zu Hanau **Philipsen** von Eberstein von sin vnd **Mangolts** sinz Bruder wegen mit den nämlichen Lehen, welche die genannten Brüder v. E. 1491 u. 1504 resp. von Grafen Philipp II. und Reinhard empfangen. Darüber stellte **Philipp** v. E. 6. Febr. 1515 einen Revers aus.

Am 3. Nov. 1495 ertheilten die Gebrüder **Philipp** und **Mangolt** von Eberstein einen Lehenbrief für Kunz Heyle über eine Wiese.

c) der würzburgischen und hennebergischen.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Frrungen in der Güte bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. Eberstein Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits

seits wegen der von v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt verschriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

Am 28. Febr. 1474 stellte Abt Johann zu Fulda eine Schuldburkunde aus, Inhalts welcher derselbe „zu der ablösung der 220 fl., die er früher von der fürsten von Hessen wegen den Riteseln gegeben, umb den vesteren **Philipsen** von Eberstein seligen 200 fl. rhn. entlehent gehabt“ und kraft welcher er diese weder an Philipp noch an „philippen seligen erben mit namen **Philipp** und **Mangolten**“ zurückgezählte Summe mit 10 fl. jährl. uff Sant peters tagt cathedra zu verzinzen verspricht, und zwar unter folgenden Bedingungen: daß a) solches Kapital 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben soll, nach deren Verfluß und wenn die obigen 200 fl. vom Stifte noch nicht bezahlt sind, sollen b) die von Eberstein Macht haben, das an Lorenz von Hutten vom Stifte für 200 fl. versetzte Gericht Herolz von diesem oder dessen Erben einzulösen, in welchem Falle c) diese neue Pfandschaft ebenfalls 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben und die von Eberstein darüber hinlängliche Versicherung erhalten sollen. Würden auch d) diese 200 fl. innerhalb der ersten zehn Jahre wieder zurückgezahlt, so soll dennoch den v. E. die Lösung des Gerichts Herolz freistehn und wenn dieselben e) auch die Zinsen der 200 fl. nicht mehr nehmen wollen, so soll das Stift das versetzte Gericht Herolz von den von Hutten einlösen und solches den v. E. verpfänden und hiermit diese Schuldschreibung getilgt sein.

Am 16. April 1478 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philipp** von Eberstein verlassener **Kinder** wegen, mit namen **Philipp** und **Mangolt**“, eine Schuldschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 1000 fl. rhn. aus, welche er mit 60 fl. jährl. zu verzinzen und in 4 Jahren zurückzuzahlen versprach.

Am 23. Febr. 1484 stellte Abt Johann zu Fulda dem Hans von Ebersberg „als vormundern von **Philipp** seligen von Eberstein verlassener **Kinder** wegen mit namen **Philipp** und **Mangolt**“ eine Schuldschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 700 fl. rhn. aus, welche er in 4 Jahren zurückzuzahlen und mit 5 pCt. jährl. zu verzinzen versprach.

Am 23. Febr. 1489 stellte Abt Johann zu Fulda dem Heinz von Ebersberg gen. von Weyhers eine Schuldschreibung über 500 fl. aus, „nachdem er den vesteren **Philipsen** und **Mangolten** von Eberstein gebrüdern tusent gulden schuldig gewesen, der er funfhundert june bezalt vnd sie ihm die andern funfhundert gulden uff **Heinczen v. Ebersberg** genant von Weyers **irer Schwester mann** gewist haben. Solich funfhundert gulden derselbe heincz ihm furter hat zu willen auch steen lassen.“

Am 27. Sept. 1490 stellte der ostgenannte Vormund Hans von Ebersberg eine Quittung über 60 fl. Zins von 1000 fl. und über 10 fl. Zins von 200 fl. Kapital aus, welche Summen Abt Johann von Fulda von den Gebrüdern **Philipp** und **Mangold** v. E. aufgenommen hatte. In dieser Quittung wird von Seiten der Gebrüder v. E. nachgegeben, daß von dem 1478 aufgenommenen Kapitale von 1000 fl. vom Stifte künftig nur 5 pCt. entrichtet werden sollen.

Mangold zum Brandenstein, † 1522 auf Franz v. Sickingen's Zuge gegen den Kurfürsten von Trier bei der Belagerung von St. Wendel (Philipp's des Alten 2r Sohn), verm. mit Margaretha geb. v. Rosenberg, erhielt bei der brüderl. Theilung a. a. Eckweisbach, Dittges und die Hälfte der Eberstein'schen Güter zu Gräfenhain.

Am 16. Sept. 1516 verkaufte er seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain an seinen Vetter Georg v. Eberstein zu Bischofsheim von der Rhön. Letzterer bevollmächtigte 28. Januar 1520 Mangolden, seine Höfe zu Hilders und Schaden, ein Gut zu Simmershausen

und noch 13 andere freieigene Güter daselbst von Eberhard's von Lutten Erben für 200 Gulden einzulösen.

1517 und 1519 stellten Mangold und die von Ebersberg gen. v. Weyhers Erbbriefe über Dittges bei Brand aus.

Am 10. April 1521 verzichtete Mangold von Eberstein gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihn Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Gladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

Philipp der Junge, † 1539 (Philipp's des Alten ältester Sohn), verm. mit Elisabeth geb. v. Wallenstein. Else v. Wallenstein wurde Erbin ihres Vaters, als das einzige seiner Kinder, welches ihn überlebte. Sie hatte von ihren Brüdern Georg und Hans ein Viertel des Schlosses Neuenstein ererbt und besaß dasselbe bis z. J. 1504, wo sie es mit ihrem Ehegatten an ihren Vetter Konrad oder Kurt v. Wallenstein für 300 rhn. Goldgulden verkaufte, der 1505 am 16. Okt. vom Abte Volpert von Hersfeld damit zu rechtem Erbe beliehen wurde.

Am 4. Sept. 1493 nahm der Abt von Fulda (Johann Graf v. Henneberg) den Philipp v. Eberstein zum Diener auf und dessen arme Leute, Dörfer und Höfe zu Ober-Kallbach, Gundhelm und Hutten auf 10 Jahre in seinen Verspruch.

Am 2. Januar 1505 empfing **Philipp** v. E. „zwey gut zum herolts vnd ein gut zum wehperts gelegen, jumbassen die vom weylennt vlrich hoelin seligen vj jnn ererbt vmd kommen sein sollen“, von dem Abt von Fulda zu Lehn.

1517 kaufte **Philipp** v. Eberstein, Amtmann zu Steinau, von seinem Schwager Ulrich v. Schlüchter gen. Katzenbiß einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf.

Als man seinen Bruder Mangold 1519 die fuldischen Lehngüter zu Eckweisbach nebst Zubehör abgenommen, beanspruchte Philipp nicht nur diese Güter, sondern verlangte auch nach Mangold's Tode den Brandenstein nebst Zubehör als rechtmäßiger Erbe seines Bruders zurück, und als die Dorfschaft Elm sich in den Schutz des Grafen v. Wertheim begab, nahm er diesen mit einem Theile der Einwohner von Elm gefangen, worauf 1523 ein Vergleich geschlossen wurde.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni 1527 Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten, Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und andern Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. Eberstein auch mit seinen übrigen hanauischen Gütern zu Schwarzenfels, Weichersbach, Elm, Steinau an der Straße, Sachsen, Nieder-Marborn und Niederzell beliehen.

Am 22. Febr. 1527 stellten Abt Hartmann und Johann Koadjutor des Stifts Fulda eine Schuldburkunde aus, inhalts welcher sie zu Ablösung und Entrichtung der an Hessen verschriebenen 18 000 fl. von **Philipsen** v. E. 600 rhn. Goldgulden zu 5 pCt. entliehen hatten.

Am 3. Juni 1527 verschrieb Graf Philipp zu Hanau seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein 12 Gulden Manngeld, die demselben jährlich am 11. Nov. aus der Kellerei zu Steinau sein Leben lang ausgezahlt werden sollten.

Am 21. Juli 1528 einigten sich der Koadjutor des Stifts Fulda und Philipp v. Eberstein über die Schlichtung verschiedener Streitigkeiten „in, um und an den Ämtern und Gerichten Bieberstein und Neuenhof.“

Am 21. März 1530 sagte Graf Balthasar dem **Philipp** v. E. die von Spaleschen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

Am 25. Mai 1535 bekennt **Philipp** v. E., daß er der Gela Rawen zu Kressenbach die Wiesen zu Feldenheim aufs neue verliehen habe.

Am 31. Dez. 1537 verkauften Friedrich von Reifenberg und Justina geb. Brendelin vom hombergk, Eheleute, **Philipsen** v. E. und **Elisabeth von Wallenstein**, Eheleuten, alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße und zu Niddernzelleß für 500 Gulden frankf. W. — Diese Güter und Zinsen verkaufte am 17. März 1546 Balthasar von Ebersberg gen. v. W. von wegen **Anna** seiner Tochter, **Jorgen** v. Eberstein's Witwen, der Herrschaft Hanau.

Eberhard, Philipp's ältester Sohn, starb vor dem Vater, war verm. mit Dorothea geb. v. Dalwigk und hinterließ eine Tochter Katharina. Er hatte u. a. von seinem Vater und Oheim Mangold die Eberstein'schen Güter zu Sannerz erhalten, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtllicher Weile ruiniert wurden.

Georg der Jüngere zum Brandenstein, (Philipp's jüngster Sohn), verm. mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyherz, wurde 1539 mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfallten fuldischen Lehen von dem Abte Johann beliehen und verschrieb am 30. Mai 1539 sein Gut zu Weyherz Eßen und Margarethen Drappen zu Fulda.

Georg starb schon im Mai 1540 und da er keine Kinder hinterlassen hatte, so erlosch mit ihm Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme, und die von ihm innegehabten Güter fielen daher auf seine vier Schwestern und auf seine Nichte und durch diese an die Familien von Karzbach, von Mansbach, von Rüdighelm, von Fischborn und von Fechenbach. — S. 10 ff.

1541 empfingen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp von Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbfällt waren.

Karl zu Marktsteinach,

(der 4. Sohn des 1394 † Eberhard von Eberstein), verm. I) mit N. († vor 1430), des Ritters Karl Truchseß v. Weghausen zu Wildberg Tochter; II) mit Margaretha, des Fring Zollner v. Rottenstein zu Walchenfeld und der Sophia geb. v. Grumbach Tochter, erhielt bei der brüderlichen Theilung u. a. die Hälfte des Schlosses Marktsteinach und war Mitbesitzer der Eberstein'schen Güter zu Hof-Bieber (1404), Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Langen-Bieber und zu der Breite (1405), des vom Stifte Mainz lehrwürdigen Hofes zu Sundheim an der Rhön (1413), der Güter zu Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419) und des Schlosses Auersberg (1419).

1414 verschrieb Eberhard Fuchs von Schweinshaupten dem Karl v. Eberstein ein Drittel des Zehnten zu Greufingshausen und Bayern für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiederkaufsrecht auf ein Jahr vor.

Nach seines Bruders Hermann v. Eberstein Tode und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing

„Karel von Eberstein vil lehen zu und vmb Rainfeld so vormalz Ott von Liechtenstein und Hannsen Küchenmeister gewest“ (vgl. oben S. 68).

„Item recepit mer viel lehen daselbsten die er von Georg Truchseßen von Ermershausen erkaufte, darauf hat er seiner Hausfrau **Margaretha Zollnerin** 1000 fl. verweist 1430.“

Seine erste Frau besaß die Hälfte des Schlosses zu Burglauer. Nach ihrem Tode verkaufte Karl 8. April 1430 „seinen halben Antheil“ an dem ge-

nannten Schlosse mit allen den Rechten und Zubehörungen, wie „das ihm von seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“ für 1000 fl. rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn.

Von Hans v. Abersfeld hatte Karl einen Hof zu Abersfeld 1442 pfandweise inne. Hier stand ihm aber auch außer 10 Artäckern noch die Hälfte des Zehnten zu, welche er seinen Schwägern Jörg Zollner zum Rottenstein, Kunz B. zu Friesenhausen, Hans B. zu Bundorf und Jörg B. zu Birkenfeld, die sich für ihn und seine Frau Margaretha gegen seinen Schwiegervater Herrn Karl Truchseß (Vater von Karl's 1r Frau) wegen 440 Gulden verbürgt hatten, am 26. Mai 1443 als Pfand einsetzte.

Am 8. Juli 1443 verkauften Karl v. Eberstein und Margaretha, Eheleute, ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehenrührigen Zehnten zu Ewerbach an ihren Schwager Balthasar v. Wenkheim für 300 fl. rhn.

Am 24. April 1444 verpfändete Karl v. Eberstein $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen und $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Greufingshausen dem Kunz Zollner für 110 fl.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karl's Artäcker, gelegen am Stöckich hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberharden v. Schaumberg, ihrem lieben Oheime, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten wieder einzulösen.

Unter den von Karl v. Eberstein an Eberhard v. Schaumberg verkauften Gütern befanden sich auch Eichstädtische Lehnstücke zu Berg-Rheinfeld, wie aus nachstehendem Lehnbuchseintrage ersichtlich ist: Eberhard von Schaumberg Ritter empfahet vil lehen zu Perck Rheinfeld vnd daselbst herum gelegen so er von **Karlen von Eberstein** erkauf hat. 1449.

Nachdem Karl's von Eberstein Neffen (Gerlach's Söhne) das Schloß Marktsteinach durch Erbschaft und Kauf ganz an sich gebracht hatten, verkauften sie ihre Eichstädtischen Lehngüter zu Berg- und Grafen-Rheinfeld an Eberhard's v. Schaumberg Sohn Heinrich. Herr Heinrich von Schaumberg Ritter empfahet etliche Lehen zu Berg Rainfeld und zu Grafen Rainfeld so er alle von **Wilhelm, Asmus und Peter von Eberstein** Gebrüdern erkaufft, welche auch Herr **Karls von Eberstein** gewest. Actum anno 1465.

Am 29. Juni 1446 wurde Karl mit seinem Hofe zu Bayern und seinen Besitzungen zu Schonungen vom Stifte Würzburg beliehen. An diesem Tage wurde von dem Bischofe Gottfried auch das Lehnsvermächtnis Karl's an dessen Frau Margaretha von 400 Gulden rhn., welche letzterer auf den Hof zu Bayern und die Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben waren, bestätigt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Karl 1449 seinen Tod gefunden in dem Städtekriege, in welchem auch seine Söhne Lorenz und Heinrich theilhaftig waren.

Lorenz und Heinrich, Karl's v. E. Söhne, und Ritter Gerlach v. E. und dessen Söhne Asmus und Wilhelm wurden am 4. Januar 1451 mit dem Schlosse Marktsteinach beliehen. Nachdem Gerlach's jüngster Sohn Peter durch Kauf und Erbschaft alleiniger Besitzer des genannten Schlosses geworden war, wurde er damit am 29. Aug. 1478 beliehen. Zu Mitbelehnuten nahm er seine Vettern Lorenz und Heinz v. Eberstein an.

Am 21. Dez. 1463 wurde Lorenz v. E. von dem Abte Eberhard auf dem Münchberge mit dem halben Theile des Schlosses Grassulks beliehen. — S. 48.

Am 8. Juni 1464 erhielten Konrad von Luchau und Lorenz v. E. von dem Markgrafen Albrecht das Schloß Sachsen, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Mannlehen.

Heinrich von Eberstein auf Marktsteinach, Dornburg und Flurstedt,

† 1487 (der zweite Sohn des 1449 † Karl v. Eberstein auf Marktsteinach und einer geb. Truchseß v. Weghausen Tochter), verm. I) mit Magdalena geb. von Schaumberg a. d. H. Haig († um 1459); II) mit Elisabeth (erhielt 1460 Leibzucht auf das Kretschmargut zu Dornburg und lebte noch 1497 zu Flurstedt), des Peter v. Tann (an der Altmühl) und der Agnes Schenk v. Geyern Tochter.

Am 22. Dez. 1450 wurde die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischofe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlach v. Eberstein, Ritter, Erasm, Wilhelmen, Heinzen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern andernteils bis dahin wegen des Schlosses Marktsteinach obgewaltet. Etwa 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfangen auch Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz, Karls** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — Näheres S. 40.

Nachdem nun Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Asmus, Wilhelm und den nunmehr lehnsmündig gewordenen Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft. Mit Heinrich, dessen Linie allein noch bis auf diesen Tag fortklüht, erfolgte somit der Übergang von Franken nach Thüringen.

Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach und wurde auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen Gütern beliehen. Und da Peter keine männlichen Erben hatte, so nahm er zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein.

Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen.

Am 3. Mai 1490 hatte sie ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Better Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserben den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. — S. 41.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzoge Wilhelm zu Mammeln: einen freien Siedelhof, 2½ Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land, 1/8 an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinßen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Seine zu Zimmern gelegene halbe freie Hofstatt und seine freie Hufe Amland daselbst überließ **Heinrich** v. Eberstein für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freien Erbzinßgute. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens. — Näheres S. 54.

Am 12. Aug. 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich von E. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen v. E. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzahlen versprach.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen mit Rudolphen v. Wazdorf und **Heinrichen** von Eberstein dahin überein, daß sie hinfür den Backofen zu Zimmern ganz, dagegen Wazdorf und Eberstein das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern ganz innehaben sollten. — Näheres S. 52.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen zu rechtem gesamten Lehn

die Güter zu Dornburg, Zimmern, Flurstedt etc., inmaßen Heinrich v. Eberstein, **ihr Vater**, die vormals von dem Herzoge Wilhelm, hernach von dem Kurfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht zu Lehn empfangen.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte Hans, der älteste der oben genannten Gebrüder von Eberstein, die halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Artland zu Zimmern an Rudolf v. Watzdorf, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. Thun und Heinz v. Eberstein die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge Albrecht zu Mannlehn empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. Eberstein für sich und seine Brüder Simon, Karl und Philipp ihre Besitzungen zu Dornburg und Zimmern, und ihre Gefälle in Wurmstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kosenitz, Wilsdorf, Naustedt, Hirschrode, Dorndorf, Priesnitz und Naschhausen, außerdem auch ihren freien Kretschmar zu Dornburg an Rudolf v. Watzdorf.

Heinrich's v. Eberstein Söhne: **Hans, Simon, Karl** und **Philipp** hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Watzdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehn nur zu **Flurstedt**: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilmenau und 2 Weinberge am Steingraben; zu **Ober-Trebra**, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Herressen Erbzinsen.

Zu diesen Gütern brachten dann nach Simon's Tode Hans und Philipp noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzu, wurden unter dem 8. Januar bzw. 1. Aug. 1516 damit beliehen und zogen dabei ihre fränkischen Vettern Kilian und Georg Gebrüder v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön (von der Eberhard'schen Linie) und die Gebrüder Philipp, Amtmann zu Steinau an der Straße, und Mangold v. Eberstein zum Brandenstein (von der Mangold'schen Linie) zur gesamten Hand.

Am 28. Jan. 1516 wurden nämlich die Gebrüder Hans und Philipp mit 2 Hufen Land, einem Weingarten und Erbzinsen zu Ober-Trebra und zu Flurstedt mit $\frac{3}{4}$ Hufen Land und Erbzinsen, „alles von Volkmar Koltern Ritter erkaufte“ von dem Herzog Johann von Sachsen zu Mannlehn beliehen, und am 1. Aug. wurden diese Gebrüder von dem Abte Johann zur Pforte mit einer halben Mühle zu Ober-Trebra nebst Baustatt, Garten und Erbzinsen und zwei Hufen acht Acker Artland, im Felde und Flure zu Trebra gelegen, beliehen.

Am 17. Dez. 1510 stellten die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein eine Schuldverschreibung über 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie den v. Eberstein oder deren männlichen Lehnserven zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1513 zu Weimar zurückzahlen und mit 90 Gulden jährlich (d. i. 6 p. Ct.) zu verzinsen versprachen.

Am 21. Dez. 1512 stellten die Gebrüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen eine Schuldverschreibung über eine von den Gebrüdern Hans und Philipp v. Eberstein entliehene Summe von 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie bei ihren fürstlichen Worten zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1515 zu Weimar zurückzahlen und jährlich mit 6 p. Ct. zu verzinsen versprachen.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach besaß, 1488 starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserven, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, folgen müssen. Sie hatten aber versäumt,

sich rechtzeitig zur Lehnsfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden, welches mittlerweile von Peter's Witwe als ihr eingeräumt gewesenes Wittthum anderweit versetzt und vom Bischofe Lorenz von Würzburg als heimgefallenes Lehn im Jahre 1500 eingezogen worden war. Als sie dann zu spät sich wirklich meldeten, ließen sie sich 22. Febr. 1515 von dem Bischofe mit einer Geldsumme abfinden. — Näheres S. 41 f.

Da die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein im Februar und April 1515 von dem Bischofe Lorenz von Würzburg 500 Gulden bekommen und auch um diese Zeit die den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen bis zum Leipziger Neujahrsmarkte 1515 geliehenen 1500 Goldgulden zurück erhalten, so waren sie nach Vorstehendem darauf bedacht gewesen, einen Theil ihrer Kapitalien auf liegende Güter anzulegen. Sie besaßen also nun im Großherzogthume Sachsen-Weimar

a) zu **Flurstedt**:

zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Gärten etc., $4\frac{3}{4}$ Hufen Artland, 60 Acker Wiesen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Flm und Erbzinsen;

b) zu **Ober-Trebra**:

4 Hufen 8 Artacker Artland, einen Weingarten, eine halbe Mühle und Erbzinsen.

Die Gebrüder Hans und Philipp blieben angefessen im Weimarischen bis etwa zum Jahre 1528. Um diese Zeit siedelten sie in den unteren Theil der Goldenen Aue im Unstruthale über.

Gerlach auf Marktsteinach, Ritter,

Stifter einer im Mannesstamme erloschenen Linie.

† gegen Ende d. J. 1453 (der jüngste Sohn des 1394 † Eberhard v. Eberstein), besaß in Gemeinschaft mit seinen ältern Brüdern Güter zu Hof-Bieber (1404), Sundheim vor der Rhön (1413), Auersberg, Burglauer, Niederlauer, Wittichhausen (1419), Ginolfs, Abersfeld, Waldsachsen und Greusingshausen. Nach seines Bruders Hermann Tode erhielt er nebst seinem Bruder Karl das Schloß Marktsteinach allein, dagegen trat er seinen Antheil an dem Schlosse Auersberg an seine Brüder Eberhard und Mangold ab. Letzteren überließ er auch die zum Eberstein'schen Hofe zu Gäfenhain gehörigen 8 Allodialgüthen zu Ginolfs.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artackers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an ihren Oheim den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem Peters-tage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhausen.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artacker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todkauf“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberharden v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

1452 verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu Waldsachsen und $\frac{1}{12}$ des Zehnten zu Greusingshausen an Heinrich v. Wechmar

Wegen „dancker, getreuer, williger und unverdroffener Dienste“, die H. Gerlach dem Markgrafen Friedrich und „seiner Herrschaft in der Mark zu Brandenburg und auch hie außen zu Lande oft und dicke mannigfaltiglichen gethan“, verschrieb ihm der Markgraf 10. Jan. 1432 das Schloß Rabenstein, welches damals H. Konrad v. Aufseß auf Lebenszeit inne hatte, ebenfalls

„leibdingeweise“ dergestalt, daß er dasselbe nach Konrad's v. Aufseß Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

Am 8. Okt. 1436 vermachte Bischof Anton zu Bamberg dem Ritter Gerlach v. Eberstein für auf Erfordern zu leistende Burgdienste auf dem Schlosse Altenburg bei Bamberg 20 Gulden rhn. jährlichen Gehalt, die ihm der Kammermeister an jedem Martinstage verabfolgen sollte.

Am 22. Juni 1450 überließ der Markgraf Albrecht Achilles das Schloß Pichtenau dem Ritter Gerlach v. E. für genommene Kriegsschäden auf ein Jahr.

Gerlach hinterließ drei Söhne: **Asmus** († 1478, verm. mit Fele Fuchs), **Wilhelm** und **Peter**.

Am 19. Dez. 1460 verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. Eberstein an den Rath zu Haßfurt ein Holz daselbst.

Auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein bekannte der Bischof von Würzburg 7. Sept. 1464 der ehel. Hausfrau des Asmus 400 fl. rhn. auf dem Hofe zu Bayern. Am 31. Januar 1467 wurden die genannten Gebrüder Asmus und Peter mit Marktsteinach und dem Hofe zu Bayern vom Stifte Würzburg beliehen. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 fl. auf dem Hofe zu Bayern für des Asmus Frau Fele Fuchsin.

Vor 3. Dez. 1468 versetzte Asmus seine Höfe zu Ettleben und Schnackenwerde an Philipp den Alten v. Eberstein. Wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach kam er 1469 mit seinem Schwager Christoph Fuchs in Streit. Asmus besaß auch Güter vor der Stadt Koburg und zu Regschendorf mit einem Höflein zu Neuseß, die er an Albrecht und Karl v. Koburg verkaufte. — S. 49.

Am 12. Febr. 1470 bekannte der Bischof von Würzburg der Frau des Asmus: Fele Fuchsin, und deren Erben 1000 fl. rhn., nämlich 400 fl. auf dem halben Theile des Schlosses Steinach, den Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft hatte, dann 400 fl. auf dem Hofe zu Bayern und 200 fl. auf den Ebersteinischen Höfen zu Ettleben und Schnackenwerd.

Peter auf Marktsteinach, † 1488 (Ritter Gerlach's jüngster Sohn), verm. mit Margaretha (wiederverm. mit N. vom Stein), des Hermann v. Saunshelm Schwester. — Peter war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach. Während der Fehde des Christoph Fuchs von Bimbach mit dem Bischofe Georg v. Schaumberg zu Bamberg bemächtigte sich 1464 genannter Christoph und dessen Schwager Peter v. Eberstein desjenigen Theiles des Dorfes Marktsteinach, welchen des Bischofs Georg Bettern Eberhard und Heinrich v. Schaumberg inne hatten.

Am 26. Juli 1485 verkaufte Peter einige Renten aus seinen Gefällen zu Bergtheim und Geldersheim an seinen Schwager, den Ritter Eberhard v. Grumbach zu Rimberg bezw. an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beyer.

Wie S. 38 näher angegeben, hatte der Bischof Johann v. Egloffstein im Jahre 1407 dem Hermann v. E. das Schloß Steinach zc. zu Mannlehn geliehen und dabei Hermann's Brüder: Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach „zu ihm in semberliche Lehnstücke gesatzt“. Nach Hermann's söhnelosem Absterben waren die obenaufgeführten Lehnstücke zuerst auf sämtliche überlebende 5 Brüder und dann auf Ritter Gerlach und dessen Söhne Asmus und Wilhelm, auch auf Lorenzen und Heinzen, Karl's seligen Söhne, gekommen, welche damit 1451 beliehen worden waren. Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischofe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischofe Rudolf mit diesen

Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein hatte seine Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe auf das Schloß Marktsteinach verwiesen. Nach Peter's Tode war dessen Witwe in den Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Vetter Moritz v. Thüngen zum Reußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserven (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen mein's Junkherrn seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedacht Schloß wieder an sie zu lösen und kaufen“. Moritz v. Thüngen verkaufte 1496 das Schloß Marktsteinach zc. an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg. Auf Erfordern des Bischofs Lorenz stellte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach aus. Hiernach zog Bischof Lorenz das Schloß Marktsteinach nebst allen Zubehörungen als heimgefallenes Lehn ein, da Lorenz v. Eberstein 1. Dez. 1480 ohne männliche Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. Eberstein Söhne: Hans, Simon, Karl und Philipp sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehnhofe zu diesen Lehen gemeldet hatten. — S. 41f.

—*—
Dritter Abschnitt.

—*—
Chronologisches Verzeichnis

der bis 1539 in Urkunden aufgeführten von den
fränkischen Ebersteinen in ihrer Stammheimath
innegehabten Besitzungen.

1150. 1282. Das Stammhaus des altbuchischen Adelsgeschlechts Eberstein lag auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Borderrhön. Die Burg Eberstein, welche im Jahre 1150 von dem Abte Marquard von Fulda schon einmal eingenommen worden war, wurde bekanntlich 1282 von dem Bischofe Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold II. von Fulda geschleift und die Mark Brand nebst allem Zubehör von den beiden geistlichen Herren als gemeinschaftliches Eigenthum erklärt. — S. 3ff.

1163. Güter in Heimenrode, welche Rupert, Bruder Willehard's, besaß und von deren Ertrage dem Kloster in Fulda jährl. 6 Solidi für eine Seelenmesse für ihn übergeben werden sollten, wozu Rupert auf seinem Sterbebette seine Söhne (Willehard und Herold) in Gegenwart seiner übrigen Verwandten und Freunde verpflichtete. — S. 56.

1186. Das Dorf Dammersbach bei Hünfeld. — S. 15.

1226. Freieigene Güter, welche Willehard v. Eberstein dem Stifte Fulda zu Lehn auftrug, und zwar als Ersatzstück für sein Hufengut in Gulle, welches Willehard bis 1226 vom Stifte Fulda zu Lehn gehabt, dann aber an das Kloster Arnshausen als freies Gut verkauft hatte. — S. 16.

1231. Das Erb-Marschallamt des Herzogthums Franken und des Hochstifts Würzburg mit dem dazu gehörigen Dorf Niederlauer, welches die Gebrüder v. Eberstein: Volger, Botho, Konrad, die Söhne Botho's v. Eberstein und Kunigundens, der Schwester des damaligen würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer, auf des Letzteren Ansuchen von dem Bischofe Hermann von Würzburg zu Lehn erhalten. Außerdem übergab der Bischof einen Hof in Salzburg dem Volger und dessen Bruder Botho einen Hof in Osterburg zu Burglehn. Ueberdies vermachte der genannte Marschall seinen Neffen Volger, Botho u. seine Rechte, welche er pfandweise von dem Stifte in dem Dorfe Luttenah und an den ihn für 14 Mark verpfändeten Gütern bei Haselbach hatte, desgleichen sein Allodial-eigenthum und sein Lehn bei Müdelingen, außerdem seine sämmtl. fuldischen Lehen, endlich alle seine eigenen Leute und Vasallen. — S. 28.

1235. Freieigene Güter zu Leutershausen, welche der Marschall Volger dem Stifte Würzburg zu Lehn auftrug als Ersatzstück für den zum Salzburger Burglehn gehörenden und von Volger an das Kloster Wechterswinkel verkauften Zehnten zu Trimpredterode. — S. 58.

1261. Poppenshausen an der Hard, welches ganz Ebersteinisch war; des würzburgischen Marschalls Botho v. Eberstein Bruder Konrad schrieb sich 1261 „de Bopenhusen“. — S. 28 u. 58.

1271. Die Schirmvogtei über die zur Pforte gehörigen Güter in Döllbach. — S. 15.

1285. Der Zehent zu Wollbach, welchen **Botho** v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn hatte. Einen Theil vermachte Botho mit Zustimmung seiner Erben: **Heinrich**, **Botho** und **Hermann**, für sein Seelenheil dem Kloster Wechterswinkel, ließ diesen Theil des Zehnten auch für sich und seine Erben dem Bischof von Würzburg auf, welcher ihn darauf am 16. Febr. 1285 der Aebtissin und des Konvents des genannten Klosters diesem als freies Eigenthum übergab. — S. 58.

1303—1317 das würzburgische Marschallamt mit dem dazu gehörigen Dorf Niederlauer, das halbe Dorf Leutershausen, 6 Lehen zu Elspe (Unter-Elsbach), 12 Morgen Weinberge in Strahlungen, 60 Zinshühner jährl. in Wülfershausen und 12 Morgen Weinberge in Müdelingen, womit **Heinrich** v. Eberstein vom Stifte Würzburg beliehen wurde; 2 Pfund fuld. Heller jährl. Zins zu Heusfurt, welchen **Konrad** v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing, nachdem ihn Wolfram Schenk v. Ostheim aufgelassen hatte; 30 Malter jährlich Gerstenzins zu Stetten unter Hildenburg, den Ritter Konrad v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehn empfing und welchen Marquard v. Lichtenberg dem Stifte aufgelassen hatte; 10 Pfund jährl. Einkünfte in Nordheim und Ostheim, **8 Morgen** Weinberge, Aecker, Felder, Wiesen und Hoffstätten in Wollbach, welche Stücke **Heinrich** v. Eberstein vom dem Stifte Würzburg zu Lehn empfing. — S. 58 und 60.

1311. Zwei Allodia und vier vom Stifte Fulda zu Lehn gehende Hufen mit dem Walde Eichberg u. in dem Dorfe Marbach (zw. Fulda u. Hünfeld). Diese Allodial- und Lehnstücke verkauften die Ritter **Heinrich** v. Eberstein und Eberhard v. Heustreu an das Kloster St. Johannis bei Fulda. — S. 59.

1317—1322 empfing Ritter **Konrad** v. Eberstein ein Haus und eine

Hoffstatt zu Burglauer in der Vorstadt vom Stifte Würzburg zu Burglehn; außerdem wurde derselbe noch mit 5 Pfund Heller von den Wittfrohnen von Neustadt, 8 Morgen Weinbergen, einem Hofe mit Aedern, Wiesen etc. in Wollbach, 3 Pfund Heller jährl. Einkünfte in Nieder-Elspe (Unter-Elsbach), 2 Pfund Heller Jahresrente und 2 Hühnern in Nordheim, 2 Hufen zu Heufurt, 2 Hufen zu Hilders und endlich mit dem Zehnten zu Theilbach und Pentenhäusen von dem Stifte Würzburg beliehen. — S. 60.

1317 24 Morgen Weingärten und 30 Schillinge jährliche Zinsen zu Rüdelling und noch Weingärten anderswo, womit Konrad v. Eberstein von Berthold Grafen v. Henneberg zu Mannlehn beliehen wurde. — S. 60.

1318. Einige, jährlich 1 Schwein zu 1 Mark Werth und 11 Kannen guten Bieres zinsende Allodialgüter in Ostheim, welche der Ritter Konrad v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab. — S. 60.

1320. Eine Hufe zu Langenbibra. — S. 18 u. 60.

1329. Güter in Nieder-Elspe (Unter-Elsbach), welche Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn hatten. — S. 47 u. 60.

1337. Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehn-rühriges Gut zu Eckweissbach. — S. 9 u. 16.

1347. Ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach und ihre Güter zu Schackau und Weyhers verkauften Johann v. Eberstein und Neze, seine eheliche Wirthin, 1347 an Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzen und Eberhard v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr. — S. 9 u. 16.

1359. Einkünfte von der Stadtbeet zu Fulda, den fuld. Gütern zu Neuhof, Reimbrechts und Schwebirde etc., welche die Gebrüder Henz Ritter, Botho, Kunz, Fritz und Eberhard v. Eberstein etc. von dem Abte Heinrich von Fulda am 24. Jan. 1359 kauften. — S. 17, 19 u. 61.

1361. Eine Wiese zu Butter in dem Steineth. — S. 19.

1361 versetzte Henrich v. Richtenberg alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, und den Wald zu Alhards an Boten v. Eberstein, Sannen, seine ehelichen Wirthin. — S. 17.

1370 30. Aug. stellte Bote v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt für die ihm schuldigen 170 Pfund fuld. Heller versetzt habe 3 1/2 Gut in dem Dorfe Luths. — S. 19 u. 61.

1373 25. Mai verkaufte Henrich v. Steinau an Herrn Henrich v. E., seinen Eidam, und Felizen seiner Tochter und Henrich's v. E. Wirthin, sein Vorwerk in dem Dorfe Sundheim. — S. 46 u. 62.

1379 verkauften Botho v. Eberstein und dessen eheliche Wirthin Agnes ihren Antheil an den Nutzungen und Rechten zu Schwerbrod an die Gebrüder Ulrich, Friedrich etc. v. Gutten. — S. 61.

Vor **1386** wurde das an Eberhard v. Eberstein von dem Stifte Fulda versetzt gewesene Schloß, Amt und Gericht Bieberstein wieder eingelöst. — S. 14 u. 65.

1388 18. Jan. verkauften die Gevettern Eberhard und Apel v. E. Apel's v. E. zu Biebra unter Bieberstein gelegenen Hof an Fritz Mores. — S. 65.

Hans v. E. verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. E. (Eberhard's und dessen Brüder Vater) fünf Güter zu Klein-Sassen, ein Gut zu Gerhards,

und seine Besitzungen zu Landenberg, ferner die Mühle zu Langenbiebra, was er zur Breite hatte und drei Güter zu Gerhards.

1396 22. März hat Crafft v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ die vom Stifte Fulda lehrnührigen Eberstein'schen Güter zu Lehn empfangen. — S. 16 u. 62.

1402 4. April verkauften Otto v. Lichtenstein, Katherin, seine eheliche Wirthin, an ihren lieben Dheim Hermann v. Eberstein alle ihre Güter, Höfe, Weingärten und den Zehnt in Rheinfeld am Berge und alle ihre Güter in Schönungen und alle ihre Weingärten an der Mainleite, endlich alle ihre Forderungen an den Bischof von Würzburg. — S. 68.

1404 1. Mai versetzten die Gebr. Hermann, Eberhard, Mangold Karl, Peter und Gerlach v. E. einige Güter zu Hof Biebra. — Näheres S. 66.

1405 7. Januar wurde Hermann v. E. mit Gütern zu Nieder-Rheinfeld und 7 Acker Weingärten, zwischen Schweinfurt und Mainberg, gelegen, beliehen. — S. 68.

1406 27. Juli gab Friedrich v. Botelar, Dechant des Stifts Hersfeld, Eberhard und Mangolden Gebrüder v. Eberstein, seinen Vettern, alle seine Güter halb, die er zu Landenhausen hatte, nämlich den Hof daselbst und ein Gut, das Henne Langfuß der Junge bearbeitete, welche Güter auf ihn von seinem Vater Konrad v. Botelar verstorben waren. — S. 70 und 82.

1407 4. Jan. kauften Hermann v. E. und Else, seine eheliche Wirthin, von dem Bischofe Johann von Würzburg für 1200 Gulden des Stifts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf daselbst mit dem Amte, Gerichte und allen Zubehörungen und trugen dies alles dem Stifte Würzburg zu Mannlehn auf. Hierzu schlugen sie als dazu gehöriges Mannlehn 2 Höfe und 7 Güter zu Schönungen und 4 Güter zu Geldersheim, bisherige Allodialgüter. — Näheres S. 38 ff. u. 68.

1413 2. April kaufte Junker Hermann v. Eberstein 4 Malter Korngülte auf dem Hofe zu Abersfeld, und andere Zinsen, die auf dem Hause zu Steinach ruhten. — S. 28 u. 68.

1413 6. Juli kauften die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. einen Hof zu Sundheim an der Rhön. — S. 67.

1413 31. Okt. versetzten Konrad v. Mörle gen. Behem und Kunigunde, seine ehel. Hausfrau, mit Genehmigung ihres Bruders bezw. Schwagers Eberhard v. Mörle Behem genannt an ihren Schwager Mangold v. Eberstein und dessen ehel. Wirthin Anna für die diesen schuldigen 125 Gulden ihre Antheile an dem Thale und der Burg Arzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfefferjack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Biertheil“. — S. 82.

1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten $\frac{1}{2}$ des Zehnten zu Greufingshausen und Beyern dem Karl v. Eberstein für 100 Gulden, behielt sich aber das Wiedereinlösungsrecht auf ein Jahr vor.

1415 21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hoffstatt zu dem Schacken, welche diese von den Gebrüder Gise und Hans v. Bimbach gekauft hatten. —

1415 23. Nov. verkaufte Katharin v. E. mit Wissen ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos, wie auch ihrer Söhne Engelhard und Dietrich v. E. an den Abt Johann zu Fulda die Güter zu Nieder-Biebra. Außerdem verkaufte die genannte Katharina an den Abt ein Gut zu Langen-Biebra und was sie zu dem Reinhard's in dem Gerichte Rockenstuhl hatte. — S. 20 u. 63.

1416 verkauften Katharina v. E. und ihre Söhne Engelhard und

Dietrich ihren Hof zu Brückenau an Mangold v. E., der auch 8. Mai 1416 damit beliehen wurde. — S. 15, 63 u. 82.

1418 verwies Eberhard von Beringen seine Frau Adelheid geb. von Eberstein auf seine Güter zu Groß-Wenkheim, Garz und Arnstein.

1419 7. Mai wurden die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. mit dem Hofe zu Burglauer zc. zc. beliehen. — S. 67.

1419 erwarben die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. wiederkäuflich für 2200 Gulden das Schloß und Gericht Auersberg. — Näheres S. 29 f.

1421 23. Juli verkaufte Abt Johann von Fulda 2 Güter zu Sassen unter der Milseburg an Eberhard v. E. und Elsen, Eheleute.

1422 22. Febr. trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld a. a. den Hof, den die v. Eberstein inne hatten, dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn auf. — S. 67.

1422 4. Okt. verließ Bischof Johann zu Würzburg dem Eberhard v. E. einen Hof zu Hiltrichs, den die Sintramen innegehabt haben, für „verfallene Lehen“ und „ist Uns daran Unser Lehen etwenil Jahre und Zeit verschwiegen, wiewohl der von Uns und Unserm Stifte zu Lehen rühret“. — S. 70.

1424 20. Jan. stellte Heinz Küchenmeister, zu Schwarzenfels geseßen, einen Revers darüber aus, daß er alle die Lehen, es seien Burglehen oder Mannlehen, die er von Reinhard Herrn zu Hanau zu Lehn gehabt, seinem eben genannten Herrn aufgegeben und ihn darn gebeten habe, solche Lehen Mangolden v. E., seinem Eiden, und dessen Erben zu leihen. An demselben Tage ertheilte auch Reinhard Mangolden einen Lehnbrief über alle diese Lehen. — S. 27.

1424 28. Dez. versetzte Reinhard Herr zu Hanau dem Mangold v. Eberstein $\frac{3}{4}$ und **1429** das letzte Viertel des Schlosses Brandenstein und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm, Hutten und Ober-Kallbach an, solange Mangold oder dessen Erben das Schloß inne hätten, „gegen den Brandenstein“ zu dienen. — Näheres S. 23 ff.

1424 am Sonntage nach dem Zwölften wurden dem Mangold v. Eberstein der Weingarten zu Brandenstein unter dem Schloß von Henn v. Marborn für 60 Gulden versetzt.

1429. Den Zehent zu Beitzsteinbach. — S. 83.

1430 8. April verkaufte Karl v. Eberstein, geseßen zu Marktsteinach, für 1000 Gulden rhn. an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn seinen halben Antheil am Schlosse zu Burglauer, wie „das ihm zu seinem Weibe seligen worden und gegeben ist“.

1430 19. Nov. versetzte Adolf Marschalk ein Gut zu Sassen bei Steinau an der Straße seinem Vetter Mangold v. Eberstein. — S. 83.

1430 12. Dez. erwarb Mangold v. E. Güter zu Escherich. — S. 83.

1432 10. Januar verschrieb Markgraf Friedrich von Brandenburg dem Ritter Gerlach v. E. das Schloß Rabenstein. — S. 49.

1432 15. Juni verpfändete Abt Johann von Fulda für 200 Gulden rhn. dem Mangold v. Eberstein auf dessen Lebenszeit den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz.

1433 9. Nov. wurde Eberhard v. E. in den Besitz seiner Güter zu Strahlungen und Salz gesetzt. — S. 70.

1435 verkaufte Eberhard v. E. seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhäusen, zu der Breite und zu Döllbach an seinen Bruder Mangold. — S. 9 u. 70.

1435 11. April verkaufte mit Lehnskonsense des Abts Johann von Fulda der Ritter Karl v. Lutter für sich und Anna seine ehel. Wirthin alle seine Güter zu Weiperts und Sannerz an seinen Schwager Mangold v. E.

1435 24. April verkaufte Wolfram v. Slethen alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs, dazu alle Güter, welche er, Wolfram, vor der Rhön und anderswo besessen hat, an Eberhard v. E.

1435 26. Okt. erwarb Mangold v. E. die Hälfte eines Gutes zu Bollmerz. — S. 83.

1436 31. Mai wurden dem Eberhard v. E. und dessen Söhnen Jorg und Hermann alle Rechte des Würzburger Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge verschrieben. — S. 70.

1438 11. Jan. verjetzten Ludwig, Fritz, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. ihren Zehnten zu Schwarzenfels und Weichersbach. — S. 83.

1438 29. April verkauften Jorg und Hermann v. E., Lyse ihre Schwester mit Wissen und Willen Eberhard's, ihres Vaters, und Hansens, ihres Bruders, ein freieigenes Gut zu Schlüchtern an Mangold v. E. — S. 27 u. 71.

1438 25. Okt. verkauften Lorenz und Ulrich v. Hutten Gebrüder mit Einwilligung ihres Veters Ludwig v. Hutten an ihren Schwager Mangold v. Eberstein ihr Gut zu Elm. — S. 84.

1438 kaufte Mangold v. E. einen Freihof zu Weichersbach. — S. 84.

1440 verkauften Eberhard v. E. und dessen Söhne Jorg und Hermann ihr halbes Gut zu Klein-Sassen, „do Hans von Sula ekwan ussaß“, an den Ritter Mangold v. E. — S. 10.

1440 20. Mai kaufte R. Mangold v. E. einen Seß und Hof zum Soden, mit welchem er 5. Juni 1440 vom Abte Hermann von Fulda beliehen wurde. — S. 22 u. 83.

1440 27. Juli verkauften Jorg und Hermann v. E. ihren Hof zu Gundhelm an Mangold v. E. — S. 71.

1441 6. Mai verkauften Balthasar und Engelhard v. Ostein Gebrüder ihr Viertel Wiese zu Langen-Biebra dem Ritter Mangold v. E. — S. 83.

1442 25. Febr. verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar seinen Hof zu Abersfeld, welchen „Karl v. E. hünd in pfandweise inne hat“.

Am 26. Mai **1443** verpfändeten Karl v. E. und Margareth, Eheleute, ihren Schwägern v. Zollner ihren halben Theil Zehentes zu Abersfeld. — S. 29.

1443 8. Juli verkauften Karl v. E., zu Marktsteinach geessen, und Margareth, seine eheliche Wirthin, für 300 Gulden rhn. ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehnwährigen Zehnten zu Ewerbach an Balthasar v. Wenckheim. — S. 91.

1443 26. Aug. empfing Eberhard v. E. „als der ältst, ihm und Herrn Gerlach, Herrn Mangold, Ritters, und Karln v. Eberstein getreulich vorzutragen“, das Schloß Steinach mit dem Gericht und alle in dem Reverte vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen, außerdem $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu Greusingshausen vom Stifte Würzburg zu Lehn.

1443 30. Aug. wurde Eberhard v. E. mit den Höfen zu Lauer und Hiltrichs, dem Zehnten zu Wittichhausen u. von dem Stifte Würzburg beliehen. — S. 70.

1444 16. Febr. vermachten Euse v. Ebersberg, Jorge v. E., Anna seine Hausfrau, und Hermann v. E., Geschwister, dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda ihre Güter zu Weselrode. — S. 28 u. 71.

1444 31. März verkauften Ritter Gerlach v. E. und seine Söhne Asmus und Wilhelm ihren Theil des Zehnten und 10 Artäcker zu Abersfeld an Eberhard v. Schaumberg. — S. 29.

1444 24. April erteilte der Bischof von Würzburg dem Karl v. Eberstein seine Genehmigung dazu, daß dieser folgende von seinem Stifte lehrwürdige Lehen, als $\frac{1}{6}$ Zehent zu Waldsachsen und $\frac{1}{12}$ Zehent zu Greusingshausen Kunzen Zollner für 110 Gulden auf Wiederlösung verpfändet habe, und bekannte letztem zugleich diese Summe auf die genannten Zehentanttheile für die nächsten 4 Jahre.

1445 24. Febr. verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margarethe, Eheleute, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und ihre an Stöckch hinter der Burg in der Flur daselbst gelegenen Artäcker ihrem Oheim, dem Ritter Eberhard v. Schaumberg, und dessen Sohne Heinz. — S. 29.

1445 28. Juni wurden dem Eberhard v. E. auf die würzburgische Stadt Fladungen 30 Gulden rhn. auf seine Lebenszeit verschrieben. — S. 32 und 70.

1445 11. Juli wurde Eberhard v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen zc. beliehen. S. 70.

1446 29. Juni empfing Karl v. Eberstein einen Hof zu Bayern nebst Zubehör und was er zu Schonungen hatte vom Stifte Würzburg zu Lehn. Auch bestätigte an diesem Tage Bischof Gottfried das Lehnvermächtnis Karl's v. Eberstein an dessen eheliche Hausfrau Margarethe von 400 Gulden rhn., welche ihr derselbe auf seinen Hof zu Bayern und auf seine Güter zu Schonungen und Geldersheim verschrieben hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe sie dann bei den obengenannten Lehen sitzen solle und möge so lang, bis Karl's mannliebare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten.“ — S. 91.

1446 8. Juli verkaufte Thome v. Mermolfs, den man nannte v. Dafft, dem strengen Herrn Mangold v. Eberstein, Ritter, den halben Zehnten zu Guttern.

1447 12. März verkauften Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Artäcker im Stöckch in der Flur daselbst an ihren „lieben Dehem Herrn Eberhard v. Schaumberg, Ritter, „zu einem ewigen getöten Todtauf“ für 340 Gulden rhn.

Der Dechant und der Konvent des Klosters auf dem Frauenberge bei Fulda verkauften an den Abt, den Prior und den Konvent zu Schlüchtern ihren Antheil an der Wüstung Weselrode, welche sie von Jörgen und Hermann v. Eberstein, Gebrüdern, und Frauen Eysen v. Ebersberg, deren Schwester, erhalten hatten. — S. 71.

1450 belieh Abt Reinhard von Fulda den Philipp v. E. mit einem Burggute zu Geisa, das „Lips“ 1455 an Fritz Schmidt verkaufte.

1450 15. April wurde Eberhard v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen beliehen. — S. 70.

1451 4. Januar empfingen Gerlach v. Eberstein, Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, Lorenz und Heinz **Karels** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischofe Gottfried zu Lehn. — S. 40 u. 91.

1451 18. März schenkten Eberhard v. E., Hermann sein Sohn, Pise v. Ebersberg, seine Tochter, und Hans v. Ebersberg, sein Enkel, den Barfüßermönchen zu Fulda ihren Hof zu Uttrichshausen. — S. 70.

1451 10. Dez. ließ Eberhard v. Eberstein von einigen seiner Güter aufzeichnen, was jedes Gut mit seiner Zugehörung sei und wo jedes hingehöre. — S. 21.

1452 verkaufte Ritter Gerlach v. Eberstein $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu Waldsachsen und $\frac{1}{12}$ des Zehnten zu Greufingshausen an Heinrich v. Wechmar.

1452 7. Juni empfing Hermann v. Eberstein von dem Stifte Würzburg zu Lehn: die Höfe zu Burglauer und Hilders, das Burggut zu Bischofsheim, 2 Güter zu Heufurt, $\frac{1}{3}$ am Zehnten zu Wittichhausen cc. cc. — S. 71.

1452 10. Nov. wurde Hermann v. E. mit dem Kloster-Hofe zu Strahlungen cc. beliehen. — S. 71.

1453 25. Febr. verkaufte Hans v. Hutten der Aeltere an Philipp v. E. einen Theil an dem Schlosse Steckelberg. — S. 27 u. 85.

1454 26. April stellten Hans v. der Tann und Philipp v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 Gulden rhn. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf Wiederkauf verkauft habe. — S. 30.

1455 20. März überließ Pips v. E. Herrn Fritzgen Schneider einen Fleck auswendig der Stadt Brückenau gelegen. — S. 15.

1455 4. Okt. wurde Hermann v. E. vom Stifte Würzburg beliehen. — S. 71.

Am 23. April **1458** ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. E., als dem ältesten Lehnsträger, für sich und seinen Vetter Philipp v. E. einen Lehnbrief über die von ihren Eltern auf die vererbten fuldaischen Lehen. — S. 21.

1459 25. Febr. verkaufte Hans v. der Tann der Junge an seine Schwäger Hermann und Pips v. E. das in der Wüstung Weses gelegene Gut. — S. 72.

1460 19. Dez. verkauften die Gebrüder Wilhelm und Asmus v. E. der Gemeinde zu Hassfurt ihr Holz und Eldern zwischen den Pöhern und dem Eichenbüchel, wie ihre Eltern und sie das besessen.

1461 8. Januar verkauften Hermann v. E. und Kunigunde Eheleute ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein — nur Schweisbach ausgenommen — an Philipp v. E. und Jutte Eheleute. — S. 10 u. 21.

1461 7. März wurde Philipp v. E. von dem Abte Reinhard von Fulda beliehen. — S. 21.

1461 17. März gelobte Hermann v. E., die ihm von seinem Vetter Philipp käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Dithes als der älteste Eberstein zu Lehn zu tragen. — S. 72.

1462 31. März belieh Philipp Graf zu Hanau, den Philipp v. E. — S. 85.

1462 19. April kaufte Philipp v. E. ein Gut zu Saffen cc. — S. 85.

1463 21. Dez. wurde Lorenz v. E. mit dem halben Schlosse und der Behausung Graßfulz beliehen. — S. 48.

1464 7. Sept. wurden von dem Bischofe von Würzburg auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. E. Felen, des genannten Asmus ehel. Hausfrau, 400 Gulden rhn. auf dem Hofe zu Beyern bekannt.

1465 löste der fuldaische Rath Lorenz v. Hutten den fuldaischen Theil des Gerichts Herolz für 200 Gulden rhn. von Philipp v. E. an sich.

1466 26. Januar verpfändeten die Gebrüder Hans, Jörg und Wezel vom Stein ihrem Schwager Philipp v. E. zwei Höfe zu Barchfeld. — S. 84.

1467 31. Januar empfingen Asmus und Peter v. E. das Schloß und Dorf Marktsteinach, das Gericht halb daselbst und den Hof zu Beyern vom Stifte Würzburg zu Lehn. Zugleich erneuerte der Bischof das Bekenntnis seines Vorgängers von 400 Gulden auf dem Hofe zu Beyern für Fele Fuchsin, des Asmus v. E. Ehefrau.

1468 6. Dez. ertheilte Graf Philipp zu Hanau der Junge dem Philipp v. E. einen Lehnbrief. — S. 85.

1469 kam Asmus v. Eberstein, des Herzogs Wilhelm von Sachsen Amtmann zu Königsberg, wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach mit seinem Schwager Christoffel Fuchs in Streit. — S. 31.

1470 7. Januar verlieh Otto Graf zu Henneberg einen Hof zu Sundheim vor der Rhön dem Philips v. E. „Herrn Mangold's v. E. Ritter, seligen Sohne“, zu Mannlehn.

1472 11. Januar wurde Jungherr Hermann v. E. mit dem Klosterhof zu Strahlungen belehen zc. — S. 71.

1473 9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemnate und dem Dorfe Eckweissbach von dem Abte Johann von Fulda belehen. — S. 16. u. 72.

1473 stiftete Jutta vom Stein, Philipp's v. E. hinterlassene Wirthin, bei dem Kloster Schlüchtern ein Seelgeräth mit Gütern zu Fellen und Kengersborn. — S. 86.

1478 25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorge, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein das Dorf Eckweissbach. — S. 10.

1479 1. Mai kaufte Hans v. Ebersberg für die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. drei Wiesenflecke in Nieder-Marborn. — S. 86.

1482 27. Juni wurde Jörg v. E. zu Mühlfeld vom Stifte Würzburg belehen. — S. 72.

1484 25. Jan. ließ Abt Johann zu Bildhausen dem Junker Jörg vom Eberstein den Klosterhof zu Strahlungen zc.

1484 wurden Albrecht und Karl v. Koburg mit Gütern vor der Stadt Koburg und zu Ketzschendorf zc. „die sie Asmus v. E. abgekauft“, von dem Herzoge Wilhelm belehen. — S. 49.

1485 26. Juli verkaufte Peter v. E. aus seinen Gefällen zu Bergtheim 80 Pfennige jährl. Zins auf 3 Hofraiten an Eberhard v. Grumbach zu Rimbarg. Ferner verkaufte Peter v. E. an demselben Tage 8 Weihnachts-, 3 Fastnachtshühner und 17. Pf. jährl. Zinsen zu Geldersheim an Jörg Grummat und Hans Beyer zu Schweinfurt, jedoch behielt sich Peter das Recht des Rückkaufs dieser Zinsen zu jeder Zeit vor. — S. 95.

1485 bekannte der Bischof von Würzburg auf Ansuchen Georg's v. E. zu Mühlfeld auf dessen Hof zu Burglauer Sorgen vom Weyhers 115 Gulden zhu.

1485 30. Dez. ertheilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. E. für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief. — S. 22.

1486 15. März verkaufte Lorenz v. Hutten sein Gut zu Fischborn, und seinen Hof zu dem Sassen an die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. Graf Philipp zu Hanau ertheilte 17. Juni 1486 seinen „Willen und Gunst“ zu diesen Verkäufen. — S. 87.

1487 erhielten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ein Haus zu Schlüchtern von Lorenz Oberthor.

1487 26. März wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Abt Christian zu Schlichtern beliehen. — S. 87.

1487 14. Okt. vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ihr Gut zu Weyhers hinter Bieberstein an Endres Drappen.

1489 1. Febr. versprach Georg v. Eberstein dem Bischofe Rudolf zu Würzburg, seinen Hof zum Hildrichs, welchen er an Ackerhausen wiederlöslich verkauft hatte, innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen.

1489 21. Febr. stellte Jörg v. Eberstein einen Revers darüber aus, daß ihm der Abt Johannes zu Bildhausen die im Lehnbriefe vom 11. Juli 1445 näher bezeichneten Lehenstücke zu Strahlungen geliehen habe.

1489 10. Sept. verkaufte Jörg v. E. zu Mühlfeld aus seinem Klosterhofe zu Strahlungen 20 Neustädter Malter Getreidezinsen an Bastian Lober oder Fischer, Bürger zu Neustadt, unter der Bedingung, daß ihm das Wiederkaufsrecht auf 12 Jahre vorbehalten bleiben sollte. — S. 73.

1491 27. Mai wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Grafen Philips zu Hanau beliehen. — S. 87.

1497 16. Juni verkauften die Vormünder Jörgen v. Eberstein's hinterlassener Kinder Mühlfeld an Eukarius v. Vibra. — S. 43.

1503 wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann von Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von Philipp und Mangold v. E. eingetauscht hatte, beliehen.

1504 19. März wurden nach des Grafen Philipp II. v. Hanau Tode die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen beliehen, welche sie 1491 von dem Grafen Philipp empfangen. — S. 87.

1505 2. Jan. empfing Philipp v. E. zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts, „inmaßen die von Ulrich Hoelin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn.

1509 17. Jan. verzichteten Dorothea geb. v. Vibra und ihre Söhne Kilian und Jorge v. Eberstein auf ihre Ansprüche an die von Wiglos Geißler von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg zu Lehn getragenen Güter zu Sulzfeld.

1514 erhielt Eberhard v. E. von der rhönischen Linie von seinem Vater Philipp und Oheim Mangold Güter zu Sannerz.

1515 6. Febr. wurden die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. mit ihren von der Herrschaft Hanau lehnrübrigen Gütern beliehen. — S. 87.

1515 31. Dez. empfing Philipp v. E. für sich und seinen Bruder Mangold die vom Stifte Fulda lehnrübrigen Eberstein'schen Güter zu Lehn. — S. 22.

1516 16. Sept. verkaufte Mangold v. E. zum Brandenstein seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain an Georg v. E. zu Bischofsheim an der Rhön. — S. 75.

1517 verkaufte Ulrich v. Schlichter genannt Katzenbiß einen Burgsitz, mit Namen einen Hof zu Steinau an der Straße und 5 Güter im Niedern-Dorf an seinen Schwager Philipp v. Eberstein.

1517 14. Dez. und **1519** stellten Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. v. W. und Mangold v. E. Erbbriefe über Dittges aus.

1520 28. Jan. gab Georg v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Better Mangold v. E. zum Brandenstein Vollmacht, seine Höfe zu Hilders und zu Schaden, auch seine Güter zu Simmershausen wieder einzulösen. — S. 75.

1521 10. April verzichtete Mangold v. Eberstein gegen Empfang von 60 Gulden rhn. auf die bei dem Auersberge gelegene Wüstung Schanten.

1523 11. Febr. bekannte Jorg v. E., an den Bischof Konrad zu Würzburg wegen der Wüstung Dieterichswinden bei Hildenberg keine Ansprüche zu haben. An demselben Tage empfing Jorg v. E. zum Ginolfs einen Hof zu Burglauer, 2 Güter zu Heufurt zc. Diese Güter wurden von Georg v. E. verkauft. — S. 75.

1524—1549 acquirirte Georg v. E. zu Ginolfs u. a. folgende von ihm lehrnührig gewesene Grundstücke zu Ginolfs: 8 Wiesen, 3 Behausungen, 2 Gärten, 3 Hoffstätten und 2 Gehölze für 694 fl. rhn. — S. 75.

1527 7. Juni ließ Graf Philipp zu Hanau in Folge eines am 24. Mai 1527 mit seinem Amtmann zu Steinau Philipp v. Eberstein abgeschlossenen Vertrages diesem Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten, Oberkalt und Escherts mit Aekern, Wiesen, Wäldern, Gütern, Jurisdiktion und anderer Gerechtigkeit, auch der, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn.

An demselben Tage wurde genannter Philipp v. E. von den Grafen Philipp und Balthasar zu Hanau, Gebrüdern, beliehen a) zu Mann- und Burglehn mit allen Lehen, die Heinz Küchenmeister gehabt, ausgeschieden den Burgsitz im Schlosse Schwarzenfels, den Philipp v. Eberstein laut eines des Brandensteins wegen errichteten Vertrags den Grafen übergeben hatte; b) zu Mannlehn mit der Freiheit seines Hofes zu Wyhersbach, mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf 3 Gütern daselbst und mit einem Gute zu Elm; c) zu Burglehn mit einer Behausung zu Steinau; d) zu Burg- und Mannlehn mit dem Burgsasse zu Steinau und 5 Gütern im Niederndorf zu Steinau auch mit einer Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach; e) zu Mannlehn mit 4 Gütern und 4 Lehen zu Niederzell. — S. 89.

1530 21. März sagte Graf Balthasar als hanauischer Vormund dem Philipp v. E. die v. Spale'schen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

1535 25. Mai verließ Philipp v. E. der Gela Kawe zu Kressenbach die Wiesen zu Feldenheim. — S. 25.

1536 8. April verließ Bischof Konrad zu Würzburg dem Kilian v. E. einen Hof zu Heufurt zu Mannlehn. Und am 12. April 1536 bewilligte der Bischof der Barbara v. E. geb. v. Görz gen. v. Schlit auf diesen Hof 230 Gulden rhn., welche Kilian der Barbara seiner Ehefrau verschrieben hatte. — S. 37 u. 74.

1537 31. Dez. verkauften Friedrich v. Reisenberg und Justina geb. Brendelin vom Homberg, Eheleute, dem Edlen Philippen v. E. und Elisabeth v. Wallenstein, dessen „ehelichen Gemahl“, alle ihre Güter und Zins zu Steinau an der Straße und zu Niedernzelle für 500 Gulden rhn.

1539 30. Mai verschrieb Jorg v. E. der Jüngere sein Gut zu Weyhers Elsen und Margarethen Drappen zu Fulda gegen einen jährlichen Zins.

Druckfehler.

S. 6, 3.	6 v. unten	steht daß	statt das.
" 22, "	11 " "	ist nach Behem einzuschalten	und Kunigunde Eheleute.
" 28, "	7 " oben	steht Fechte	statt Rechte.
" 28, "	19 " "	" 1262	" 1261.
" 38, "	27 " "	ist nach daran einzuschalten an.	
" 65, "	50 " "	steht N.	statt Kunigunde.
" 67, "	3 " "	" wider	" wir.
" 87, "	36 " "	" Stelna	" Steina.
" 89, "	13 " "	" überlebte	" überlebte.

Tafel I.

N. N., geb. um 1060.

Wilhard, 1116—1162. Rupert, 1116—1162.

Wilhard senex, 1162 bis 1189.

Wilhard, 1162 bis 1187.

Rupert, 1187—1197.

Gerhard, 1197.

Wilhard 1226.

Albert. Otto.

Heinrich, 1239.

Gottho, 1197—1231, ux. Kunigunde v. Kauer.

Georg, turn. 1235 zu Würzburg.

Friedrich, Domkustos zu Mainz 1262.

Zutta, m. 1261 Konr. v. Oberh. Domherr zu B.

Hermann, 1239.

Volger, 1231. 35, Marschall v. Würzb.

Konrad v. Poppenshausen, 1261 Marsch., ux. Jutta v. E.

Wilhelm, turnierte 1296 zu Schweinfurt.

H. Heinrich, 1284 bis 1311, † um 1315.

Heinrich, 1285 Domh. zu B., 1303 Marschall.

Gottho, 1285. Hermann, 1285.

Elisabeth, 1297 Klosterfr. zu Weidingsfeld.

Wilhelm, † vor 1352, seine Witwe verm. in 2r. Ehe mit Heintr. v. Bach.

Johann, 1337. 1347, ux. Zetze. Domh. zu Würzb.

B. Heinrich, Marschall von Kulda, 1337 bis 1377, ux. Felice v. Steinau.

Margaretha, 1347 bis 1379 ux. Sanna.

Konrad, 1347 bis 1373.

B. Friedrich, 1354—1370, N. v. Butte ux. Kunig. v. Bach.

Humbold, turn. 1362 zu Bamberg.

Huges, mar. N. v. Eberstein.

Heinrich, † vor 1415, ux. Kath. v. Malfos.

Anna, mar. 1388 Hegberg.

Eberhard, siehe Graf. II.

Georg, turn. 1403 zu Darmstadt.

Anna, mar. Georg v. Heselstein.

Graf, 1396 ältester Lehnherr im Saalbauischen.

Engelhard, † 3. Mai 1422, Domh. zu B.

Dietrich, † 8. Sept. 1428, Domh. zu B.

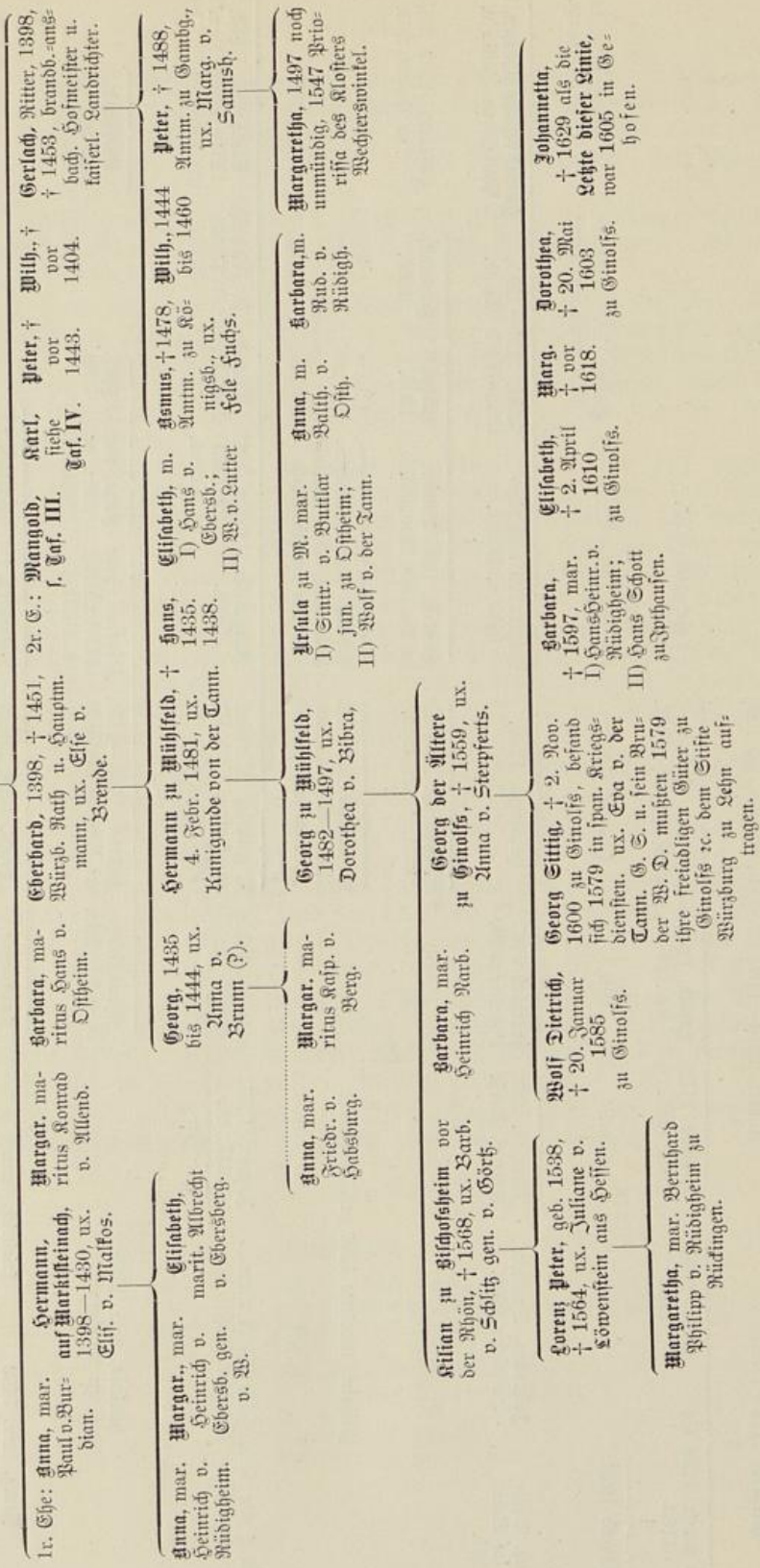
Veit, † 29. Okt. 1475, Domh. zu B.

Edelheid, mar. Eberhard v. Beringen.

Konrad, 1418 Student in Erfurt.

Tafel II.

Eberhard, 1385. 88. 91, † 1394, ux. D) Anna v. Fuchs; II) Elisabeth v. Schaumburg.



Tafel III.

Mangold, Ritter. † 1448, ux. I) Anna Küchenmeister († im April 1425); II) Elisabeth v. Hume.

N. N. (Tochter), † vor 1426. N. N. (Tochter), mar. N. N. (Tochter), mar.
 mar. Johann Schenk seit 1467 Wittim. zu Steinau an der Straße. Hans v. Hatten zu
 zu Schwetinsberg. ux. Jutta vom Stein zum Stebenst. Stolzenberg.

Anna mar. **Philipp der Alte**, geb. nach 1425, † 1473, N. N. (Tochter), mar. N. N. (Tochter), mar.
 I) Heinz v. Ebersberg seit 1467 Wittim. zu Steinau an der Straße. Ulrich Hoeflin. Hans v. Hatten zu
 II) Daniel v. Fischborn. ux. Jutta vom Stein zum Stebenst. Stolzenberg.

Margaretha, † 1560, mar. **Philipp der Junge**, † im März 1539, 1492 **Mangold zum Grandenstein**, wurde 1522 vor
 1510 Ludwig v. Mansb. bis 1515 Wittim. zu Schwarzenfels, dann zu Et. Wendel erschossen und wegen seiner Fehde
 gegen Nürnberg in die Reichsacht erkl., ux. gegen Nürnberg in die Reichsacht erkl., ux.
 Marg. v. Rosenber. Marg. v. Rosenber.

Eberhard, † vor den **Georg der Jüngere zum Grandenstein**, † im
 Vater, ux. Dorothea v. Rat 1540, ux. Anna v. Ebersberg
 Dalwigk. gen. v. W.

Katharina,
 m. I) Philipp v. Karsbach;
 II) 1554 Cäcilie v. Carben.

Walburga v. Karsbach, mar. 21. Mai **Katharina** v. Carben.
 1561 Dietrich v. Rosenbach. m. I) Cäcilie v. Carben.
 II) Seb. v. Breidenbach gen. Breidenst.
 III) B. C. v. Rodenstein. II) Johann von und zu der Gues.

Tafel IV.

Karl zu Marktfeinach, geboren um 1380, gerieth 1398 nebst seinen Brüdern Hermann, Eberhard und Mangold in die Gefangenenschaft des Landgrafen Hermann von Hessen, † 1449 (des 1394 † Eberhard v. Eberstein und der Elisabeth geb. v. Schaumberg Sohn), ux. I) N. Truchseß v. Weßhausen zu Wildberg († vor 1430); II) Margarethe Sölmner v. Rottenheim zu Walchenfeld.

I. Ehe: **Orenu**, geb. um 1415, † I. Dez. 1480, begr. zu Ansbach, Schwamenz-ritter, brandb.-ausb. Rath und Amtm. zu Hohenec. ux. Margar. v. Caim.

Anna, † 1527, mar. I) H. Paul v. Nösberg; II) Sigm. v. Zentersch, † 28. Okt. 1518; III) Friedrich Behr. v. Schwarzenberg.

Gutta, Hofdame zu Ansb., mar. 1453 Georg v. Wolfstein.

I. E.: **Hans** zu Fürstfeldt u. Geshofen, geb. um 1455, † Okt. 1539, ux. Anna Sölmner v. Rottenh.

2. Ehe: **Heinrich** auf Marktfeinach, Dornburg und Fürstfeldt, geb. um 1425, † 1487, Amtmann zu Dornburg, mit ihm erfolgte um 1450 der Übergang von Grauten nach Thüringen ux. I) Magdalena v. Schaumberg; II) Elisabeth v. Caim.

Barbara, Nonne im Kloster Heusdorf, † 1540.

Simon, 1488, † vor 1510.

Karl, N. (Tochter) N. 1523 Hans v. Franckenhausen.

Philipp auf Fürstfeldt und Geshofen, geb. um 1474, † 19. Dez. 1534, mansf. Rath u. Hofm. ux. Anna v. Trotha.

Ludomilla, geb. um 1475, mar. Friedr. v. Thüna (geb. 1464, † 1549).

Hans, siehe Tafel V.

2. **Philipp**, † 1579, nach 1554 mansf. Rath.

3. **Felicit**, mar. v. Stern.

4. **Anna**, mar. Nicol v. Obßhelwitz.

5. **Helene**, † im Mai 1601, mar. Hans Friedr. v. Wipleben.

6. **Ernst**, † 1571.

7. **Else**, † 17. Okt. 1599 zu Geshofen begr.

8. **Karl**, † vor 1562, geb. 1532, † 27. Nov. 1610.

10. **Heinrich**, 30. März 1600 in Gesh. begr., ux. Elisabeth v. Stammer.

11. **Oswald**, lebte noch 1562.

12. **Gertraud**, † 17. Apr. 1597 zu Wolfenbüttel.

13. **Barbara**, † vor 1583 zu Geshofen.

14. **Johanna**, † vor 1562.

Tafel V.

Haus auf Gehofen, † um 1589 (des 1554
† Philipp v. Eberstein ältester Sohn), ux.
Katharina v. Stammer.

Anna Maria,
mar. 1591
Kurt v. Pretis
zu Artern.

Hans Wilhelm,
† vor 1590.

Philipp Christoph
auf Gehofen, geb. um 1574
zu Gehofen, † 3. Aug. 1598
ebend., ux. 1593 Elisabeth
Katharina v. Higsacker.

Wolf Dietrich
auf Gehofen und Ethersburg,
geb. 1575 zu Gehofen,
† 19. März 1627 zu Ethersburg,
ux. Elisabeth v. Lauterbach.

Katharina,
mar. Daniel
v. Bardeleben auf
Großstedt, Domsf.
zu Meissen.

Hans Christoph
auf Gehofen,
geb. um 1580,
† 1604.

Georg Friedrich,
Mönch d. Prediger-
Ordens,
1631 in Leipzig,
1642 in Paris.

Hans Georg
auf Gehofen, geb. 1594,
† 1665, Oberflieut.,
ux. II) 1623 Maria
v. Marschall.

Hans Heinrich
auf Gehofen, geb. 1596,
† 1636, Rittmeister,
ux. 1621 Martha
Beata v. Roth.

Elisabeth
Katharina,
geb. 1598
zu Gehofen,
† 1611
ebend.

Anton Heinrich,
geb. 1603 zu Gehofen,
† vor 1643, Oberst-
wachmeister, ux. Eli-
sabeth Maria

Ernst
Ulbr.,
General-Feld-
marschall.

Sabine Katharine,
geb. 1607 zu Gehofen,
† vor 1653, mar.
I) Sultan v. Östfirtb;
II) Hans Ernst v. Eber-
stein.

Anna
Magdalena,
lebe noch
1664, mar.
Hans Levin
v. Bülow.

Elisab.
Sophie,
† 1653
zu
Ethers-
burg.

Marie Elisabeth,
† 1670 zu Östfirtb.
N.
(Tochter)
mar. N.
Döringen
mar. 1639
Hans Ludwig
v. Gundt u.
Alt-Grottkau.

Anna Elisabeth,
mar. 1648 Rittm.
Albrecht Otto
v. Eberstein zu
Artern.

Eva Elisabeth,
geb. 1627 zu Ge-
hofen, mar. 1643
Hans Wilhelm
v. Trebra.

Übersichts-Stammtafel.

Eberhard, † 1394.

